J. germ.
130
m

J. Germ. 130 m

(Bodmann)
[illegible]chler de fideicom. familiarum [illegible] Mainz
1790. § 170
Kleber kleine jurist. biblioth. T. 2 b. T. 120 folg.
Ist das Fideicommiß ausdrücklich nur ein agnatisches
[illegible] im Zweifel [illegible] [illegible] Person des letzten
den Nachstam[illegible] Boehmer cons. et dec. T. II. P. 2.
dec. 1036. qu. 1. Ludolph Symphorem. T. 1. cons.
J. P. 264. ([illegible] Praejud.) Kleber T. 1. 159. #
[illegible] Nach andern soll das Fideicommiß erst nach
dem Anfall an die weibl. Nachkommenschaft aufhören.
Knipschild de fideic. fam. 5. [illegible] n. 204.
Stryck de succ. ab int. diss. VII. c. 2. § 17.
de Cramer de succ. agn. nec non success.
foemin. in bonis fideic. agnat. affectis etc.
c. 2. § 1. Opusc. T. I.
Im Zweifel ist ein agnat. Fideicommiß [illegible]
von [illegible] als [illegible] anzunehmen. [illegible] T. 151
[illegible] III. [illegible] [illegible] T. II. [illegible] 4. P. 101.
[illegible] 626. [illegible] [illegible]
Dap. [illegible] bon. fideic. [illegible] (Dep. T. 10)
Schweder de alien. [illegible] Knipschild de fidric. fam.
[illegible] 15 p. 995. Knipschild de fidric. fam.
cap. XVI. n. 17. § 20. c. XI. n. 16.

Verſuch
einer
Entwicklung
der
rechtlichen Verhältniſſe
bei deutſchen
Geſchlechts-Fideikommiſſen
überhaupt
und insbeſondere
bei
Erbverzichten und Regredient-Erbſchaften

von

Friderich Auguſt von Moshamm,
Doktor der Rechte.

München 1816.
Gedruckt und im Verlag von Ign. Joſ. Leutner.
(Leipzig in Kommiſſion bey J. F. Gleditſch.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Da ſo viele politiſche Schriftſteller ſeit dem Anfange der franzöſiſchen Revolution heftige Ausfälle gegen den Adel überhaupt und insbeſondere gegen die Geſchlechts-Fideikommiſſe machten; da einige Individuen glaubten, daß man durch die Aufhebung derſelben dem ſo gehaßten Adel den letzten tödtlichen Stoß beibringen könnte: ſo wurde ich aufgemuntert, alle meine Nebenſtunden dem Nachdenken über dieſen Gegenſtand zu widmen. Ich durchlas mit dem größten Fleiße viele, auch größere Werke über dieſe Materie und liefere hier einen

Verſuch der rechtlichen Verhältniſſe bei den deutſchen Geſchlechts-Fideikommiſſen überhaupt und insbeſondere bei Erbverzichten und Regredient-Erbſchaften. Ich ſchmeichle mir, daß ich einſichtsvollen unbefangenen Männern und dem Geſchlechtsadel durch die Zuſammenſtellung der rechtlichen Anſichten in dieſem kleinen Werke eine angenehme und lehrreiche Lektüre verſchaffen werde. Ich hütete mich ſorgfältig, die politiſchen Anſichten über die Fideikommiſſe hier zu beleuchten; indem durch die Vermiſchung der rechtlichen und politiſchen Grundſätze in der Materie von den Geſchlechts-Fideikommiſſen eine große Verwirrung entſtehen würde.

Dem deutſchen Adel wurden durch die franzöſiſche Revolution, durch die Aufhebung der Stifter, durch die ſo gerechte Aufhebung der Steuerfreiheit und viele andere Staats-Anſtalten ſeit einigen Jahren viele Vorzüge entzogen: wenn man nun noch auf der gänzlichen Aufhebung der Geſchlechts-Fideikommiſſe in einigen Staaten beharret, oder dieſe nicht wenigſtens auf eine andere Art modificirt wird; ſo kann man wohl vorausſagen, daß vielleicht ſchon

nach drei Generationen der ganze landſäſſige Geſchlechts-Adel (einige hervorragende Familien ausgenommen) faſt ganz vernichtet wird.

Die geſetzgebende Gewalt ſoll ſich alſo ſorgfältig hüten, die privatrechtlichen Verhältniſſe des Adels zu untergraben. Wenn ſie auch neue Inſtitute gründen, verſchiedene Reformen nach dem Geiſte der Zeit vornehmen will; ſo ſollen die privatrechtlichen Verhältniſſe der Bürger nicht gekränkt werden, damit dieſe über Verletzung ihrer wohlerworbenen Rechte nicht zu klagen Urſache haben.

Aus dem gegenwärtigen Werke kann ſich Jeder bald überzeugen, daß, wenn auch die Organiſationen der Fideikommiß-Inſtitute in einigen Staaten von einander abweichen, doch die Tendenz derſelben immer die nämliche bleibe. Man will die Fortdauer des Namens und Stammes der adelichen Familien erhalten; man will den Glanz derſelben durch Gründung und allmählige Verbeſſerung der Fideikommißgüter erhöhen; damit der Adel nicht nur einem beſſern Schickſale entgegenſehen,

ſondern auch einen Nimbus um den Thron verbrei- ten kann.

Ich wünſche, daß dieſe erſte Frucht meines litte- rāriſchen Strebens den Beifall der Kenner erhalten möge. Dieſer würde mich aufmuntern, in meiner litterāriſchen Laufbahn unermüdet fortzuſchreiten.

Landshut den 1. Auguſt
1816.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Erſtes Hauptſtück.

Grundſätze über die Erbverträge überhaupt.

Seite.

§. 1. Begriff und Eintheilung der Erbverträge . 3
§. 2. Anſichten der Römer über dieſe Erbverträge . 5
§. 3. Anſichten nach deutſchen Rechten . . . 6
§. 4. Ausſchließung der Töchter von der Erbfolge . . 7
§. 5. Von welchen Perſonen können dieſe errichtet werden 8
§. 6. Wirkungen der Erbverträge . . . 9
§. 7. Wann können dieſe Erbverträge entkräftet werden 10
§. 8. Auf welchen Wegen können dieſe entkräftet werden 11

Zweites Hauptſtück.

Geſchlechts=Fideikommiſſe, Majorate.

Seite.

§. 9. Urſprung der Geſchlechts=Fideikommiſſe . 13
§. 10. Begriff der Geſchlechts=Fideikommiſſe, Majorate, Seniorate 15
§. 11. Bildung künftiger Majorate im Königreiche Baiern 18
§. 12. Eintheilung der Geſchlechts=Fideikommiſſe . 21
§. 13. Wer kann ein Fideikommiß konſtituiren und wer ein ſolches erwerben 28
§. 14. Welche Objekte können bei der Konſtitution eines Fideikommiſſes angewendet werden, und welche nicht 25
§. 15. Bedingungen, welche bei Geſchlechts=Fideikommiſſen öfters vorkommen 28
§. 16. Geſetzliche Geſchlechts=Fideikommiſſe . . . 28
§. 17. Stillſchweigende Geſchlechts=Fideikommiſſe . 30
§. 18. Requiſite zur Bildung von Geſchlechts=Fideikommiſſen 33

Drittes Hauptſtück.

Erbfolgeordnung in Geſchlechts=Fideikommiſſen.

§. 19. Allgemeine Anſichten über dieſe Erbfolge . . 38
§. 20. Einzelne merkwürdige Rechtsſätze bei der Konſtituirung der Geſchlechts=Fideikommiſſe . . 39

Seite.

§. 21. Erbfolgeordnung in der Primogenitur, dem Majorate, Seniorate, Minorate 42
§. 22. Einwilligung der Intereſſenten 44
§. 23. a) In Hinſicht des Stifters der Primogenitur und deſſen Kinder 44
§. 24. b) In Hinſicht der Agnaten 46
§. 25. c) In Hinſicht der Güter 47
§. 26. Ob die Primogenitur auch auf die künftig zu erwerbenden Güter ausgedehnt werden können . 48
§. 27. Kann auch die Primogenitur ſtillſchweigind eingeführt werden 49
§. 28. Verſchiedene Arten die Primogenitur einzuführen 50
§. 29. Mittel dieſe Primogenitur noch mehr zu verſtärken 51
§. 30. Beleuchtung einiger Rechtsfälle bei einer ſchon eingeführten Primogenitur 53
§. 31. Welche Rechtsverhältniſſe tretten dann ein, wenn die Erbfolgeordnung von dem Stifter gar nicht beſtimmt wurde 54
§. 32. Wer iſt von der fideikommiſſariſchen Erbfolge ausgeſchloſſen 58
§. 33. Relativ unfähige Perſonen zur Erbfolge in Fideikommiſſen. a) In Hinſicht der adoptirten und anderer Kinder 59
§. 34. b) In Hinſicht der Geiſtlichen 60
§. 35. c) In Hinſicht der Gebrechlichen am Körper und Geiſte 61
§. 36 d) In Hinſicht der Weibsperſonen . . . 62
§. 37. Wann kann auch eine Weibsperſon in einem Fideikommißgute ſuccediren 63
§. 38. Rechtsverhältniſſe von Meliorationen bei den Familien-Fideikommiſſen 65
§. 39. Wie müſſen die Meliorationen unterſucht und geſchätzt werden 67

Seite.

§. 40. In welchen Fällen kann man keine Zurückerſtattung der Ausgaben von dem Fideikommiß-Nachfolger fordern 69
§. 41. Pflichten des Fideikommiß-Inhabers a) in Hinſicht des Fideikommißgutes ſelbſt . . . 71
§. 42. b) In Hinſicht der Benützung des Fideikommißgutes insbeſondere im Sterbjahre . . . 72
§. 43. c) In Hinſicht der Früchte des Sterbjahres . 73
§. 44. d) In Hinſicht der Reſtitution des Fideikommiſſes 75
§. 45. Rechtsverhältniſſe in Hinſicht der Veräuſſerung der Geſchlechts-Fideikommiſſe 76

Viertes Hauptſtück.

Beſondere Rechtsverhältniſſe in Hinſicht der Erhaltung der Fideikommißgüter.

§. 46. Wann kann man auf eine wahre Veräuſſerung ſchließen 78
§. 47. Nach welchen Rechtsverhältniſſen kann 1) das Fideikommiß ſelbſt angegriffen und veräuſſert werden. 80
§. 48. 2) Wenn das Fideikommiß an ein Glied der Familie veräuſſert wird 82
§. 49. 3) Wenn der Stifter des Fideikommiſſes die Veräuſſerung deſſelben erlaubt hat 83
§. 50. 4) Wenn der Landesfürſt dieſe Veräuſſerung erlaubt, oder vielleicht befohlen hat . . . 85
§. 51. Abſonderung des Fideikommiſſes von Allodialgütern 88
§. 52. Vermögens-Beſchreibungen nach dem Todfalle des Fideikommiß-Beſitzers 89

Seite.

§. 53. Unterſuchungen bei der Abſonderung des Allodial-Vermögens von der Fideikommißmaſſe. 1) In Hinſicht der Fideikommißgüter überhaupt . . 90
§. 54. 2) In Hinſicht der Pertinenzſtücke und des Zuwachſes 91
§. 55. Fernere Anſprüche der Allodial-Erben 1) in Hinſicht ihres Pflichttheils, 2) der Mitgift . . 91
§. 56. 3) In Hinſicht des Leibgedings und 4) des Wittums 93
§. 57. Fideikommiß-Schulden 94
§. 58. Grundſätze bei der Beurtheilung der Fideikommiß-Schulden 94
§. 59. Fideikommiß-Schulden aus Verwendung zum Beſten des Fideikommiſſes 96
§. 60. Andere Forderungen, welche auf der Subſtanz des Fideikommiſſes ruhen 97
§. 61. Depuration der Fideikommiß-Schulden . . 101
§. 62. Wie ſoll die Exiſtenz eines Fideikommiſſes bewieſen werden 102
§. 63. Auflöſung der Geſchlechts-Fideikommiſſe a) durch das Ausſterben des ganzen Geſchlechts . . 103
§. 64. b) Durch das unvollkommene und unbedingte Einverſtändniß aller Intereſſenten . . . 104
§. 65. Wann kann dieſes in Hinſicht einzelner Perſonen erlöſchen 105
§. 66. Aufhebung der Geſchlechts-Fideikommiſſe durch die Verjährung 107
§. 67. Klagen, welche von denjenigen, welche auf ein Fideikommiß rechtlichen Anſpruch haben, geſetzmäßig angewendet werden können 108

Fünftes Hauptſtück.

Erbverbrüderungen, Erbeinigungen, Ganerbſchaften.

Seite.

§. 68. Erbverbrüderungen, Erbeinigungen . . . 110
§. 69. Rechtsverhältniſſe in Hinſicht dieſer Erbverbrüderungen 112
§. 70. Ganerbſchaften 113

Sechſtes Hauptſtück.

Erbverzichte.

§. 71. Begriff der Regredient-Erbſchaft überhaupt . 115
§. 72. Nach welchen Anſichten der bekannte juridiſche Satz beurtheilet werden ſoll: faemina semel exclusa, semper manet exclusa 117
§. 73. Objekte der Verzichtleiſtung fürſtlicher und adeliſcher deutſcher Töchter 119
§. 74. Was die deutſchen adelichen Töchter gegen die Leiſtung dieſer Verzichte fordern können . . 120
§. 75. Beiſpiele aus verſchiedenen Schriften, Deduktionen und andern Quellen über die Verzichte der fürſtlichen und anderer adelichen Töchter . . 121
§. 76. Beobachtungen aus der Geſchichte über die Veränderungen der Anſichten bei den Erbverzichten . 128

Seite.
§. 77. Requiſite zu dieſer Verzichtleiſtung . . . 131
§. 78. Wirkungen der Verzichte 134
§. 79. Von welchen Erbſchaften können die adelichen Töchter, welche zum Beſten des Mannsſtammes Verzicht geleiſtet haben, ausgeſchloſſen werden . 136
§. 80. Aufhebung der Verzichtleiſtungen . . . 138

Siebentes Hauptſtück.

Regreßſprüche, Regredient-Erbſchaften.

§. 81. Begriff der Regredient-Erbſchaft . . . 141
§. 82. Gründe gegen und für die Regredient-Erbſchaft, a) Gründe dagegen 144
§. 83. b) Gründe für die Regredient-Erbſchaft . . 146
§. 84. Ob die Erben der adelichen Töchter, welche auf ihre Erbsportion Verzicht geleiſtet haben, nach aufgehobenen Fideikommiſſen und Regreßſprüchen dieſe wieder zurückfordern können . . . 148
§. 85. Widerlegung der Gründe gegen die Regredient-Erbſchaft 149
§. 86. Beiſpiele von Regreßſprüchen bei illuſtren Häuſern 151
§. 87. Kautele bei Entwerfung der Formeln bei Erbverzichten 153
§. 88. Ob und wie die Portion, auf welche Verzicht geleiſtet worden, die Natur eines Familien-Fideikommiſſes annehme 155
§. 89. Wie man die Worte „auf den ledigen Anfall" auslegen ſoll 156

Seite.
§. 90. Auf welchen Erbsantheil kann die Regredient-
erbin Anſpruch machen 157
§. 91. Nothwendige, oder legale Erbverzichte . . 158
§. 92. Von wem dieſe Töchter, welche als ipso jure renunciatae erklärt ſind, ausgeſchloſſen werden . 160
§. 93. Requiſite bei dieſer nothwendigen Verzichtleiſtung 162
§. 94. Wirkungen bei dem ſogenannten ledigen Anfall . 163

Entwicklung

der

rechtlichen Verhältniſſe

bei teutſchen

Geſchlechts-Fideikommiſſen überhaupt

und insbeſondere

bei Erbverzichten und Regredienterbſchaften.

Erſtes Hauptſtück.

Grundſätze über die Erbverträge überhaupt.

§. 1

Begriff und Eintheilung der Erbverträge.*)

Ein Erbvertrag iſt ein Vertrag, welcher noch beim Leben desjenigen, dem man ſuccediren will, errichtet wird. Dieſe Erbverträge werden eingetheilt in affirmative und negative. (Erbverzichte). Durch den erſten bewirkt der Kontrahent die Zulaſſung zur Erbſchaft, durch den zweiten wird er davon ganz, oder zum Theil ausgeſchloſſen. Die affirmativen Erbverträge werden wieder abgetheilt a) in diſpoſitive (anordnende), wenn die Kontrahenten nicht über ihre eigene, ſondern über die künftige Verlaſſenſchaft eines Dritten einen Erbvertrag errichten. Der Sitz dieſer Materie iſt in in der berühmten l. ult. Cod. de pactis zu finden, wovon Juſtinian ſelbſt Verfaſſer ſeyn ſoll: b) in acquiſitive, (erwerbende.) Dieſe ſind diejenigen, wodurch Je-

*) Ich hielt es für weſentlich und fruchtbar eine kurze Theorie der Erbverträge voräuszuſchicken, um deſto gründlicher die rechtlichen Verhältniſſe bei teutſchen Geſchlechtsfideikommiſſen entwickeln zu können.

mand ein Erbrecht erlangt, das er ſonſt nicht hatte. Von dieſer Art ſind die Verträge unter Eheleuten, die Einkindſchaft, die Erbverbrüderungen, die Ganerbſchaften: c) in konſervative, wodurch man das alte Erbrecht zu ſichern und alle etwa zu befürchtenden Hinderniſſe zu entfernen ſich bemüht: d) in reſtitutive. Dieſe ſind diejenigen Verträge, wodurch Jemand ſich verbindlich macht, eine Erbſchaft, die ihm durch ein Teſtament oder auf andere Art zufallen wird, einem andern wieder abzutreten, oder auch ſein eignes Vermögen nach ſeinem Tode einem Andern, der nicht Mitkontrahent iſt, zu überlaſſen. *) Die Rechtsgelehrten machten noch verſchiedene Unterabtheilungen, die hier umgangen werden können, weil ſie außer dem Zwecke der gegenwärtigen Abhandlung ſind.. Nur folgende Eintheilungen ſind wichtig: a) in allgemeine und beſondere, weil man ſolche über die ganze Erbſchaft, oder nur über einen Theil derſelben, ja ſogar über ein einzeln beſtimmtes Objekt machen kann **). Ferners iſt noch b) die Eintheilung der Erbverträge in einfache und vermiſchte bedeutend, weil ſie entweder durch eine Handlung unter Lebendigen, oder von Todes wegen errichtet werden; folglich vermiſchter Natur ſind. Einige Gelehrte behaupten, daß in einem Erbvertrage durch einen letzten Willen errichtet ein Widerſpruch liege. ***) Da aber dieſe Eintheilungen in der Praxis angenommen, und ſogar

*) Sam. Stryk Opera. Tom. III. Diss. VIII. Cap. IV. Seite 509.

**) Cod. civ. bav. Th. 2 Hſt. 11 §. 1 Nr. 6

***) Leyser. Medit. ad Pandectas Spec. 44 §. 1. Struv. Exercit 30 T. 19.

in Geſetzbüchern z. B. in dem baier. Landrechte aufgenommen wurden, ſo konnten auch dieſe hier nicht übergangen werden.

§. 2.
Anſichten der Römer über dieſe Erbverträge.

Die römiſchen Geſetzgeber hatten ganz ſonderbare Anſichten von dieſen Erbverträgen. Sie hielten es für gefährlich, und ſogar den guten Sitten nachtheilig, wenn man eine Diſpoſition über ſein Vermögen machen würde, wodurch es bekannt wurde, wer es erhalten ſoll. Sie behaupteten in l. 30. Cod. de Pactis, daß alle dieſe Verträge gehäſſig ſeien, und einen ſehr traurigen und gefährlichen Ausgang befürchten laſſen; indem zu fürchten ſei, daß derjenige, welcher auf die Verlaſſenſchuft eines andern Rechnung mache, demſelben nach dem Leben ſtrebe. Sie giengen noch weiter, und erklärten, daß die Paciſcenten ſich einer ſolchen Erbſchaft ſogar unwürdig machen; *) indeſſen erklärt doch das römiſche Recht viele Geſchäfte für erlaubt und gültig, bei welchen man eben ſolche Folgen befürchten könnte, z. B. die mündlichen Teſtamente, Schenkungen von Todeswegen. Aus eben dem Grunde behaupten einige, daß der Grund der Ungültigkeit der Erbverträge *) im römiſchen Rechte eigentlich nicht in dieſen Anſichten zu ſuchen ſei.

---

*) Hebenstreit Diss. Vind. veri valoris Pactorum successoriorum tam Juris rom. quam germ. Erfurt 1768.

Malblanc de Causis improbati pacti haereditarii ex jure rom. Tub. 1798.

§. 3.

Anſichten nach teutſchem Rechte.

Obwohl die ganze Verbindlichkeit des römiſchen Rechtes in Teutſchland urſprünglich auf dem falſchen Wahne, den unſere Vorfahrer zum Theile ſchon vom eilften Jahrhunderte her nährten, beruhte; als ob das teutſche Reich eine Fortſetzung des ehemaligen römiſchen Reichs wäre: ſo hat ſich doch in ſehr vielen Verhältniſſen theils in der Verfaſſung beider Staaten, theils in der ganzen Geſinnung beider Völker ein ſo weſentlicher Unterſchied zwiſchen den Römern und Teutſchen erhalten, daß viele Rechtsverhältniſſe, welche vor der Einführung des röm. Rechtes üblich waren, auch noch Jahrhunderte hindurch beibehalten wurden. Dieſe hergebrachte teutſche Autonomie wurde zwar von den Rechtsgelehrten, die durch unüberwindliche Vorurtheile geblendet, alles nach dem römiſchen Rechte beurtheilen und entſcheiden wollen, anerkannt; allein ſie bemühten ſich doch, die teutſchen Rechtsgeſchäfte unter römiſchen Namen zu erklären, und aus römiſchen Geſetzen abzuleiten, und ſie machten noch eine andere Wendung; indem ſie behaupteten, daß man eine beſondere vertragsmäßige, oder ſtatutariſche Verfügung von allgemeinen Geſetzen nach den bekannten Sätzen Pacta dant legem contractibus, oder provisio hominum tollit provisionem legis; zwar annehmen könne, daß aber das römiſche Recht immer ſiegereich daſtehe, und ſolche Verfügungen nur Ausnahmen von der Regel ſeien. Es mußte nach der Reception des römiſchen Rechts in Teutſchland jeder, der ſich auf eine teutſche Gewohnheit bezog, das

Daſein und die ununterbrochene Beibehaltung derſelben beweiſen *).

§. 4.

Ausſchließung der Töchter von der Erbfolge.

Schon nach der älteſten teutſchen Verfaſſung wurden die Töchter von der Erbfolge in unbeweglichen Gütern ausgeſchloſſen. Eine Hauptveranlaſſung war die Einführung des Heerbannes; die Heerbannspflicht haftete auf den Gutsbeſitzern, die Weibsperſonen konnten nie zum Heerbann ziehen, folglich waren ſie auch aus dieſen und andern Gründen von der Erbfolge in unbeweglichen Gütern ausgeſchloſſen. Die Gelehrten beſonders Samuel, Stryck und in neuerer Zeit von Neurath hoben aus verſchiedenen Geſetzbüchern Stellen aus, durch welche ſie klar bewieſen haben, daß die teutſchen Töchter von der Erbfolge ausgeſchloſſen wurden. Ich will nur einige Stellen zum Beweiſe dieſes Satzes aufſtellen. **)

---

*) Struben in ſeinen Nebenſtunden Thl. V. S. 50 und in ſeinen Rechtsfällen. Band 2. Bed 63.

Pütter in ſeinen Rechtsf. Band 2. S. 48 und B. 3 Bed. 258. Dieſe haben gründl. bewieſen, daß die Erbverträge in Teutſchland gültig ſeien.

**) a) in dem Saliſchen Geſetze wurde verordnet: De terra vero Salica in mulierem portio haereditatis transit, sed hoc virilis sexus adquirit, hoc est, filii, in ipsa haereditate succedunt.

Georgisch Corpus, juris, Germ. S. 737.

b) und bei Markulf in form. L. 2. form. 10. etc. heißt es: Diuturna inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus non habeant. —

Man kann nicht widerſprechen, daß der urſprüngliche Grund, wegen welches der Mannsſtamm einen ſo großen Vorzug erhielt, nach unſern gegenwärtigen Verfaſſungen ganz verſchwunden iſt; allein ich werde in der Folge noch zeigen, daß die erlauchten Familien und ſelbſt adeliche Familien bewogen werden können, durch Verträge und andere Handlungen dem Mannsſtamme einen Vorzug vor den Töchtern einzuräumen, und der Herr v. Neurath behauptete nach meiner Ueberzeugung vollkommen richtig. — Jene Einrichtung hatte man als ein kräftiges Mittel, die Familie, welche mit dem Mannsſtamme ſteht und fällt, im Wohlſtand und Anſehen (in splendore) zu erhalten, aus Erfahrung kennen gelernt. Dieſe unverrückt zu erhalten, war vorzüglich der Wunſch und das Beſtreben des Adels. Nach dieſen Anſichten errichteten ſie verſchiedene Erbverträge.

§. 5.

Von welchen Perſonen können dieſe errichtet werden.

Einige Doktoren hatten den lächerlichen Einfall, daß ſolche Erbverträge nur von Fürſten und andern illuſtren

---

Und Lex Anglorum et Verinorum (der Mecklenburger) verordnete: Haereditatem defuncti filius non filia suscipiat. Und weiter: Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli.

c) auch die LL. Baiuariorum ſetzen dieſen Ausſchluß bei der väterlichen Erbſchaft voraus, da ſie Tit. XV. cap. 9 verordnen:

„ut fratres haereditatem patris aequaliter dividant.“ Noch im XIV. Jahrhunderte wurde in K. Ludwigs Rechtbuch Tit. XI verordnet. „Wäre aber, das nit Sün da wären, ſo mögen die Töchter daſſelbe recht haben.“

Perſonen und nicht von gemeinen Leuten errichtet werden können; allein es iſt kein Grund vorhanden, warum man zwiſchen dieſen einen Unterſchied machen ſoll, ſo wie auch der im römiſchen Rechte aufgeſtellte Satz, daß man bei diſpoſitiven Erbverträgen über die Erbſchaft eines Dritten unter gewiſſen und ungewiſſen Perſonen einen Unterſchied machen müſſe, nach teutſchem und baieriſchem Rechte *) verworfen wird. Solche Erbverträge ſind nur unter der Bedingung und auf dem Fall gültig; wenn dieſe einem von dem Kontrahenten mit der Zeit anfällig würde.

§. 6.

Wirkungen der Erbverträge.

Man muß in Hinſicht der Wirkungen einen Unterſchied machen 1) unter univerſellen und partikulären Erbverträgen. Aus univerſellen Erbverträgen erhält der Erbe ein allgemeines Erbrecht, und wenn gleich viele Rechtsgelehrte behaupten: daß dieſe irregulär und gegen das gemeine Recht wenigſt gegen die Grundſätze des römiſchen Rechts ſeyen; ſo werden ſie doch in ihren Wirkungen der natürlichen, oder teſtamentariſchen Erbfolge gleich gehalten, 2) ſtirbt der Erbe, der aus einem Erbvertrage auf die Erbſchaft Anſpruch machen will, noch vor denjenigen, dem er ſuccediren ſoll, ſo erlöſchen ohne Zweifel vermiſchte Erbverträge, nicht aber einfache. Der Grund iſt, weil bei dieſen als einer Handlung unter Lebendigen die Uebertragung auf den Erben eintreten kann, bei den erſten aber nicht. 3) Ein Erbe

*) Cod. Bav. civ. Th. III. Kap. 11 §, 1.

aus einem Erbvertrage muß wie ein Teſtamenterbe alle Erbſchaftsſchulden *) übernehmen und kann dagegen auf alle petitoriſche und poſſeſſoriſche Erbſchaftsklagen Anſpruch machen. 4) Noch entſtund ein heftiger Streit unter den Gelehrten über die Frage: ob eine agnatio, oder supervenientia Liberorum einen Erbvertrag aufhebe? Einige behaupten mit Hertius, Titius und andern daß der Erbvertrag aufhöre, andere aber behaupten mit Stryck und andern: daß, wenn man die legitimam rettet, auch dieſer Erbvertrag ohne Unterſchied; ob er einfacher, oder vermiſchter Natur iſt, rechtlich beſtehe. Nach dem baieriſchen Landrechte wird auch unter der Nullitätsſtrafe bei unſiegelmäßigen die obrigkeitliche, bei ſiegelmäßigen aber die ſchriftliche Errichtung und Fertigung erfodert.

§. 7.
Wirkungen eines Erbvertrags, und wann dieſer entkräftet werden kann?

Es wäre hier zweckwidrig, wenn die Requiſite aus dem gemeinen Rechte, welche zur Errichtung der Erbverträge überhaupt erfordert werden, hier angeführt und entwickelt würden, da in allen Kommentarien über das Civil-Recht dieſe Materie beleuchtet wird. Nur von den Wirkungen eines Erbvertrags und von der Frage: wann dieſe wieder entkräftet werden können, muß hier noch gehandelt werden, bevor die Theorie von Erbverzichten auf-

*) Non datur haereditas nisi deducto aere alieno et Pacto debitorum jus Creditorum tolli et minui non potest. L. 25 Cod. de Pactis.

geſtellt wird. Ob und in wie weit nun ein Erbvertrag einſeitig ohne Zuſtimmung der Mitkontrahenten abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden könne, iſt im gemeinem Rechte eine ſehr ſtreitige Frage. Die richtigere Meinung iſt folgende: Man muß unterſcheiden die einfachen und vermiſchten Erbverträge. 1) einfache können ohne der Einſtimmung der Mitkontrahenten zu ihrem Nachtheile nicht abgeändert, und noch viel weniger ganz aufgehoben werden. 2) Die vermiſchten Erbverträge, welche auf widerrufliche Art errichtet wurden, können auch einſeitig von einem der Mitkontrahenten widerrufen werden, doch kann derjenige, der ſich auf einen ſolchen Erbvertrag berufet, auch dieſen zu ſeinem Vortheile nicht mehr anwenden. *)

§. 8.

Auf welchen Wegen können die Erbverträge entkräftet werden.

Erbverträge können 1) gleich anfangs null ſein, oder 2) erſt in der Folge aus verſchiedenen Urſachen entkräftet werden. Gleich anfangs ſind ſie null, 1) wenn diejenigen Requiſite, welche zu einem einfachen, oder vermiſchten Erbvertrage erfordert werden, mangeln, 2) wenn die Vertragerrichtenden entweder keinen ſolchen einfachen, oder vermiſchten Erbvertrag errichten, oder durch dieſen nichts erwerben können. 3) Wenn die Kontrahenten ſich einſtimmig verabreden, daß ſie den von ihnen errichteten Erbvertrag wieder aufheben wollen. 4) Wenn der Erbe unfähig oder unwürdig iſt, die Erbſchaft anzu-

*) Cramer Nebenſtunden Th. 26 Nr. 1.

treten 5) wenn er dieſe repudirt; endlich 6) durch den Ablauf der Zeit, auf welcher dieſer eingeſchränkt war, und durch mehrere andere minder wichtige Fälle. *) Dieſe allgemeinen Grundſätze über die Erbverträge muſten vorausgeſchickt werden, um die rechtlichen Inſtitute zu beleuchten, welche die illuſtren Familien, die vormalige Reichsritterſchaft, dann der landſäſſige Adel in verſchiedenen Staaten ausführten.

Die merkwürdigſten und fruchtbarſten waren:

1) die Errichtung von Geſchlechts-Fideikommiſſen und Majoraten.

2) die Erbverbrüderung und Erbeinigungen.

3) Die Ganerbſchaften und mehrere andere Nebenanſtalten, zu welchen die Erbverzichte und Regreßſprüche der adeligen Töchter gehören, welche den eigentlichen Stoff zu den gegenwärtigen Werke liefern.

---

*) Sam. Stryck Opera praestant. Vol. III. Dissert. 8. de pactis successoriis.

Zweytes Hauptſtück.

Geſchlechtsfideikommiſſe, Majorate.

§. 9.

Urſprung der Geſchlechtsfideikommiſſe.

Daß die Einführung des römiſchen Rechts in Teutſchland dem hohen und niedern Adel Verwirrung und Nachtheil drohte, iſt allgemein bekannt. Es wird auch Niemand widerſprechen, daß die altväterlichen Rechte ganz verdrängt worden wären, wenn dieſer nicht gegen die Einführung derſelben mit Nachdruck geeifert hätte; es wäre aber hier zweckwidrig, wenn ich in einem Werke, in der bloß rechtliche Anſichten aufgeſtellt werden ſollen, auch politiſche mit einmiſchen, und die Gründe und Gegengründe, welche man für und gegen die Familienfideikommiſſe anführen könnte, hier beleuchten würde. Nur hiſtoriſch muß kurz angeführt werden, daß der teutſche Adel, ſowohl der hohe, als der niedere, um den Glanz der Familien zu erhalten, dahin arbeitete 1) daß die Erb- und Stammgüter als unveräußerlich erklärt wurden, ſo lange ein Mannsſtamm blühte *)

*) Der ehemalige Kammergerichts-Aſſeſſor von Neurath ſagte in ſeiner Abhandlung von der Regredienterb-

2) daß dieſe Erb= und Stammgüter als ein Sammteigenthum der ganzen Familie erklärt wurden, daß ſie unveräußerlich waren, daß ſelbſt der letzte des Mannsſtammes ſie nicht veräußern konnte. Da nun die Weiber zur Familie gehörten; ſo behauptete man ganz konſequent, daß ſogar der letzte des Mannsſtammes kein Recht habe, über dieſe zu teſtiren, und noch viel weniger ſie zu veräußern, ſondern daß ſie auf die Weiber übergehen ſollen. *) 3) daß man durch ſchriftliche Verträge, die einen aus dem römiſchen Rechte herübergezogenen nicht paſſenden Namen Fideikommiſſe erhielten, die Unveräußerlichkeit derſelben, feſtzuſetzen ſuchte. 4) Daß man ſich bemühte, zu dem ſchon angeführten Zwecke, um den Glanz der Familie zu erhalten, durch eigene Familienverträge zu beſtimmen, daß die Weibsperſonen, ſo lange der Mannsſtamm exiſtire, dieſe Güter nicht erhalten können. Schon aus den Verträgen der alten teutſchen adelichen Familien kann man eine Art von fideikommiſſariſcher Nachfolge beweiſen, weil durch dieſe die Veräußerung der Stammgüter an fremde Gutserwerber gehindert, mithin eine Art der Unveräußerlichkeit an auswärtige Perſonen, die nicht

---

ſchaft Gieſſen 1807 ſehr ſchön und richtig; der adeliche Mannsſtamm wollte ſich dadurch keinen neuen Vortheil erwerben, ſondern nur den alten erhalten. Man ſah die Urkunde nicht als einen Verzicht eines unſtreitig gebührenden Rechts, ſondern als eine im Grunde überflüſſige Vorſichtsmaaßregel an, dienſam der Chikane, und dem Mißbrauch des fremden Rechtes leichter begegnen zu können.

*) Pütter de jure faeminarum adspirandi ad fideicommissa Familiae §. 21 et 22.

zur Familie der Gutseigenthümer gehören, eingeführt wurden. Vogelhuber *) führt ein merkwürdiges Beyſpiel mit folgenden Worten an:

„Noch vor der, durch das Patent vom 11ten Mai 1786 vom Kaiſer Joſeph II. Höchſtſel. Andenkens in dem frei vererblichen Vermögen der Unterthanen eingeführten, Erbrechtsordnung war es Sitte und Gewohnheit im Lande Oeſterreich, daß ſelbſt ſolche Güterbeſitzungen des Landadels, welche übrigens unter keiner fideikommiſſariſcher Verfügung gebunden waren, lediglich den männlichen Nachkommen des verſtorbenen adelichen Herrn- und Landmannes zu Theil wurden.

Die weiblichen Sproßen des Adels wurden in der Nachfolge dieſer übrigens ganz allodialmäßigen Landgüter gänzlich ausgeſchloſſen, und die Caroliniſche Erbrechts-Ordnung vom 28. May 1720 gab den weiblichen Nachkommen des öſterreichiſchen Landadels nur alsdann das Recht der erblichen Nachfolge auf die öſterreichiſchen Landgüter, wenn der Mannsſtamm gänzlich erloſchen war, wo ſie dann als Regendient-Erbinnen ſammt ihren Nachkommen in dieſe Güter eintreten konnten, wenn ſolche anders noch bei der Familie erhalten wurden.“

§. 10.

Begriff der Geſchlechtsfideikommiſſe, Majorate, Seniorate.

Wenn man die Begriffe dieſer Anſtalten gründlich beleuchten will, muß man bis auf die Zeiten zurückgehen,

---

*) Vogelhuber in ſeinem Verſuche über die Fideikommiſſe in den öſterreich-teutſchen Erbländern. Wien 1808 S. 9.

wo man die altväterlichen Rechte des Adels durch das römiſche Recht zu verdrängen ſuchte. Man muß einen wichtigen Unterſchied zwiſchen den neuaquirirten Gütern des Adels und den uralten Stamm- oder Erbgütern *) machen. Die Stamm- oder Erbgüter (bona haereditaria, avita) ſind im Allgemeinen ſolche Güter, die der Beſitzer nicht erſt ſelbſt erworben, ſondern von ſeinen Voreltern von alten Zeiten her ererbt hatte. In dieſen Gütern hatte nicht allein der Erbe, ſondern das ganze Geſchlecht nach gewiſſen Anſichten Antheil, es war ein Geſammteigenthum der ganzen Familie. Jeder von der Familie erhielt gleich von der Geburt an ein radicirtes Recht, welches ihm ohne ſeinem Conſens nicht mehr genommen werden konnte.

Die Weibsperſonen blieben in dieſen Erb- und Stammgütern ſo lange ausgeſchloſſen, als von dem Mannsſtamme Jemand vorhanden war. Die Weibsperſonen konnten nur auf die neuacquirirten und beweglichen Güter Anſpruch machen. Nachdem nun in dieſes altteutſche Inſtitut durch die Einführung des römiſchen Rechtes eine ganz verkehrte Anſicht gebracht wurde; ſo bemühten ſich die adelichen Familien zur Erhaltung ihrer Rechte durch Erbverträge, und letztwillige Diſpoſitionen, wodurch ſie ihre Güter erhalten konnten, ſich zu ſchützen. Die damaligen Rechtsgelehrten fanden einige Aehnlichkeit mit den römiſchen Fideikommiſſen, und nannten ſie Fideicommissa Familiae (Geſchlechts-Fideikomiſſe.**) Dieſer Name

*) Baron v. Kreitmaier in ſeiner Anm. ad Cod. Bav. civ. Th. 3 Hſt. 10 §. 1 — 2.

**) Knipschild de fideicommissis Familiae C. 1 u. 12. Baron v. Cramer Nebenſtunden. Th. 7 Nr. 7 § 15.

wurde bis auf unſere Zeiten beibehalten. Nach und nach führte man auch andere Namen ein, mit welchen man dieſe Fideikommißgüter bezeichnete. Man errichtete Majorate, Seniorate, Minorate, man führte die Primogenitur (Erſtgeburt) ein. Man ſoll aber nicht gleich von dem Namen auf die Sache, und insbeſondere nicht auf die Succeſſionsordnung ſchließen; denn in åltern Zeiten verwechſelten die Verfaſſer ſolcher Urkunden öfters die Namen und erſt ſeit etwa zweihundert Jahren benutzte man die Worte in demjenigen Sinne, in welchem wir es nehmen. Majorat im weitern Sinne iſt dasjenige Inſtitut, bei welchem die Succeſſion bloß auf das Alter gegründet iſt; dieſem ſetzt man entgegen das Minorat. Bei dem Majorate hat der åltere, bei dem Minorate der jüngere den Vorzug. Das Majorat begreift in ſich a) die Primogenitur, b) das Majorat im eigentlichen Sinne, c) das Seniorat. a) Unter Primogenitur (Erſtgeburt) verſteht man die Succeſſionsordnung nach dem Vorzuge der Geburt und der Linie. Nach dieſer kann nur der Erſtgebohrne zur Succeſſion gelangen, und die Erbfolge geht nach dem Vorzug der Linie mit Ausſchließung aller Theilung. Dieſe Primogenitur kann in der Regel nur bei dem Mannsſtamme eintreten; man nennt ſie aus dieſem Grunde die agnatiſche. Es kann aber auch der Fall gedacht werden, daß ſich die Succeſſions-Ordnung auf die weiblichen Nachkommen erſtreckt. Dann iſt ſie die cognatiſche *). b) Ein Majorat im eigent-

*) Hochſtetter Verſuch über die Natur der Erſtgeburtsfolge überhaupt, insbeſondere des weiblichen Geſchlechts 1787.

lichen Sinne. Bei dieſem entſcheidet neben dem höhern Alter die Gradesnähe gegen den Erblaſſer. c) Das Seniorat endlich iſt jene Succeſſions-Ordnung, nach welcher immer der älteſte von der ganzen Familie zur Succeſſion gelangt. Es wird gewöhnlich bei gewiſſen gemeinſchaftlichen Rechten der Familie die Ausübung derſelben dem älteſten überlaſſen.

§. 11.
Bildung künftiger Majorate im Königreiche Baiern *).

Die Fideikommiſſe der adelichen Familien im Königreiche Baiern wurden in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben. Jedoch wurde in dem kön. Edikte erklärt, daß ſie die Eigenſchaft eines Majorates mit allen denſelben durch das Edikt beigelegten rechtlichen Eigenſchaften annehmen, wenn ſie a) von Adelichen errichtet ſind, b) in liegenden Gütern beſtehen c) vom Könige beſtättigt und immatrikulirt ſind, d) die Summe von 4000 fl. jährlicher reiner Einkünfte erreichen und e) wenn ſich die Beſitzer innerhalb 6 Monaten vom Tage der Kundmachung dieſer Verordnung ſchriftlich mit der Erklärung melden, daß ſie wünſchen, ihre Fideikommiſſe mögen in ein Majorat übergehen. Die allgemeinen Vorſchriften zur Bildung eines Majorats im Königreiche Baiern ſind folgende: 1) Die Majorate können zukünftig nur gegründet werden auf Einkünfte eines freien im Kö-

*) Nach dem k. b. Edikte über die Verhältniſſe des Adels vom 28. July 1808. Regierungsblatt vom J. 1808. S. 2030 — 2044.

nigreiche gelegenen Landeigenthums. 2) Dieſes muß von allen Schulden und ſonſtigen Laſten frei ſeyn, worüber die obrigkeitlichen Beurkundungen und Auszüge der Hypothekenbücher vorgelegt werden müſſen. 3) Durch das Majorat darf der Pflichttheil derjenigen, welchen ein ſolcher nach den Geſetzen gebührt, nicht verletzt werden *). 4) Unter dem Betrage von viertauſend Gulden reiner Renten darf kein Majorat konſtituirt oder beſtättiget werden. 5) Wenn nach überreichter Vorſtellung die allerhöchſte Genehmigung erfolgt, ſo wird über die Errichtung des Majorats eine Urkunde ausgefertiget, in welcher a) die Motive des errichteten Majorats, b) der Adelstitel desjenigen, welcher es konſtituirt, c) die Anzeige, woraus es beſteht, enthalten ſind. 6) Das Majorat wird auf die männliche leibliche, oder bei Abgang derſelben durch Adoption nach den Geſetzen berufene Deſcendenz in der Linealordnung nach der Erſtgeburt vererbt. 7) Damit aber die Adoption die Wirkung der Vererbung auf das Majorat erhalte, iſt die ausdrückliche Bewilligung des Königs durch ein beſonderes Decret erforderlich. 8) Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten, oder behalten die Eigenſchaft der Stammgüter. 9) Hienach ſind ſie unveräußerlich und dürfen weder mit Schulden, noch mit ſonſtigen Laſten von dem Nutznieſſer belegt werden. 10) Alle durch den Beſitzer derſelben vorgenommenen Veräuſſerungen, von welcher Art ſie ſein mögen, alle

*) Anm. Dieſe Sätze verſtehen ſich nur, wenn ein Majorat erſt aus dem Allodium errichtet wird: bei der Umwandlung der Fideikommiſſe in Majorate leiden ſie weſentliche Veränderungen.

darauf konſtituirte Rechte, oder Hypotheken ſind nichtig, und kein Gericht darf ſie als gültig erkennen. 11) Der Genuß der Majoratsgüter kommt demjenigen zu, welcher durch die Geſetze zur Erbfolge nach der eben beſtimmten Ordnung berufen iſt *). 12) Diejenigen Adelichen, welche ein Majorat errichtet haben, können in Fällen der Nothwendigkeit, oder eines beſondern Nutzens die Veräuſſerung der Güter, auf welche das Majorat gegründet worden iſt, und ihre Erſetzung durch andere etweder im Ganzen oder zum Theile nachſuchen. Sie müſſen die Motive in einer bei der einſchlägigen Juſtizſtelle übergebenen Vorſtellung anzeigen, und derſelben ein Verzeichniß der zu veräuſſernden und dagegen einzutauſchenden Güter mit einer genauen Beſchreibung derſelben und einem Auszuge aus den Hypothekenbüchern beilegen. 13) Im Falle eines ohne Tauſch vom Könige geſtatteten Verkaufes müſſen auch die Kaufsbedingungen Allerhöchſtdemſelben angezeigt werden. 14) Wenn dieſe nach Vernehmung der einſchlägigen Juſtizſtelle von dem König genehmigt worden, ſo werden die veräuſſerten Güter unter Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten von dem Majoratsverbande gelöſet, unter welchem ſie demſelben übergeben worden waren, und ſie treten dann in das freie Kommerz zurück. 15) Das Majorat, welches von einem Titulaire auf ſeinen Gütern errichtet worden iſt, wird aufgelöſt, a) wenn die leibliche oder adoptirte männliche Deſcendenz deſſelben

*) Anm. In ſo fern aber die neuen Geſetze Handlungen geſtatten, die nicht mehr in die Reihe verbotener Veräuſſerungen gehören, ſo können ſie rechtsverbindlich geſchehen: z. B. Ablöſungen gutsherrlicher Laſten ꝛc.

erlöſcht. Der letzte Beſitzer genießt alsdann alle Rechte einer freien Diſpoſition nach den Geſetzen, und wenn derſelbe davon keinen Gebrauch macht, ſo tritt nach ſeinem Ableben die gemeine Inteſtaterbfolge ein. b) Durch die Einwilligung ſämmtlicher lebender Majorats-Erben, welche gerichtlich erhoben werden muß, mit der darauf erfolgten Genehmigung des Königs *).

§. 12.

Eintheilung der Geſchlechts-Fideikommiſſe.

Die Geſchlechts-Fideikommiſſe werden überhaupt abgetheilt 1) in ausdrückliche und ſtillſchweigende (expressa und tacita), 2) in reale und perſonäle, 3) in temporäre und ewige, 4) in geſetzliche, vertragsmäßige, und teſtamentariſche, 5) in reguläre und irreguläre. 1) Ein ausdrückliches Fideikommiß iſt dasjenige, welches auf einer ausdrücklichen Erklärung desjenigen beruhet, welcher ein Fideikommiß errichtet. Dieſer kann erklären, daß das Gut N. N. zum Flor und Glanz des Geſchlechtes N. N. bei dem männlichen Stamme und Namen dieſes Geſchlechtes auf ewig, ſo lang dieſes immer dauert, als ein wahres Stammgut und Familien-Fideikommiß verbleiben und nichts davon veräuſſert werden ſoll **). 2) Als ein

*) Dieſe und andere höchſt merkwürdige Vorſchriften für die Bildung künftiger Majorate im Königreiche Baiern ſind zu finden in dem angeführten Edikte über die Verhältniſſe des Adels vom 28. July 1808.

**) Knipschild de Fideicommiſs. familiae c. 6. N. 85.

ſtillſchweigendes Fideikommiß kann erklärt werden, wenn ſich der Stifter deſſelben mit Worten oder Handlungen ſo erklärt, daß man auf ſeine Abſicht ein Fideikommiß zu errichten durch wichtige Konjekturen oder wie ſich das Baieriſche Landrecht §. 1. ausdrückt, durch bündige und ſichere Schlüſſe im Werk ſelbſt genugſam ſchließen kann, wenn er z. B. erklärt, daß er zur Erhaltung und zum Glanz der Familie dieſe Anordnung mit ſeinen Gütern gemacht habe, wenn die Weibsperſonen Erbverzichte geleiſtet, und ihre Regreßſprüche auf den ledigen Anfall ſich vorbehalten haben, wenn die Mannsperſonen aus dem Geſchlechte mit Ausſchluß der Weibsperſonen zur Succeſſion berufen werden u. ſ. w. 2) Sie werden eingetheilt in reäle und perſönliche. Perſönliche Fideikommiſſe ſind diejenigen, welche nur für gewiſſe Perſonen, oder Linien von der Familie beſtimmt ſind; dagegen nennt man ſie reäl, wenn ſie zum Flor einer ganzen Familie überhaupt ohne Rückſicht auf gewiſſe Perſonen errichtet werden *). 3) Sie werden eingetheilt in temporäre und ewige, je nachdem ſie

---

Bar. v. Kreitmaier Anmerk. ad cod. Bav. civ. Th. III. Hſt. 10. §. 1. N. 3.

Krüll. Handb. des königl. baier. gemeinen bürgerlichen Rechts. Landshut 1807. B. 2. Abſchn. 3. Titl 2. §. 797.

Kobler. Von der Aufhebung der Familien-Fideikommiſſe und ihrer Umwandlung in Majorate in Baiern 1810.

*) Bar. v. Cramer de Fideicommiſsis familiae in specie realibus.

Bar. v. Kreitmaier in ſeinen Anmerkungen. Th. III. Hſt. 10. §. 1.

nach ihrer Errichtung beſtändig, das heißt, bis zum gänzlichen Abgang der Familie, oder nur auf eine beſtimmte Zeit fortdauern ſollen. 4) Sie werden eingetheilt in geſetzliche, vertragsmäßige und teſtamentariſche. Die geſetzlichen ſind diejenigen, welche nach der Vorſchrift der Geſetze errichtet werden. Zu dieſen gehören die künftigen Majorate im Königreiche Baiern, welche nach der Vorſchrift des kön. Edikts vom 28. July 1808 *) gebildet werden. Die vertragsmäßigen ſind diejenigen, welche durch einen Vertrag von einer, oder mehreren Familien konſtituirt werden. Die teſtamentariſchen ſind, welche durch eine letztwillige Verordnung errichtet werden. 5) Sie werden eingetheilt in reguläre und irreguläre. Ein reguläres Fideikommiß iſt dann vorhanden, wenn es die Natur und Eigenſchaften eines wahren Fideikommiſſes hat. Hingegen ein irreguläres, oder uneigentliches Fideikommiß iſt dasjenige, welches in einigen Anſichten und Beſtimmungen von der Natur eines wahren Fideikommiſſes abweicht. Alle Gelehrten und Geſchäftsmänner ſtimmen darin überein, daß ein Fideikommiß im Zweifel immer mehr für ein reguläres, reäles und ewiges, als für ein irreguläres, perſönliches und uneigentliches gehalten werden müſſe.

§. 13.

Wer ein Fideikommiß konſtituiren und wer ein ſoches erwerben könne?

Ein Fideikommiß kann jeder konſtituiren, der mit ſeinem Vermögen frei diſponiren kann. Die Frage: welche

*) K. b. Regierungsbl. vom 14. Sept. 1808 S. 2043 und des Edikts v. 28. Dec. 1811 i. Reggsbl. v. 1. Jan. 1812. S. 8.

Stände und Perſonen insbeſondere Fideikommiſſe konſtituiren können, oder nicht? über welche die Gelehrten, insbeſondere Knipſchild, Moſer u. a. ausführliche Unterſuchungen anſtellten, kann durch folgende Anſichten kurz beantwortet werden. 1) Kaiſer, Könige und andere illuſtre Perſonen ſind in dieſer Hinſicht nur in ſo weit eingeſchränkt, als ſie in der freien Diſpoſition ihres Vermögens eingeſchränkt ſind. 2) Der alte und neue Adel ſuchte und fand in der Errichtung der Fideikommiſſe und Majorate das einzige wirkſame Mittel, den Glanz der Familien zu erhalten. Die Regierungen, welche den Plan haben, die Macht, und den Reichthum des Adels zu vermindern, können dieſen Zweck durch das Verbot der Errichtung von Fideikommiſſen, oder gar durch die Aufhebung derſelben leicht erreichen. 3) Minderjährige. Dieſe können ohne die Einwilligung ihrer Vormünder keine Fideikommiſſe durch eine Handlung unter Lebendigen errichten, wohl aber können ſie durch eine letztwillige Diſpoſition dieſe zu Stande bringen. 4) Weibsperſonen. Dieſe können, wenn ſie gleich in Geſchlechts-Fideikommiſſen in der Regel kein Succeſſionsrecht haben, Fideikommiſſe für ihr eigenes, oder auch ein fremdes Geſchlecht errichten, wenn ihnen dieſes die Landesgeſetze nicht verbieten; aber auf die übrigen Vorrechte, welche nach der Staatsverfaſſung nur dem Adel gebühren, können ſie keinen Anſpruch machen. In Hinſicht der Frage: wer zu einem Fideikommiſſe beruffen werden könne, kann man im Allgemeinen behaupten, daß Jeder auch von einer fremden Familie ſowohl durch Verträge, als letztwillige Diſpoſitionen zu einem Fideikommiſſe berufen werden könne, wenn nicht einige Stände, oder Perſonen durch Landesgeſetze ausdrücklich davon ausgeſchloſſen werden, ſo wie

auch

auch der Stifter eines Fideikommiſſes berechtiget iſt, entweder die ganze Familie, oder gewiſſe Linien, oder nur gewiſſe Perſonen zu denſelben zu berufen. Er kann Weibsperſonen vor, mit, oder nach dem Mannsſtamme berufen. Dieſe Familien-Fideikommiſſe insbeſondere, wo die Weibsperſonen nach dem Ausſterben des Mannsſtammes berufen waren, wurden ſehr oft bei königlichen, fürſtlichen und andern hohen Häuſern angeordnet. Man rechnet ſie unter die irregulären, uneigentlichen, oder vermiſchten, und ſie werden auch zum Unterſchiede der agnatiſchen, cognatiſche genannt *).

§. 14.

Welche Objekte können bei der Konſtitution eines Fideikommiſſes angewendet werden, und welche nicht?

Man kann im Allgemeinen behaupten, daß alle Sachen, ſie ſeien körperlich, oder unkörperlich, in ſo weit kein Verbot entgegenſtehet, bei einer Konſtitution eines Fideikommiſſes benützt werden können.

Insbeſondere ſind **) 1) ganze Königreiche, Fürſtenthümer, oder wie die teutſchen Rechtsgelehrten vor Zeiten ſagten, Land und Leute bei Errichtung von

*) J. J. Moſer in ſeinem teutſchen Staatsrechte. Th. 16. K. 28. S. 267. führt eine Menge Beiſpiele an von der Erbfolge der Töchter nach erloſchenem Mannsſtamme.

**) Knipschild de Fideicommissis familiae c. 2. u. 5. führt eine Menge Beiſpiele von dieſen an. Ich hob nur die merkwürdigſten als Beiſpiele aus.

großen Fideikommiſſen, Majoraten die zweckmäßigſten Objekte. 2) Landgüter, Häuſer, Grundſtücke. 3) Ganze Erbſchaften, ſowohl gegenwärtige als künftige. Dieſe letztern kommen aber ſeltner vor, weil mit dieſen zu viele Schwierigkeiten verbunden ſind; wohl aber 4) Regalien, Gerichtsbarkeiten u. ſ. f. kurz auch unkörperliche Sachen ſind taugliche Objekte bei der Herſtellung eines Fideikommiſſes. 5) was die beweglichen Sachen betrifft, ſo ſollte man freilich behaupten, daß dieſe mit dem Zwecke der Fideikommiſſe nicht vereinbarlich ſeien, weil dieſe auf ewige Zeiten wenigſt Jahrhunderte hindurch fortdauern ſollen, doch kann man eine Menge Beiſpiele aufſtellen, daß man auch bewegliche Sachen, welche durch eine Fiction des Rechtes zu den unbeweglichen Sachen gerechnet werden, und welche durch den Gebrauch ſo leicht nicht verzehrt werden können, auch zu der Fideikommißmaſſe geworfen habe; man hat z. B. merkwürdige Pretioſen, ausgezeichnete Meublen, Antiken, Gemälde, ſogar Bibliotheken zu dieſen beſtimmt. 6) Kapitalien, oder auf Zinſen aufgelegte Gelder, die auch ſehr oft als Surrogate für die mit Beobachtung aller Rechtsförmlichkeiten veräuſſerte Fideikommiſſe dienen mußten, und bei öffentlichen Fonds, bei Handlungsgeſellſchaften, Banken u. ſ. f. angelegt wurden und den Fideikommißbeſitzer beſtimmte Renten verſchaften. Aus dieſem kann man leicht ſchließen, welche Objekte zur Konſtitution von Fideikommiſſen nicht anwendbar ſeien. Ich will nur einige als Beiſpiele hier anführen: 1) ein Fideikommißgut, welches ſchon einmal förmlich konſtituirt iſt, kann von den Fideikommißnachfolgern nicht mehr zu einem andern Fideikommiſſe, oder Majorat verwendet werden, wenn nicht alle diejeni-

gen, welche gegründete Anſprüche auf dieſes erworben haben, dazu einwilligen, indem ihnen Rechte entzogen würden, auf die ſie ſeit uralten Zeiten gegründete Anſprüche haben. Der Fideikommißbeſitzer kann zwar wohl über die Früchte, nicht aber über die Subſtanz deſſelben diſponiren; er kann nicht mehr die alten Bedingungen, unter welchen vielleicht ſeit uralten Zeiten Fideikommiſſe konſtituirt und fortgeſetzt wurden, zum Nachtheile der Nachfolger umändern; ja er kann nicht einmal ohne die Einſtimmung ſämmtlicher Intereſſenten die Primogenitur einführen; nur in Hinſicht der Fideikommiſſe der teutſchen Reichsſtände wurde nach dem Herkommen und der Praxis im ehemaligen teutſchen Reiche, wie Moſer *) mit zahlreichen Beiſpielen bewieſen hat, eine andere Anordnung getroffen; denn faſt alle teutſchen, fürſtlichen und Reichsgräflichen Häuſer hatten ſchon früher Fideikommißgüter und führten nach und nach auch die Primogenitur in denſelben ein. 2) Auch aus Lehengütern können keine Fideikommiſſe ohne den Konſens des Lehenherrn und aller Intereſſenten konſtituirt werden, nur die veräuſſerlichen Lehen könnte man ausnehmen, weil zur Veräuſſerung derſelben nicht einmal der Konſens des Lehenherrn nothwendig iſt **). Auch mit fremden Sachen kann kein Fideikommiß konſtituirt werden. Es kann weder ein Adminiſtrator der Güter, die er nur zu verwalten hat, noch der Ehemann mit dem Heirathguthe ſeiner Frau, noch der Nutznießer mit dem zur Nutznießung beſtimmten Sachen ein Fideikommiß errichten.

---

*) Moſer Staatsrecht. Th. 13. K. 63. §. 23.

**) Manzel de Fideicommissi familiae qualitate feudo superadita.

§. 15.

Bedingungen, welche bei Geſchlechts=Fideikommiſſen öfters vorkommen.

Die Stifter können bei der Konſtitution von Geſchlechts=Fideikommiſſen verſchiedene Bedingungen beiſetzen, in ſo fern ſie nicht durch das Geſetz eingeſchränkt werden, oder ſich ſelbſt durch Verträge eingeſchränkt haben. Sie können 1) verſchiedene Bedingungen ohne alle Zeitbeſtimmung, oder mit Beſtimmung einer gewiſſen Zeit, wann ſie anfangen, oder aufhören ſollen, hinzuſetzen. 2) Die Bedingung, si sine liberis decesserit, wird bei dieſen nicht, wie bei Vulgar=Fideikommiſſen und andern Subſtitutionen ſtillſchweigend verſtanden. 3) Durch die Bedingung, welche öfters in Urkunden über Familien=Fideikommiſſe vorkömmt, daß der Beſitzer des Fideikommiſſes den Namen und das Wappen des Stifters führen ſoll, wird dem Beſitzer des Fideikommiſſes nicht verboten, neben dieſen, ſeinen eignen Namen beizuſetzen *). Ueberhaupt muß man in der Regel 4) bei dieſen Bedingungen und Zuſätzen die Grundſätze, die bei letztwilligen Diſpoſitionen und bei vertragmäßigen Fideikommiſſen vorkommen, anwenden. 5) Im Zweifel werden alle Fideikommiſſe als ewige erklärt **).

§. 16.

Geſetzliche Geſchlechts=Fideikommiſſe.

Die geſetzgebende Gewalt kann allgemeine Vorſchriften promulgiren, wie für die Zuknnft Familien=Fi=

*) Moſers teutſches Staatsrecht. Th. 22. S. 419.

**) Cod. civ. Bav. Th. 3. Kap. 10. §. 4. N. 4.

deikommiſſe, Majorate ꝛc. gebildet werden ſollen*) und alle diejenigen, welche Familien-Fideikommiſſe errichten wollen, müſſen dieſe Vorſchriften genau beobachten; doch wurden auch in den verfloſſenen Jahrhunderten durch Verträge und letztwillige Diſpoſitionen häufig ſolche errichtet. Sogar durch Obſervanzen können dieſe gegründet werden, und zwar durch eine allgemeine Obſervanz für alle Fideikommiſſe überhaupt, oder durch beſondere Obſervanzen für ein einzelnes Geſchlecht, wenn z. B. die Fideikommiß-Erbfolge unter den Mannsperſonen mit Ausſchließung der Töchter von alten Zeiten her bei einer Familie eingeführt war, ohne daß man eine beſondere Diſpoſition, Familienvertrag, oder eine andere Anordnung findet **). Ueber eine andere wichtige Frage, ob alle Stammgüter, welche ſeit Jahrhunderten bei der nämlichen Familie geblieben ſind, ohne daß man eine fideikommiſſariſche Diſpoſition beweiſen kann, als Geſchlechtsfideikommiſſe erklärt werden können, oder nicht, ſind die Meinungen der Gelehrten getheilt. Einige behaupten, daß auch dieſe als Geſchlechtsfideikommiſſe erklärt werden müßten, weil ſie ſchon ſo lange Zeit bei der nämlichen Familie geblieben, vielleicht von dem Vater auf den Sohn u. ſ. f. Jahrhunderte hindurch übergegangen ſeien; allein dieſe Gründe ſcheinen mir nicht genügend zu ſeyn; ja man kann nicht einmal, wie ich gleich zeigen werde, aus die-

---

*) Das neueſte Beiſpiel liefert uns das Edikt über die Verhältniſſe des Adels im Königreiche Baiern. Titel II. Kap. 1.

**) Cod. Bav. civ. Th. 8. Kap. 10. §. 2. N. 4.

ſen auf ein ſtillſchweigendes Fideikommiß ſchließen *). Vielmehr iſt die Meinung derer vorzuziehen, welche behaupten, daß ſolche Erb- oder altväterliche Güter (bona haereditaria, vel avita), wenn ſie auch ſeit uralten Zeiten bei der Familie geblieben ſind, aus der bloßen Vererb- oder Erhaltung bei der Familie ohne andere wichtigen Gründe nicht als Fideikommiß erklärt werden können **).

§. 17.

Stillſchweigende Geſchlechts-Fideikommiſſe.

Es iſt eben nicht nothwendig, daß man durch förmliche Urkunden die Exiſtenz eines Familien-Fideikommiſſes beweiſe; ſondern man kann durch verſchiedene wichtige, dringende und nothwendige Konjekturen (nach Stryk, Knipſchild conjecturae graves, urgentes, necessariae) auch ſchließen, daß das beſtimmte Objekt als Familien-Fideikommiß erklärt wurde. Nur in denjenigen Staaten muß man eine Ausnahme machen, wo die Landesgeſetze die ausdrückliche Errichtung, vielleicht ſogar die Immatrikulation vorgeſchrieben haben.

---

*) Man führte öfters ſchon als ein merkwürdiges Beiſpiel das Graf Törringiſche Schloß und Hofmark Jettenbach an. Dieſes Gut ſoll ſchon bei 800 Jahren bei der angeführten Familie geblieben ſein, und noch in unſern Tagen wird es von dieſer alten Familie als ein Allodialgut erklärt.

**) Mit dieſem ſtimmt auch überein Cod. Bav. civ. Th. III. Kap. 10. §. 2. N. 6.

Ich will nur einige zum Beweiſe dieſes Satzes aufſtellen: 1) Man kann durch wichtige Konjekturen auf die Exiſtenz eines Familien=Fideikommiſſes ſchließen, wenn die Mannsperſonen allein mit Ausſchließung des weiblichen Geſchlechtes, oder wenigſt vorzüglich berufen werden *). Dieſer Vorzug beweiſet, daß man durch die Erhaltung des Mannsſtammes den Glanz der Familie zu erhalten ſuchte. 2) Wenn man in der Diſpoſition, ohne daß man das Wort Familien=Fideikommiß ausdrückte, in der Vorrede, oder in der Urkunde ſelbſt findet, daß dieſes zur Erhaltung und Beförderung des Glanzes der Familie beſtimmt worden ſey. 3) Man kann auch aus dem Verbot der Veräuſſerung ſchließen, daß man ein Familien=Fideikommiß habe errichten wollen, wenn dieſes Verbot nicht überhaupt, ſondern für die Familie und zum Beßten derſelben gemacht worden **). 4) Wenn ein Fremder zur Succeſſion mit dem ausdrücklichen Auftrage berufen wurde, daß er den Namen und das Wappen des Teſtators führen ſoll, ſo kann man ſchließen, daß der Teſtator ein Familien=Fideikommiß konſtituiren wollte. 5) Wenn die fideikommiſſariatiſche Erbſchaft ſchon von alten Zeiten her eingeführt iſt, ohne daß man eine ausdrückliche Diſpoſition bisher vorfinden konnte. 6) Wenn man bei einer Familie weibliche Erbverzichte und Regreßſprüche auf den ledigen Anfall entdeckt; ſo kann man

*) Cod. Bav. civ. Th. III. Kap. 10. §. 2. N. 2.

Stryk de Successione Diss. 7. cap. 3. §. 33.

Bar. v. Cramer Nebenſtunden Th. 7. Nro. 7. §. 15.

**) Cod. Bav. civ. Th. III. Kap. 10. §. 2. Nro. 1.

auf die Exiſtenz eines Familien=Fideikommiſſes ſchließen, wie ich noch unten bei der Theorie von Erbverzichten zeigen werde. Es iſt noch übrig, einige Beiſpiele anzuführen, aus welchen man auf die Nicht-Exiſtenz eines Familien=Fideikommiſſes ſchließen kann. 1) Man kann aus dem ſogenannten **Mannsvortheil**, welcher manchmal überhaupt den Mannsperſonen vor den Weibsperſonen, oder wie vormahls in Baiern bei den **Edelmanns-Freiheitsfähigen** Perſonen den ältern Mannserben ausgezeigt wurde, noch nicht auf die Exiſtenz eines Familien=Fideikommiſſes ſchließen; denn dieſe ſogenannten Mannsvortheile können von dem Teſtator auch andern gegeben werden. Die Summen ſind auch gewöhnlich nicht ſo bedeutend, daß man einen ſolchen Schluß machen könnte. 2) Man kann auch nicht auf die Exiſtenz eines Familien=Fideikommiſſes ſchließen, wenn einer Familie das ſogenannte **Einſtandsrecht**, welches ohnedem ſehr verhaßt iſt, und in mehreren Staaten aufgehoben wurde, erlaubt wird. Ganz eine andere Anſicht würde die Sache gewinnen, wenn das Einſtandsrecht, oder das Reluitionsrecht *) nur den Mannsperſonen allein vor den Weibsperſonen zugeſichert wird. Man hat dagegen eingewendet, daß bei dieſem Einſtandsrechte vorausgeſetzt werde, daß das Gut veräuſſert werden könne, Fideikommiſſe könnten aber nicht veräuſſert werden, folglich ſei auch

---

*) Baron v. **Kreitmaier** führt einen ſonderbaren Fall an, wo die Räthe in einem Juſtizdikaſterium in Baiern über das Reluitionsrecht bei einem Gute lange Zeit ſtritten, und endlich dahin ſich vereinigten, daß man dieſes Reluitionsrecht als ein fideikommiſſariſches Recht erklärte.

kein Einſtandsrecht denkbar; allein man kann darauf antworten, daß in dieſen Fällen nicht das Gut, welches reluirt werden ſoll, ſondern das Reluitionsrecht als Fideikommiß erklärt wird. Man kann auch noch hinzuſetzen, daß es dem Stifter des Fideikommiſſes freiſtehe, ſeinen Nachfolgern unter gewiſſen Bedingungen das Veräuſſerungsrecht nach ſeinen beſondern Anſichten einzuräumen *). 3) Man kann auch nicht durch Konjekturen auf die Exiſtenz einer Primogenitur aus den Worten ſchließen, daß nur einer in dem Fideikommiß ſuccediren ſoll. 4) Auch aus der Diſpoſition, daß bloß der Mannsſtamm auf das Fideikommiß berufen wird, kann man wohl auf ein ordentliches reguläres Fideikommiß, nicht aber an eine Primogenitur ſchließen, weil auch mehrere Mannsperſonen ein Fideikommißgut ungetheilt beſitzen können. 5) Wenn ſogenannte **altväterliche vererbliche Güter** (bona haereditaria, avita) bei einer Familie geblieben ſind, ſo kann man noch nicht aus dieſen, wenn nicht andere wichtige dringende Konjekturen aufgefunden werden, ſchließen, daß dieſe altväterlichen Güter Fideikommiſſe ſeien, wie ich ſchon oben gezeigt habe **).

§. 18.

Requiſite zur Bildung von Geſchlechts-Fideikommiſſen.

Man muß in Hinſicht dieſer Requiſite unterſcheiden

---

*) Damit dieſe Streitigkeiten und koſtſpielige Prozeſſe vermieden werden, verordnete man im Königreiche Baiern und auch in andern Staaten, daß alle Majorate, Fideikommiſſe ꝛc. immatrikulirt werden müſſen.

) **Bar. v. Cramer. Th. I. Nro. 7.

1) Familien=Fideikommiſſe, welche durch eine letztwillige Diſpoſition und 2) ſolche, welche durch eine Handlung unter Lebenden konſtituirt werden. Die erſten ſind die gewöhnlichern. Man kann dieſe in einem Teſtamente *), in einem Kodicille errichten; man ſoll aber bei der Konſtituirung derſelben alle Requiſiten beobachten, welche die Geſetze vorſchreiben. Nach der ehemaligen teutſchen Reichsverfaſſung haben auch die teutſchen Reichsſtände für rechtlich gehalten, die Konfirmation des Kaiſers nachzuſuchen. Die Stifter von Familien=Fideikommiſſen, von Primogenituren verfaßten förmliche Urkunden, und unterſchrieben dieſe; dann wurden ſie auch von dazu erbetenen Zeugen unterſchrieben, geſiegelt und an den Kaiſer zur Konfirmation eingeſandt. Bei der zweiten, welche durch Handlungen unter Lebenden errichtet werden, muß man auch alle geſetzlichen Vorſchriften auf das genaueſte beobachten. Hier müſſen noch einige bedeutende Rechtsfragen aufgeſtellt und beantwortet werden: 1) Ob die Schrift weſentlich nothwendig iſt? Bei der Beantwortung dieſer Frage muß man unterſcheiden: ob die Geſetze eines Landes zu den damaligen Zeiten die ſchriftliche Errichtung vorſchrieben, oder nicht. Wenn die Geſetze davon ſchweigen; ſo kann man mit Grund behaupten, daß ein Familien=Fideikommiß auch

---

*) Durch ein Teſtament wurde z. B. das Recht der Erſtgeburt eingeführt vom Erzherzog Karl in Steiermark im J. 1584 und vom Könige Ferdinand II. im J. 1621, im Hauſe Baiern, vom Herzog Albrecht V. im J. 1578, vom Herzog Wolfgang vom J. 1568, im Hauſe Sachſen, vom Churfürſten Georg I. im J. 1652 u. ſ. w.

ohne Schrift gebildet werden konnte. Gegenwärtig iſt der Fall nicht denkbar, daß Familien-Fideikommiſſe, Majorate nicht ſchriftlich errichtet werden; wenn aber doch ein ſolcher Fall eintreten würde, ſo iſt es räthlich, auch nach der Errichtung derſelben eine ſchriftliche Urkunde auszufertigen. 2) Bei vertragsmäßigen Familien-Fideikommiſſen kann man gar nicht widerſprechen, daß ſie ſchriftlich errichtet werden müſſen. In Baiern unterſcheidet man zwiſchen Siegelmäßigen und Unſiegelmäßigen. Bei den erſten wird die ſchriftliche, bei den zweiten die obrigkeitliche Fertigung erfordert *). Bei der Frage: 3) ob die obrigkeitliche Inſinuation und Immatrikulation nothwendig ſei? muß man das gemeine Recht von den Partikularrechten unterſcheiden. Nach dem gemeinen Rechte kann man nicht behaupten, daß eine obrigkeitliche Inſinuation, Konfirmation und Immatrikulation eines Familien-Fideikommiſſes nothwendig ſei. Auch das baieriſche Landrecht beſtättigt dieſes. Ich halte es für weſentlich, die Stelle in der Note wörtlich auszuheben, und zugleich auch auf das neueſte Edikt über die Verhältniſſe des Adels in Baiern vom 28. July 1808 Kap. 3. §. 70. aufmerkſam zu machen **). 4) Vor der

---

*) Nach dem Edikt über die Verhältniſſe des Adels in Baiern vom 28. July 1808 müſſen die Majorate nach Kap. 3. §. 70 immatrikulirt werden; folglich iſt aus dieſen und andern Gründen die Schrift nothwendig.

**) Im Cod. Bav. civ. Th. 3. Kap. 10. §. 3. N. 2. wird verordnet: „Bedarf man weder ein- noch andernfalls einer obrigkeitlichen Confirmation, oder Inſinuation und Immatrikulation, ſo viel nur die in der Dispoſition be-

Konfirmation ſollen die nachgebornen Söhne, oder im Falle dieſe noch minderjährig ſind, die zu dieſer Handlung beſonders aufgeſtellten Kuratoren an ihre Stelle vernommen werden. Mit Beiziehung derſelben wird gewöhnlich die Apanage ausgezeigt und auf einem freundſchaftlichen Wege andere Anordnungen zum Beſten der Familie gemacht. 5) Es ſollen auch die Agnaten, die Erbverbrüderten, kurz alle Intereſſenten beigezogen werden, um für die Zukunft alle Prozeſſe zu entfernen. 6) In Hinſicht des Pflichttheils weichen die teutſchen Geſetze und Familienverträge ſehr von einander ab. Die meiſten Familienverträge und das Herkommen ſtimmen in der Hauptſache darin überein, daß man dieſe nicht nach den Prinzipien des römiſchen Rechts, ſondern mehr

---

griffenen Erben, oder Fideikommiß-Succeſſores unter ſich betrifft. In Anſehung eines Dritten hingegen, welcher etwa jure crediti oder ſonſt dabey intereſſirt iſt, wird ein Fideicommissum familiae ſo lang und viel für frei und allodial geachtet, bis die Fideicommiß-Diſpoſition entweder bei dem churfürſtlichen Hofrath, oder wenigſt bei jener Regierung, worunter das Fideikommißgut liegt, im Original, oder glaubwürdigem Vidimus vorgelegt und quoad passus concernentes dem Matrikelbuch mit Vormerkung des Jahres, Monats und Tags ordentlich und umſtändlich einverleibt iſt, welches auch der erſte Fideicommiſſarius längſt einer Monatszeit a die publicationis testamenti, vel notitiae ſo genau zu befolgen hat, als er im widrigenfall von dem Fideikommiß-Genuß bis zur Immatrikulation ipso facto ausgeſchloſſen ſein ſoll. Man ſehe auch das baieriſche General-Mandat von 1672.

nach dem Stande der apaganirten und andern Familienverhältniſſe beurtheilen, dann auch beſonders den Zweck, wegen deſſen Familien-Fideikommiſſe, Primogenituren errichtet wurden, um den Glanz der Familien zu gründen, im Auge halten ſoll. Welche ungeheure Summen würden herauskalkulirt werden können, wenn man bei illuſtren Häuſern den Pflichttheil nach den Prinzipien des römiſchen Rechtes berechnen wollte *). 7) Das Geſuch um Erneuerung der einmal ertheilten Beſtättigung iſt in der Regel überflüßig und nur auf den Fall nothwendig, wenn das Fideikommiß, oder Majorat noch auf andere Objekte ausgedehnt werden ſoll. In dieſem Falle muß man alle diejenigen Requiſite beobachten, welche man bei der erſten Beſtättigung beobachten mußte. Noch muß ich einem Einwurf begegnen, der ſchon ſo oft von den Feinden der Majorate und Fideikommiſſe gemacht wurde, daß leichtſinnige Beſitzer von Familien-Fideikommiſſen durch die Verheimlichung der fideikommiſſariſchen Verhältniſſe ihre gutherzigen Gläubiger manchmal auf die ſchändlichſte Art betrügen können, und auch ſchon betrogen haben. Allein dieſe ſollten beſſer nachgeforſcht haben **). Sie müſſen ſich dann die Schuld ſelbſt beimeſſen, wenn ſie ihre Foderungen verlieren.

*) Ungeachtet dieſer Anſichten wurde in dem Edikte über die Verhältniſſe des Adels in Baiern Titl 2. Kap. 1. §. 25 verordnet, daß bei der Bildung der Majorate der Pflichttheil derjenigen, welchen ein ſolcher nach den Geſetzen gebührt, nicht verletzt oder wenigſtens nicht ganz aufgehoben werden ſoll.

**) Nach L. 19. ff. de regulis juris.

Drittes Hauptſtück.

Erbfolgeordnung in Geſchlechts=Fideikommiſſen.

§. 19.

Allgemeine Anſichten über dieſe Erbfolge.

Nach den gemeinen und den meiſten Partikularrechten wurde dem Stifter eines Familien=Fideikommiſſes erlaubt, eine eigene, nach ſeinen individuellen Anſichten und beſonderer Vorliebe für gewiſſe Linien und Perſonen beſtimmte Erbfolgeordnung anzuordnen, wenn nur dieſe den Vorſchriften der Landesgeſetze nicht entgegen war. Es wurde ihm erlaubt, in der nämlichen Urkunde über mehrere Geſchlechts=Fideikommiſſe eine beſondere Erbfolgeordnung anzuordnen. Er konnte mehrere einzelne Urkunden über verſchiedene Fideikommiſſe ausſtellen; kurz die Geſetzgeber überließen in ältern Zeiten das meiſte ſeiner Willkühr *). Sie wollten dieſen nur dann einſchränken,

*) Hingegen in neuern Zeiten wurden in den meiſten Staaten eigene Normen vorgeſchrieben, welche die neuen Stifter auch genau befolgen müſſen.

wenn ſeine Anordnungen den Landesgeſetzen entgegen ſeyn würden. Aus dieſem fließt: 1) daß ſelbſt der Landesfürſt dieſe von dem Stifter angeordnete Erbfolgeordnung nicht abändern darf *), 2) daß auch die Nachfolger in den Familien-Fideikommiſſen nicht einſeitig Veränderungen in der Erbfolgeordnung vornehmen können, ſondern bei ſolchen Verhältniſſen der Konſens aller lebenden Erbsintereſſenten nothwendig iſt, 3) in Hinſicht der Erbfolgeordnung ſelbſt muß man unterſcheiden: ob dieſe in der Urkunde beſtimmt vorgeſchrieben iſt, oder nicht. Wenn ſie beſtimmt iſt, ſo müſſen ſich alle Nachfolger nach dieſer Vorſchrift richten; wenn ſie aber 4) von dem Stifter nicht beſtimmt wurde, ſo ſuccedirt man dem letzten Beſitzer deſſelben nach der ſonſt ab intestato üblichen Erbfolgeordnung **). Doch werden 5) diejenigen immer ausgeſchloſſen, welche nicht zu dieſen berufen, oder ſubſtituirt ſind.

§. 20.

Einzelne merkwürdige Rechtsſätze bei der Konſtituirung der Geſchlechts-Fideikommiſſe.

Aus dieſen Prämiſſen iſt zu ſchließen, daß nach der Erbfolgeordnung in Familien-Fideikommiſſen diejenigen einen Vorzug haben, welche von dem Stifter vorzüglich

---

*) Baron von Kreitmayer Anm. ad Cod. Bav. civ. Th. 3. Kap. 10. §. 8. Knipſchild cap. 11. N. 132.

**) Cod. Bav. civ. Th. 3. Kap. 10. §. 8. N. 4.

und zwar entweder im allgemeinen, oder ſpeziell ernannt und berufen ſind *), wegen der Vorliebe, die der Stifter für dieſe insbeſondere bewieſen hat. 2) Die Subſtituirten müſſen ſich auch nach der nämlichen Ordnung richten, wenn nicht der Stifter ſelbſt für dieſe etwas beſonderes vorgeſchrieben hat. 3) Die fratres germani haben vor den consanguineis keinen Vorzug, ſondern ſie haben ein gleiches Succeſſionsrecht. 4) Ueber die Frage: ob bei einer beſtimmten Succeſſionsordnung unter Kinder und Söhne, nur die Kinder und Söhne im erſten Grade im engern Sinne, oder auch im ausgedehnten Sinne die Kindskinder und ſämmtliche Deſcendenten begriffen ſeien, ſind die Meinungen der Gelehrten getheilt. Einige behaupten, wenn in der Diſpoſition ſelbſt die Kinder und Söhne mit ihren eigenen Namen genannt ſind, wenn der Stifter ausdrücklich erklärte, daß in dieſem Familien-Fideikommiß nur dieſe ſuccediren ſollen; ſo werden alle übrigen ausgeſchloſſen, ſonſt aber ſtimmen die meiſten Gelehrten darin überein, daß im Zweifel das ganze Geſchlecht, wegen der Vorliebe des Stifters zu dieſem, begünſtigt werden ſoll, daß alſo auch die ganze Deſcendenz in infinitum unter den Worten Kinder und Kindskinder verſtanden werde **). 5) Wenn der Stifter nur von ſeiner Linie insbeſondere ſpricht, ſo muß man unter dieſem Ausdrucke nur ſeine Deſcendenten verſtehen. Es kann die Erbfolgeordnung nur auf dieſe ausgedehnt werden; ſpricht er aber von ſeiner Familie im Allgemeinen,

---

*) L. 32. §. 6. ff. de leg. Stryck de Succ. Diss. 7. l. 3. §. 4.

**) Bar. v. Cramer opuscula T. 2. p. 467.

ohne beſondere Einſchränkung; ſo kann die Erbfolgeordnung auf alle Linien ausgedehnt werden. So lange einer, auch der entfernteſte Seitenverwandte, vorhanden iſt, kann er auf das Succeſſionsrecht in dem Familien-Fideikommiß Anſpruch machen. 6) Wenn gleich unter den Worten Kinder, Erben, Anverwandte nach dem gemeinen Rechte auch die weiblichen Perſonen mit verſtanden werden; ſo kann man dieſe Ausdehnung bei den Familien-Fideikommiſſen ſich nicht erlauben, weil hier ſowohl nach der Abſicht des Stifters, als auch nach einer vernünftigen Auslegung nur die Mannsperſonen verſtanden werden können. 7) Wenn der Stifter eines Fideikommiſſes dieſes nicht für ſeine eigene, ſondern für eine fremde Familie konſtituirt hat, ohne daß er die Erbfolgeordnung beſtimmte, ſo werden die Renten des Fideikommiſſes alle Jahre in ſo viele Theile getheilt, als Familienhäupter vorhanden ſind *). Ein anderer ſehr ſeltner Rechtsfall wäre folgender: 8) wem der Stifter eines Fideikommiſſes einem die Wahl überläßt, wem er das Fideikommiß einräumen wolle, und dieſer nicht wählen will, oder nicht kann. Ueber dieſen Rechtsfall ſtellten die Gelehrten ganz willkührlich beſondere Meinungen auf. Einige behaupten a) der würdigſte habe den Vorzug. Allein wer hat das Recht zu beſtimmen, welcher der würdigſte unter den Familiengliedern ſei? b) Andere ſagten: der ältere habe den Vorzug; allein dieſes wäre gegen die Abſicht des Stifters. Er hatte eben aus dem Grunde die Wahl erlaubt, weil er keinen aus den Familiengliedern einen beſondern Vorzug einräumen wollte. c) Andere behaupteten: man müſſe

---

*) Cod. Bav. civ. Th. III. Kap. 10. §. 8. N. 7.

dieſes dem Gutdünken des Richters überlaſſen; es iſt aber auch kein Grund vorhanden, warum man dem Richter die Entſcheidung überlaſſen ſoll, wenn die Kompetenten dieſe nicht ſelbſt annehmen wollen. Ich bin der Meinung, daß alle, welche ſonſt in die Wahl gekommen wären, nach Köpfen zugelaſſen werden ſollen *).

§. 21.

Erbfolgeordnung in der Primogenitur, dem Majorate, Seniorate, Minorate.

Die Begriffe von dieſen wurden ſchon oben aufgeſtellt. Hier muß die Erbfolgeordnung ſelbſt beleuchtet werden. Bei der **Primogenitur** ſieht man in Hinſicht der Erbfolge nur allein auf die ältere Linie, ſo zwar, daß der Sohn, Enkel und alle männlichen Deſcendenten des Erſtgebohrnen, folglich ſeine ganze Linie dem Zweitgebohrnen und ſeiner ganzen Linie vorgezogen werden, auch bei einer Unterabtheilung jeder Linie allezeit wieder der von der ältern Linie dem von der jüngern unterabgetheilten Linie in der Erbfolgeordnung vorgehe. Man nennt ſie auch aus dieſem Grunde die **Lineal-Erbfolgeordnung**.

Die Einführung der Primogenitur iſt den fürſtlichen und gräflichen Häuſern, ihren Ländern und Unterthanen ſehr nützlich. Die Erfahrung lehrte beſonders in den teutſchen Staaten, daß die wiederholten Theilungen der

---

*) Mit dieſer Meinung ſtimmt auch überein das baieriſche Landrecht. Th. III. Kap. 10. Nr. 7. **Leyser** spec. 404 de interpret. Fideicommiss.

Länder dieſe außerordentlich ſchwächten und erſt durch die Einführung der Primogenitur in illuſtren Häuſern; ja ſelbſt beim landſäſſigen Adel der Glanz, die Stärke und der Reichthum der Familien erhalten und vermehrt wurde. Ob, wann und wie das Erſtgeburtsrecht eingeführt werden kann *), hängt in der Regel von dem Entſchluſſe

---

*) Der berühmte Moſer in ſeinem teutſchen Staatsrechte Th. 13. Leipzig 1744 handelte von der Succeſſionsordnung und dem Primogeniturrechte der Chur- und fürſtlichen Häuſer Pfalz und Braunſchweig, dann anderer fürſtlichen und gräſlichen Häuſer. Insbeſondere ſind folgende Schriften als Muſter aufzuſtellen:

Struvii Burc. Gottl. Formula successionis ser. domus Palatinae. Jena 1727 Fol. und insbeſondere Vorlegung der fideikommiſſariſchen Rechte des kur- und fürſtlichen Hauſes Pfalz überhaupt und des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalz Zweibrücken inſonderheit auf die von dem am 30. Dec. 1777 höchſtſeelig verſtorbenen Herrn Kurfürſten Maximilian Joſeph in Baiern als dem letzten aus der Wilhelmiſchen Linie verlaſſene ſämmtliche Lande und Leute ſammt Zugehörde und einer Geſchlechtstafel. Zweibrücken 1778. Zu dieſen gehören auch die zahlreichen Streitſchriften. Es würde zu viel Raum einnehmen, wenn ich die Titel von allen dieſen Schriften anführen wollte.

Bachmann J. H. Betrachtungen über die Grundfeſte des durchlauchtigſten Hauſes Pfalzbaiern. Manheim 1783.

Sammlung aller Staats- Hof- und Geſandſchaftsſchriften, auch anderer rechtlichen und hiſtoriſchen Abhandlungen, welche die baieriſche Erbfolge und den darüber entſtandenen Krieg betreffen. Wien 1778.

des regierenden Fürſten und der Einwilligung derjenigen ab, welche ein wirkliches und gegenwärtig vollkommnes Recht zur Erbfolge haben.

§. 22.

Einwilligung der Intereſſenten.

Bei der Einführung der Primogenitur bei einer adelichen Familie muß man Rückſicht nehmen 1) auf die Erklärung des Stifters, 2) auf die Güter, welche zur Primogenitur beſtimmt werden, 3) auf die Art, wie dieſe Primogenitur eingeführt werden ſoll. In Hinſicht des erſten Punktes muß man ſehen: 1) auf den Stifter der Primogenitur, 2) auf die Deſcendenz, 3) auf die Seitenverwandte. Dann ſah man bei dem vormaligen teutſchen Reiche auf die Landſtände, auf den Lehenherrn, auf den Kaiſer.

§. 23.

a) In Hinſicht des Stifters der Primogenitur und ſeiner Kinder.

Es iſt eben nicht nothwendig, daß der Stifter derſelben die Länder und Güter, in welchen er dieſes Recht einführen will, zuerſt erworben habe, ſondern auch derjenige, der ſie als Stammgüter von ſeinen Voreltern ererbte, kann die Primogenitur aus verſchiedenen Gründen einführen; denn die in mehreren Jahrhunderten beobachteten Verhältniſſe lehrten, daß die häufigen Theilungen der Länder unter mehrere Nachfolger nicht nur die fürſtlichen und gräflichen Häuſer ſehr ſchwächten, ſondern auch der Sicherheit und Ruhe der Staaten großen Nachtheil

brachten. In Hinſicht der Kinder des Stifters einer Primogenitur muß man einen Unterſchied machen: ob ſchon ſucceſſionsfähige Kinder vorhanden ſind, oder nicht. In dem letztern Falle treten keine ſo großen Schwierigkeiten ein, als bei dem erſten. Als im Jahre 1535 zwiſchen Oeſterreich und Baiern verabredet wurde, in dem Hauſe Baiern die Primogenitur einzuführen, war damals nur ein einziger Prinz vorhanden. Es wurde alſo verabredet, daß der Vater ſich gleich jetzt für die künftigen Söhne verſchreiben ſoll, und wenn noch mehrere gebohren würden, ſollten dieſelben, wenn ſie ihre vogtbaren Jahre erreichen würden, ſich ebenfalls verſchreiben und verbinden. Die Vormünder der minderjährigen Kinder und die volljährigen können zwar fordern, daß ihnen vorläufig vor ihrer Einwilligung der ganze Inhalt der väterlichen Diſpoſition, eine getreue und genaue Beſchreibung aller Einnahmen und Abgaben des Vaters und des Erſtgebohrnen vorgelegt und ihnen auch die Quantität und Qualität desjenigen, was zu ihrem künftigen Unterhalte beſtimmt wird, ausgezeigt werde; dann muß auch für den künftigen Unterhalt der Töchter eine Auszeigung gemacht werden, wiewohl man mit Grund behaupten kann, daß bei der Konſtitution der Primogenitur auf die Töchter keine Rückſicht zu nehmen iſt *), weil dieſe ſo lange der

*) In einer kaiſerlichen Reſolution vom 21. Auguſt 1724 wurde bei der Konfirmation der Sachſen-Weimariſchen Primogenitur ausdrücklich angeführt, daß der passus testamenti, worin wegen der fürſtlichen Prinzeſſinnen diſponirt worden, als zur Primogenitur-Conſtitution und derſelben allergnädigſten kaiſerlichen Konfirmation eigentlich nicht gehörig, auszulaſſen.

Mannsſtamm dauert, kein Succeſſionsrecht haben. Moſer erzählt, daß der ehemalige Reichshofrath bei der Einführung der Anhalt-Deſſauiſchen, und der Stollberg Wernigerodiſchen Primogenitur forderte, daß den Töchtern ein Quantum zur Alimentation ausgezeigt werden ſoll.

§. 24.

b) In Hinſicht der Agnaten.

Der Konſens der Agnaten iſt nothwendig 1) wenn die Primogenitur nicht durch eine Diſpoſition des Vaters, ſondern durch einen Vertrag mit dieſen eingeführt werden ſoll. Wenn nur einer oder mehr entferntere nicht einwilligen würden, ſo könnten zwar die übrigen einen Vertrag herſtellen, doch würden diejenigen, welche nicht einwilligen, zu dieſem nicht verbindlich gemacht werden können, wenn ſie einmal die Succeſſionsordnung treffen würde. 2) Wenn aber die Primogenitur nicht auf die Deſcendenz des Stifters gehen ſoll und für die Rechte der Agnaten wenigſt auf lange Zeit kein Präjudiz dadurch zu beſorgen iſt, ſo iſt auch ihr Conſens nicht nothwendig, und wenn ſie einen Widerſpruch einlegen wollen, ſo kann man dieſen mit der Einwendung, tua non interest, abweiſen. Bei der ehemaligen teutſchen Reichsverfaſſung hielten auch einige teutſche Fürſten in ältern Zeiten manchmal für ſehr nützlich, die Miteinwirkung ihrer Landſtände nachzuſuchen. Allein in den meiſten Fällen hat man weder den Conſens der Landſtände, noch der Lehenherren, noch des Kaiſers nachzuſuchen für nothwendig gehalten.

§. 25.

c) In Hinſicht der Güter.

Einige Rechtsgelehrte behaupten, daß der Beſitzer in den Gütern, wo ſchon ein Fideikommiß konſtituirt worden, keine Primogenitur einführen könne, weil er 1) über das Fideikommiß kein abſolutes Eigenthum habe, und das Fideikommiß denjenigen, die bei der erſten Konſtitution berufen wurden, auf die nämliche Art und mit den nämlichen Bedingungen, wie er es ſelbſt empfangen hat, wieder überlaſſen müſſe *). 2) weil alle von der Familie, ſelbſt diejenigen, welche erſt ins künftige geboren werden, ſchon ein radicirtes Succeſſionsrecht auf dieſe Güter haben, welches ihnen weder von ihrem Vater, noch von einem andern genommen werden könne. 3) Es könne alſo zu ihrem Nachtheile keine neue Succeſſionsordnung eingeführt; auch keine Primogenitur in dieſen einmal konſtituirten Fideikommiſſen hergeſtellt, folglich 4) ohne die einſtimmige Einwilligung aller Agnaten keine Veränderung gemacht werden. Allein man ſoll bedenken, daß dieſe teutſchen Primogenituren und Fideikommiſſe nicht nach dem römiſchen Rechte, welchem ſie ganz unbekannt waren, ſondern nach der ehemaligen teutſchen Verfaſſung beurtheilt werden müſſen. Ein Fideikommiß und eine Primogenitur können gar wohl neben einander beſtehen; das Fideikommiß verhindert, daß die Stammgüter nicht außer der Familie veräuſſert werden können, und die Primogenitur zeigt die Erbfolgeordnung, nach welcher die Familienglieder einander in dem Fideikommiß ſuccediren ſollen.

---

*) L. ult. §, 2, Cod, de leg. et Fideic.

§. 26.

Ob die Primogenitur auch auf die künftig zu erwerbenden Güter ausgedehnt werden könne?

In Hinſicht der Frage: ob die Primogenitur allgemein auf alle Güter, welche erſt künftig durch Heurath, Kauf, Erbſchaft, oder auf andere Art erworben werden, ausgedehnt werden könne, muß man den Inhalt der Fideikommiß-Diſpoſition genau unterſuchen. Bei einigen Häuſern iſt das Primogeniturrecht allgemein auch auf alle künftig zu erwerbende Güter ausgedehnt *). In dieſem Falle kann dieſe auch auf die künftig auf was immer für einem Wege zu erwerbenden Güter ausgedehnt werden. Eine andere wichtige Frage iſt auch folgende: wann bei einer Linie das Erſtgeburtsrecht eingeführt wurde, dieſes aber nicht namentlich auf die künftigen Collateralfälle, welche etwa eintreten könnten, ausgedeht wurde, ob die

*) Kaiſer Ferdinand II. erklärte in einem Kodicill, daß er die in ſeinem Teſtamente eingeführte Primogenitur auch auf die von ihm nach Errichtung des Teſtaments zu acquirirende Länder ausdehnen wolle, und Churfürſt Georg I. in Sachſen ſetzte den Churprinzen auch in den Ländern, die er noch bekommen würde, zum Erben ein.

Herzog Johann I. von Zweibrücken dehnte die von ihm eingeführte Primogenitur auf alle Länder und Leute aus, die zu dem jetzigen durch Kauf, Loſung, Expectanzen, Tauſch, oder andere Kontrake, wie ſie immer Namen haben mögen, kommen würden.

Moſer führte in ſeinem teut. Staatsrechte Th. 13. B. 3. K. 63. §. 21. mehrere Beiſpiele an.

Nachgebohrnen, wenn ſich ein ſolcher Fall ereignet, ihren Antheil zu fordern berechtiget ſeien, oder nicht? Hierauf kann man antworten: wenn nicht ausdrücklich in dem Primogenitur-Inſtrumente etwas anders verordnet wurde, ſo können ſie mit Recht ihren Antheil fordern.

§. 27.

Kann auch die Primogenitur ſtillſchweigend eingeführt werden?

Man kann nicht widerſprechen, daß man, wenn auch die Einführung der Primogenitur nicht förmlich bewieſen werden könnte, auch durch wichtige Conjekturen auf eine ſtillſchweigende Erklärung derſelben ſchließen könne. Man bezog ſich auch in verſchiedenen kaiſerlichen Confirmations-urkunden bei der Einführung der Primogenitur auf das Herkommen. Wenn der älteſte ſich der Regierung aus-ſchließend unterzieht, wenn die Nachgebohrnen ſich apa-nagirte Herren nennen laſſen, und dazu ſtillſchweigen, wenn er ihnen einen beſtimmten Unterhalt anweiſet; ſo kann man auf eine ſtillſchweigende Einführung der Primo-genitur ſchlieſſen.

Auf dieſe Art wurde das Primogeniturrecht anfangs in dem Churhauſe Pfalzſimmeriſcher Linie eingeführt, und auch in der Neuburgiſchen Linie fortgeſetzt; doch iſt es allezeit bedenklich, auf dieſe Art die Primogenitur einzu-führen, weil dadurch leicht lang andauernde Prozeſſe und ſelbſt Kriege entſtehen können.

§. 28.

Verſchiedene Arten die Primogenitur einzuführen.

Die Primogenitur kann bei einer Familie eingeführt werden 1) durch eine väterliche Diſpoſition, 2) durch einen Familienvertrag, 3) durch einen Vertrag zwiſchen Brüdern, oder einen andern Vertrag, 4) durch eine landesfürſtliche Verordnung beim landſäſſigen Adel, 5) durch Reichsgeſetze und 6) durch kaiſerliche Privilegien nach der ehemaligen teutſchen Reichsverfaſſung. Ich will dieſe beleuchten. 1) durch eine väterliche Diſpoſition. Dieſe iſt der gewöhnliche Weg, Primogenituren einzuführen. Der Vater kann in einem Teſtamente, in einem Codicille, oder durch eine andere Diſpoſition unter Lebenden eine Primogenitur anordnen. Auf dieſem Wege wurden in verfloſſenen Jahrhunderten Primogenituren in illuſtren Häuſern und auch bei adelichen Familien errichtet. 2) Durch einen Familienvertrag: der ſicherſte und dauerhafteſte Weg iſt, wenn ſich die Glieder einer Familie, kurz alle Agnaten vereinigen und einen Familienvertrag über ihre Familienverhältniſſe, insbeſondere über ihre Güter, Erbfolgeordnung errichten. Durch dieſen werden für die Zukunft viele Streitigkeiten und vielleicht gar blutige Kriege vermieden. 3) Durch einen Vertrag zwiſchen Brüdern, Vettern, wodurch dieſe auf verſchiedene Rechte Verzicht leiſten. Ein merkwürdiges Beiſpiel von einem ſolchen brüderlichen Vertrag gab Kaiſer Ferdinand II., welcher im Jahre 1623 durch einen mit ſeinen Brüdern errichteten Vertrag die Primogenitur einführte. 4) Durch landesfürſtliche Verordnungen beim landſäſſigen Adel. Das neueſte merk-

würdigſte Beiſpiel liefert uns das k. baieriſche Edikt die Verhältniſſe des Adels vom 28. Julius 1808 betreffend, wo Kap. 2. §. 36 auch ausdrücklich verordnet wurde, daß die Majorate nach der Erſtgeburt vererbt werden ſollen. 5) Im vormaligen teutſchen Reiche, durch Reichsgeſetze. Von der durch ein Reichsgeſetz eingeführten Erſtgeburt können wir das merkwürdigſte Beiſpiel an den alten weltlichen Churhäuſern anführen, bei welchen die Erbfolgeordnung ſo viel die eigentliche Churlande betrifft, durch die goldene Bulle eingeführt, und nachher durch die kaiſerlichen Wahlkapitulationen weiter beſtättiget und erweitert wurde. 6) Durch kaiſerliche Privilegien. Ein merkwürdiges Beiſpiel giebt das kaiſerliche Privilegium, durch welches vormahls das Erſtgeburtsrecht in dem vormahligen herzoglichen Hauſe Würtemberg durch einen herzoglichen Erhöhungsbrief von K. Maximilian I. eigentlich eingeführt, nachdem der Grund zu derſelben ſchon in den Familienverträgen gelegt wurde. Andere Beiſpiele könnte man von dem Hauſe Heſſenkaſſel, Wittgenſtein u. m. a. anführen. Sehr oft wurden mehrere Wege, das Primogeniturrecht einzuführen, mit einander vereinigt, oder nach und nach, um es feſter zu begründen, benützt.

§. 29.

Mittel dieſe Primogenitur noch mehr zu verſtärken.

Unter dieſe Mittel rechnete man vormahls 1) im teutſchen Reiche die kaiſerliche Konfirmation. Dieſe hatte öfters ſehr gute Wirkungen, damit ſie von

denjenigen, welche mit dieſer unzufrieden waren, nicht angeſtritten wurde, oder damit der Widerſpruch derſelben keine bedeutende Wirkung hatte. 2) Da die Primogenitur-Angelegenheiten nach dem römiſchen und päpſtlichen Rechte beurtheilt wurden, behaupteten einige Rechtsgelehrte: man müſſe dieſe auch von den Kontrahenten zu mehrerer Bekräftigung beſchwören laſſen. 3) Einige geben den Rath, man ſollte ſolche Familienverträge von Zeit zu Zeit erneuern laſſen. Dieſe Erneuerungen hatten ſehr oft vortreffliche Wirkungen, weil man bei dieſer Gelegenheit viele Streitigkeiten, Einwendungen, Zweifel beſeitigen kann, welche in künftigen Zeiten zu großen weitſchichtigen Prozeſſen, ja ſelbſt zu Kriegen traurige Veranlaſſungen geben könnte. 4) Es kann auch bei dieſer Gelegenheit ein ſolcher Familienvertrag noch weiter ausgedehnt werden. Aus einer bisher bloß partikulären Primogenitur kann eine univerſelle eingeführt werden; es kann dieſe von dem Stifter ſelbſt, oder von andern dazu berechtigten Perſonen auf mehrere Linien, oder Perſonen, oder auf mehrere und andere Güter, Rechte ausgedehnt werden. Ich führte ſchon vorhin an, daß K. Ferdinand II. die in ſeinem Teſtamente angeordnete Primogenitur in einem Codicille auch auf die neuacquirirten und inskünftige noch zu acquirirenden Länder ausgedehnt habe. 5) Es kann auch die ſchon eingeführte Primogeniturordnung nach veränderten Umſtänden und Verhältniſſen, ohne daß die Subſtanz verletzt wird, in einigen Punkten erläutert, oder gar abgeändert werden; doch muß man auch hier mit großer Behutſamkeit verfahren, damit nicht einige von den Gliedern der Familie gegründete Urſachen finden, dieſe Abän-

derungen anzuſtreiten und weitſchichtige koſtbare Prozeſſe einzuleiten *).

§. 30.

Beleuchtung einiger Rechtsfälle bei einer ſchon eingeführten Primogenitur.

1) Wenn ein durch eine nachfolgende Ehe Legitimirter, mit einem, der ſchon in der Ehe gebohren wurde, in Konkurrenz kömmt; ſo muß der Legitimirte durch eine nachfolgende Ehe dem in der Ehe gebohrnen ausweichen; denn dieſer hat ſchon durch ſeine eheliche Geburt ein älteres ſchon radicirtes Recht durch ſeine Voreltern erworben. Dieſes Recht kann ihm durch die Legitimation eines zwar ältern, aber unehlich gebohrnen Kindes nicht mehr genommen werden **). Die Gründe, welche diejenigen aufſtellen, die eine gegentheilige Meinung führen, ſind unbedeutend. 2) Wenn die Erbfolgeordnung in einer Primogenitur, oder Majorate unter den Söhnen und Eingeſetzten einmal genau beſtimmt iſt, ſo müſſen die Subſtituirten, wenn ſie in der Zukunft eintretten wollen, auch ſich nach dieſer Erbfolgeordnung richten, wenn nicht eine

---

*) Der berühmte J. J. Moſer ſtellte in ſeinem teutſchen Staatsrechte Band 13. Kap. 65 u. 66 eine Menge Beiſpiele von fürſtlichen und gräflichen Häuſern auf, wo die ſchon eingeführte Primogenitur aus wichtigen Gründen beſtritten und nach verſchiedenen Anſichten wieder modifizirt wurde.

**) Struv jus heroicum T. 4. S. 535. §. 6. Leyser Med. ad ff. spec. 19. de legitimatione.

andere ſpezielle Diſpoſition für dieſe gemacht wurde *). 3) Derjenige, der erſt nach der erhaltenen väterlichen Würde geboren wurde, kann vor dem Erſtgebohrnen aus dieſem Grunde kein Vorzugsrecht fordern. Es entſtand ein heftiger Streit über dieſe Frage zwiſchen Otto dem Großen und ſeinem Bruder Heinrich. Heinrich der Erſtgebohrne trug den Sieg davon **). 4) Wenn bei der Verwechslung von Zwillingen durch einen hinlänglichen Beweis nicht hergeſtellt werden kann, welcher der Erſtgebohrne und welcher der Zweitgebohrne iſt, ſo fragt ſich: welcher unter dieſen hat den Vorzug? Es iſt bekannt, daß über dieſen Punkt von den Gelehrten verſchiedene Anſichten aufgeſtellt wurden. Die Lacedemonier fragten ſogar hierüber das Orakel. Die meiſten Gelehrten behaupteten, daß das Loos in dieſem Falle entſcheiden müſſe ***).

§. 31.

Welche Rechtsverhältniſſe tretten dann ein, wenn die Erbfolgeordnung von dem Stifter gar nicht beſtimmt wurde?

Auch zur Beantwortung und Entſcheidung dieſer

---

*) Nach der bekannten Rechtsregel „conditiones enim positae institutis censentur regulariter etiam positae fuisse substitutis, non vicissim. Knipschild a. a. O. c. 9. §. 44.

**) Der Kanzler Ludwig ad auream bullam hat im erſten Theile S. 668 dieſe Geſchichte ausführlich erzählt.

***) Dieſe Meinung hat auch der baieriſche Civilcoder. Th. III. Kap. 10. §. 9. N. 6. aufgenommen. Baron v. Kreitmaier Anm. Th. III. K. 10. §. 9.

Frage muß man verſchiedene Rechtsfälle unterſcheiden: 1) Wenn der Stifter in Hinſicht der Erbfolgeordnung nichts beſtimmt hat; ſo iſt kein Zweifel, daß man in dieſem Falle behaupten ſoll, daß der Stifter die Erbfolgeordnung nach dem gemeinen Rechte, in ſo weit keine Ausnahme angenommen werden kann, habe anordnen wollen. Aus dieſem Grunde kann man ſchließen, daß ſie nach der Nähe des Grades und zwar die von gleichem Grade ſind, in gleiche Theile ſuccediren; dann, daß unter denen von ungleichem Grade der nähere den weiter entfernten ausſchließe *). Aus dieſem fließt: 2) daß bei dieſer Erbfolgeordnung auch die Aſcendenten in der Ordnung ſuccediren können, und daß die Grundſätze des Lehenrechts, welches die Aſcendenten in der Regel ausſchließt, hier nicht angewendet werden können **). 3) Die Gelehrten ſtritten auch über die Frage: ob die Erbfolgeordnung in einem Fideikommiß ins unendliche fortdauere; d. h., ſo lange, als einer von den zum Fideikommiß Berufenen übrig iſt, oder ob ſie nur auf einen gewiſſen Grad der Sippſchaft fortgeſetzt werde. Ich behaupte, daß dieſe Erbfolge ſo lange fortdauere, als einer von den Berufenen ſich meldet; denn alle Berufene haben in das Fideikommiß ein Erbfolgerecht, welches ihnen nicht abgeſprochen werden kann ***). Wenn aber 4) der Stif-

---

*) Leyser spec. 404 de interpret. fideicommiss.

**) Stryk de Success. Diss. 7. Cap. 2. §. 45.

***) Auch das baieriſche Landrecht Th. III. Kap. 10. §. 8. N. 8. verordnet: „Iſt das Succeſſionsrecht auf keinen gewiſſen Grad der Sippſchaft eingeſchränkt, ſondern gehet ſo weit, als auch einer von der Familie übrig iſt.“

ter des Fideikommiſſes das Succeſſionsrecht nur auf gewiſſe Perſonen, oder Linien eingeſchränkt; ſo kann man daraus ſchließen, daß die Abſicht des Stifters war, zum Beſten dieſer Perſonen, oder Linien das Fideikommiß zu gründen: folglich kann man das Succeſſionsrecht über dieſe Gränzen nicht ausdehnen. 5) Brüder von Vater und Mutter (germani bilaterales) ſchließen fratres consanguineos, d. i. Halbbrüder von väterlicher Seite nach dem gemeinen Rechte in der Succeſſion aus. Dieſe Regel kann aber bei den Fideikommiſſen nicht angenommen werden, weil hier mehr auf die Agnation Rückſicht genommen werden muß *). 6) Wenn der Stifter nur den nächſten vorzüglich zum Fideikommiß berufen hat, und mehrere von gleichem Grade vorhanden ſind, oder wenn die Geſellſchaftsverwandte überhaupt in dem Fideikommiß-Inſtrumente berufen wurden, und nur einer aus ihnen der nächſte iſt, ſo wird dieſer den übrigen vorgezogen. 7) Halb- oder Stiefbrüder von mütterlicher Seite (fratres uterini) werden von den germanis und consanguineis ausgeſchloſſen. Jene ſchließen aber dagegen dieſe aus, wenn das Fideikommiß von mütterlicher Seite herkömmt, weil die germani und consanguinei bei Fideikommiſſen von mütterlicher Seite in der Regel nicht berufen ſind, und nur die Berufenen hier ein Succeſſionsrecht haben. 8) Noch eine wichtige Rechtsfrage iſt folgende: ob die Enterbten und Emancipirten von der Erbfolge in dem Fideikommiß ausgeſchloſſen ſeien? In

---

*) Anderer Meinung iſt Knipſchild a. a. O. cap. 9. N. 39. Man ſehe dagegen Stryk de successione. D. 7. cap. 2. §. 19.

Hinſicht der Enterbten muß man unterſcheiden: ob ſie von dem Stifter ſelbſt aus einer geſetzmäßigen Urſache mit Beobachtung aller Rechtsförmlichkeiten ausgeſchloſſen wurden, oder nicht. Wenn ſie von dieſem ſelbſt enterbt wurden, ſo ſind ſie wirklich auch ausgeſchloſſen, ſonſt aber können ſie in der Regel nicht von der Fideikommiß-erbfolge enterbt werden, weil ſie ein Recht auf das Fideikommiß von dem erſten Stifter erhalten haben, und ſelbſt ihr Vater dieſes Recht ihnen nicht mehr entziehen kann. Das nämliche kann man behaupten bei Emancipirten. Auch dieſe können durch die Emancipation von der fideikommiſſariſchen Erbfolge nicht ausgeſchloſſen werden *). 9) Es kann auch öfters die Rechtsfrage vorkommen: ob bei einer unbeſtimmten fideikommiſſariſchen Verordnung das Repräſentationsrecht behauptet werden könne, oder nicht. Einige wollten dieſes widerſprechen; die meiſten Rechtsgelehrten und Geſetze ſtimmen aber überein, daß dieſes Repräſentationsrecht mit Grund gefordert werden könne, wenn nur diejenigen, welche in die Stelle eintreten wollen, zugleich von dem Stifter abſtammen **); ſonſt würden ſie nicht mehr unter die Berufenen, ſondern unter die Auswärtigen gerechnet werden. Dieſes Repräſentationsrecht kann bei der Succeſſion ab intestato, bei Teſtamenten und andern Diſpoſitionen unter Lebenden

---

*) Knipſchild C. 8. N. 15.

**) Baieriſches Landrecht. Titl. 41. Art. 5. B. v. Schmid in ſeinem Commentar ad hunc titulum und Stryk de success. D. 7. c. 3. §. 28.

und von Todeswegen eintretten, und geht bei der fidei-kommiſſariſchen Erbfolge ins unendliche. Bei der auf-ſteigenden Linie kann es gar nicht angewendet werden, und bei der Seitenlinie nicht weiter, als auf des Ver-ſtorbenen Bruder, oder Schweſter Kinder.

§. 32.

Wer iſt von der fideikommiſſariſchen Erbfolge ausgeſchloſſen?

Man muß auch bei dieſer fideikommiſſariſchen Erbfolge, wie im Lehenrechte unterſcheiden: 1) ſolche Perſonen, welche abſolut unfähig ſind, ein Fideikommiß zu erwerben, und 2) ſolche, welche nur relativ dazu unfähig ſind. Abſolut unfähige zur Erwerbung von Fideikommiſſen ſind Geächtete, Ketzer im rechtlichen Sinne, Mönche, die nicht einmal für ihr Kloſter etwas erwerben können. Es werden auch einige durch die Landesgeſetze von der Erwerbung von Fideikommiſſen ausgeſchloſſen, z. B. wenn zur Erwerbung von liegenden Gründen das Landesindigenat, die Landesreligion erfordert wird; ſo können diejenigen, welche Fideikommiſſe in liegenden Gründen erwerben wollen, dieſe nicht erhalten, wenn ſie nicht auch dieſe Bedingungen erfüllen; doch dieſe abſolute Unfähigkeit zur Erwerbung von Fideikommiſſen kömmt ſelten vor. Häufiger kann man Perſonen als Beiſpiele aufſtellen, welche nur relativ unfähig ſind, Fideikommiſſe zu erwerben.

§. 33.

Relativ unfähige Perſonen zur Erbfolge in Fideikommiſſen.

a) In Hinſicht der adoptirten und anderer Kinder.

1) Adoptirte Kinder ſind in der Regel von der Erbfolge in Fideikommiſſe ausgeſchloſſen, wenn ſie nicht zugleich von der zum Fideikommiß berufenen Familie und in der Ordnung die nächſten ſind; indem ſie zur Familie des erſten Stifters nicht gehören und die Adoption nicht die Rechte der Familie und des Geblüts giebt, auf welche der Stifter des Fideikommiſſes hauptſächlich Rückſicht genommen hat. Nur den einzelnen Fall könnte man ausnehmen, wenn der Stifter ſelbſt bei der Gründung ſeines Fideikommiſſes auch ſeine adoptirten Söhne zu dieſen berufen hätte, oder wenn der Fideikommiß-Succeſſor und die Agnaten ausdrücklich dazu einwilligen würden, daß ein Adoptirter in ihre Familie aufgenommen, und als ein förmliches Glied derſelben erklärt würde. 2) Sind ausgeſchloſſen uneheliche Kinder ohne Unrerſchied, von welcher Gattung ſelbe ſind, weil ſie nicht zum Geſchlecht oder Haus gehören; auch die Kinder und Deſcendenten derſelben, wenn ſie gleich von dieſen ehelich geboren ſind, können keinen Anſpruch auf das Fideikommiß machen, weil ſie nicht von der Familie ſind *). 3) Bei legitimirten Kindern muß man unterſchei-

*) Knipſchild a. a. O. n. 326. Baier. Civil-Coder Th. III. Kap. 10. §. 10. N. 2.

den, ob ſie per rescriptum principis, oder durch eine nachfolgende Ehe legitimirt wurden. Diejenigen, welche per rescriptum principis legitimirt wurden, werden ebenfalls ohne Ausnahme ausgeſchloſſen, wohl aber werden diejenigen, die durch eine nachfolgende Ehe legitimirt wurden, in der Regel den ehelich gebornen gleich gehalten *).

§. 34.

b) In Hinſicht der Geiſtlichen.

Man muß einen Unterſchied machen zwiſchen Religioſen und Weltgeiſtlichen. 1) Die Religioſen und Mönche überhaupt, welche die Ordensprofeſſion abgelegt haben, werden von der Erbfolge in Fideikommiſſen ausgeſchloſſen. Die Diſtinktion, welche einige Kanoniſten machen unter Orden, welche Güter erwerben und nicht erwerben können, iſt in Hinſicht der Fideikommiſſe ganz ungegründet. Schon aus der Natur und dem Zwecke der Fideikommiſſe muß man ſchließen, daß ein Religios, welcher in einem Kloſter die Ordens-Profeſſion abgelegt hat, keine Fideikommißgüter dahin ziehen könne, weil dieſe ſchon nach ihrem Zwecke bei der Familie bleiben müſſen, wenn auch gar keine andere Gründe aufgeſtellt werden könnten. 2) Weltgeiſtliche **), ſowohl katholiſche, als proteſtantiſche können ohne Zweifel, ſo lange ſie leben, auch Fideikommiſſe erwerben und die

*) Moſer Staatsrecht. Th. 22. S. 309—317 und Reichshofraths Concluſa. Th. 1. S. 215 u. 286.

**) Böhmer jus ecclesiasticum. Prot. L. 3. Tit. 27. §. 26.

Renten davon genießen. Damit aber der Glanz der Familie erhalten werde, wird ſchon durch Familienverträge, oder einzelne Verträge dafür geſorgt, daß dieſe ihrem nächſten weltlichen Bruder das Fideikommiß überlaſſen und mit einer verhältnißmäßigen Apanage ſich entſchädigen laſſen. 3) Maltheſerritter, Teutſche Ordensritter u. d. g. können auch ohne Zweifel Fideikommiſſe erwerben, wenn nicht Familienverträge ſie davon ausſchließen.

§. 35.

c) In Hinſicht der Gebrechlichen am Körper und Geiſte.

Alle Gebrechliche am Körper und Geiſte, z. B. Stumme, Taube, Blinde und auf andere Art Gebrechliche, dann Blöde und Unſinnige können auch in Fideikommiſſen ſuccediren, weil dieſe Gebrechen keinen hinreichenden Grund geben, ſie davon auszuſchließen. Man machte die Einwendung, daß dieſe, da ſie in Lehen nicht ſuccediren könnten, auch von der Erbfolge in Fideikommiſſen ausgeſchloſſen werden ſollten. Allein die Urſache der Ausſchließung dieſer Perſonen von der Erbfolge in Lehen war in frühern Zeiten, weil die Lehenvaſallen nicht diejenigen Perſonaldienſte leiſten konnten, die man von Lehengütern forderte.

Da nun die Beſitzer von Fideikommißgütern keine ſolche Verbindlichkeit haben; ſo kann man von den Lehenbeſitzern auf die Beſitzer eines Fideikommiſſes keinen Schluß ziehen.

§. 36.

d) In Hinſicht der Weibsperſonen.

Unſere teutſchen Familien-Fideikommiſſe wurden gegründet um den männlichen Stamm und Namen zu erhalten, und den Glanz der Familien auf Jahrhunderte fortzuſetzen. Da nun durch die Weibsperſonen dieſer Zweck nicht erreicht werden konnte, ſo wurden dieſe von der Erbfolge in den Familien-Fideikommiſſen ausgeſchloſſen. Sie mußten den Agnaten und Stammsvettern *), wenn dieſe auch in der Linie, oder dem Grade nach entfernter waren, ausweichen. Aus dieſem fließt: 1) daß Weibsperſonen und alle weibliche Nachkommen von der Nachfolge in Familien-Fideikommiſſen in der Regel ausgeſchloſſen werden. Sogar 2) die Mannsperſonen, welche von ſolchen Weibsperſonen abſtammen, werden auch von dieſen Familien-Fideikommiſſen ausgeſchloſſen, weil bei dieſen der Zweck, den Glanz und Fortdauer der Familie zu erhalten, nicht erreicht wird. Sie werden auch in dieſer Abſicht, nicht zur Familie gerechnet. 3) Wenn eine Weibsperſon ſelbſt ein Familien-Fideikommiß geſtiftet, und nicht ausdrücklich erklärt hat, daß ſie ein cognatiſches irreguläres Familienfideikommiß bilden wolle, ſo können Weibsperſonen nicht ſuccediren, wie ich im folgenden §. zeigen werde. Wohl aber können ſie 4) die Erbfolge fordern a) in den Früchten, welche von dem Fideikommiſſe erhalten werden, b) von allen

*) Bar. v. Cramer. Diss. de success. Agnatorum etsi remotiorum prae faeminis proximioribus.

Gutsverbeſſerungen, welche auf dieſes gemacht wurden, und bewieſen werden können; denn dieſe gehören zur Allodial-Erbſchaft, die unter die Allodial-Erben vertheilt werden.

§. 37.

Wann kann auch eine Weibsperſon in einem Fideikommißgute ſuccediren?

Der berühmte Pütter in Göttingen ſchrieb eine gelehrte Abhandlung *), in welcher er durch mehrere Gründe und Beiſpiele zeigte, daß auch Weibsperſonen in einigen Fällen in Familien-Fideikommiſſen ſuccediren können, wenn dieſe von dem Stifter ſelbſt zu dem Familien-Fideikommiß berufen werden. Dieſe werden dann cognatiſche, oder irreguläre Fideikommiſſe genannt. Hier iſt folgendes zu beobachten 1) in Hinſicht des Stifters. Die Weibsperſonen können von dem Stifter entweder a) vor den Mannsperſonen, oder b) zugleich mit dieſen, oder c) nach dieſen berufen werden. Es hängt ganz allein von dem Stifter, wenn er ein freies Diſpoſitionsrecht hat, ab: auf welche Art er das Fideikommiß bilden wolle. Er kann die Erbfolgeordnung nach Willkühr erweitern, oder einſchränken **). 2) In Hinſicht der Erbfolge ſelbſt muß man unterſcheiden: ob der Stifter etwas gewiſſes beſtimmte, oder

*) Pütter de jure faeminarum adspirandi ad fideicommissa familiae.

**) L. 127. ff. de Leg.

nicht. Hat er eine Erbfolgeordnung beſtimmt; ſo muß man ſich nach dieſer Anordnung richten; wurde aber nichts beſtimmt; ſo ſoll die Erbfolgeordnung in weiblichen Familien-Fideikommiſſen auf die nämliche Art, wie in männlichen nach der Nähe des Grades ſo lange beobachtet werden, als eine vorhanden iſt, welche auf dieſes einen gegründeten Anſpruch hat, ſo zwar, daß allezeit die nächſten Anverwandten die entfernteren ausſchließen. 3) In Hinſicht der Primogenituren muß man das nämliche beobachten, wenn Weibsperſonen den Mannsperſonen ſubſtituirt werden, wenn nicht eine beſondere Erbfolgeordnung für ſie beſtimmt wird *). 4) Die größten Streitigkeiten veranlaßten die Rechtsfälle, wenn der Mannsſtamm ausſtirbt und Weibsperſonen aus verſchiedenen Linien vorhanden ſind, bei welcher Linie die Erbfolge anfangen ſoll? Hierüber ſtellten die Gelehrten dreierlei Meinungen auf. Die erſte Meinung ſpricht aus: daß die Tochter des letzten Beſitzers, oder überhaupt die Weibsperſon, welche mit dem letzten Beſitzer am nächſten verwandt iſt, das nächſte Succeſſionsrecht habe. Die zweite Meinung ſagt, daß diejenige weibliche Linie zur Erbfolge gelaſſen werden müſſe, die dem erſten Erwerber die nächſte iſt, weil das Succeſſionsrecht vom erſten Erwerber herrühre. Die dritte Meinung hingegen geht dahin, daß die Nachkommen derjenigen Weibsperſon in der Erbfolge den Vorzug vor andern behaupten können, welche zuerſt durch die Mannsperſon ausgeſchloſ-

*) Pütter de jure faeminarum adspirandi ad fideicommissa familiae §. 25. u. B. v. Kreitmeier in ſeinen Anm. ad Cod. Bav. civ. Th. III. Kap. 10. §. 1. N. 10.

ſen worden, oder welche zuerſt den Verzicht geleiſtet haben. Es heißt auch in den Verzichtsurkunden gewöhnlich, daß die Weibsperſonen bis auf den ledigen Anfall Verzicht leiſten.

Die Gründe und Gegengründe von dieſen Meinungen werden bei der Materie von Erbverzichten und Regreßſprüchen ausführlich beleuchtet werden, wo auch der berühmte Satz: faemina semel exclusa semper manet exclusa beurtheilt wird.

§. 38.

Rechtsverhältniſſe von Meliorationen bei den Familien-Fideikommiſſen?

Dieſe Meliorationen, welche von dem Fideikommiß-Beſitzer gemacht wurden und ſo hergeſtellt ſind, daß ſie für ſich ſelbſt beſtehen, dann mit Erhaltung der Subſtanz leicht abgeſondert werden können, ſollen zur Allodialmaſſe und nicht zum Fideikommiß gezogen werden. Es können alſo, wenn der Fideikommiß-Inhaber geſtorben iſt, nur die Allodial-Erben allein dieſe Meliorationen fordern. Man muß aber bei dieſen genau unterſcheiden: ob ſie von dem Gute ſeparirt werden können, oder nicht. Beiſpiele können die beſte Aufklärung geben. Diejenigen Meliorationen, welche von dem Fideikommißgute nicht abgeſondert werden können, ſind folgende: 1) Alles, was durch Verbeſſerung der Gebäude, durch die beſſere Kultur der Aecker und Wieſen, durch forſtwirthſchaftliche Kultur der Wälder mit dem Fideikommißgute ſo vereinigt worden, daß es nicht wohl getrennt werden kann, muß mit dem Haupt-Gute

dem Fideikommiß-Nachfolger ausgeliefert werden. 2) Alles, was durch die Natur, Zufall, durch die Handlungen eines Dritten und nicht durch die Mitwirkung des Fideikommiß-Beſitzers geſchehen iſt, wenn z. B. durch eine Conſolidation, Verjährung, Alluvion etwas mit dem Hauptgute vereiniget wird. 3) Alle neu erhaltenen Realrechte, Grunddienſtbarkeiten, welche von dem Hauptgute nicht getrennt werden können, ohne daß das Gut ſelbſt Schaden leiden würde, müſſen mit dieſem dem Fideikommiß-Nachfolger ausgeliefert werden. Jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß die Allodial-Erben wegen der darauf verwandten Koſten entſchädigt werden müſſen. Es muß aber der Beweis gemacht werden, daß das Fideikommißgut wirklich verbeſſert worden. Zu dieſem Zwecke muß man wie bei andern Rechtsverhältniſſen genau unterſcheiden a) nothwendige, b) nützliche und c) voluptuariſche Ausgaben. Die nothwendigen Ausgaben müſſen allezeit wieder vergütet werden, wenn gleich die erwünſchte Wirkung aus dieſen nicht erhalten wurde, oder wenigſt zur Zeit der Reſtitution dieſe Melioration nicht mehr zu finden iſt. Unter dieſe nothwendigen Ausgaben kann man rechnen alle nothwendigen Reparationskoſten auf die Gebäude, dann alle übrigen Ausgaben, welche zur Erhaltung und Befreiung des Fideikommißgutes von verſchiedenen Bürden u. ſ. f. verwendet wurden; ſogar die oft beträchtlichen Koſten, welche man bei einem Prozeſſe für das Fideikommißgut bezahlen mußte, wenn auch dieſer nicht gewonnen würde, müſſen wieder erſetzt werden. Nützliche Ausgaben. In Hinſicht dieſer muß man den Satz aufſtellen; daß die Meliorationen zur Zeit, da das Fideikommißgut wirklich ausgeliefert wird, noch vorhanden iſt. Zu dieſen rechnet

man gewöhnlich die Ausgaben, welche auf die Kultur oder Gründe, Herſtellung neuer Plantagen, neuer Oeko⸗nomiegebäude u. ſ. f. verwendet wurden. Es wird dem Fideikommiß⸗Nachfolger in Hinſicht der Vergütung die⸗ſer nützlichen Auslagen in der Regel die Wahl gelaſſen, ob er dieſe den Allodial⸗Erben in der Natur zurückgeben, oder den Werth derſelben nach unpartheiiſcher Schätzung erſetzen wolle *), ausgenommen alle nothwendigen Aus⸗gaben und Meliorationen, welche, wenn ſie auch von den Allodial⸗Erben zurückgenommen würden, ihnen wenig oder gar nichts nützen würden. Dieſe müſſen im Werth nach unpartheiiſcher Schätzung erſetzt werden.

§. 39.

Wie müſſen die Meliorationen unterſucht und geſchätzt werden?

Alle dieſe Meliorationen und Ausgaben müſſen als Thatſachen hinlänglich bewieſen werden. Der Beweis kann durch Zeugen, Urkunden z. B. durch Rechnungen, Regiſter, Conto der Handelsleute und Handwerker, dann ebenfalls durch den Eid und andere ordentliche Beweis⸗mittel hergeſtellt werden. Wenn nun 1) dieſe Meliora⸗tion nicht mehr in Natur aufgehoben werden kann, ſo muß ſie im Werth erſetzt werden. 2) Um den Werth zu berechnen, muß man, wie ſchon angeführt wurde, nothwendige, nützliche und voluptuariſche Ausgaben unterſcheiden. Bei den nothwendigen und nützli⸗

*) Knipschild de fideicom. C. 12. n. 204.

chen unterſcheidet man: ob die Melioration höher im Ueberſchlage geſchätzt wird, als die gemachte Ausgabe. Im erſten Falle wird der ganze bewieſene Aufwand erſetzt, im zweiten Falle aber nur die Melioration-Summe, um welche die Sache verbeſſert worden *). 3) Der wahre Werth einer Sache wird theils aus den Renten, theils aus der Qualität der Sache geſchätzt. 4) Nach der Qualität der Sachen werden gewöhnlich diejenigen Objekte geſchätzt, welche entweder gar keine, oder wenigſt keine verhältnißmäßigen Renten verſchaffen, wie z. B. Gebäude. Hier muß man bloß auf die gemeine Schätzung ſehen, wie hoch man dieſe etwa verkaufen könnte, und nicht, was ſie gekoſtet haben. 5) Die Renten eines Gutes werden nur nach dem Maaßſtabe berechnet, was für Renten dieſes bei einer ordentlichen Hauswirthſchaft ohne große Schwierigkeiten hätte verſchaffen können **), und da dieſe Renten faſt alle Jahre ſteigen, oder fallen können, ſo macht man einen Ueberſchlag von 10 — 20 auch 30 Jahren, und beſtimmte die Summe nach dieſer Berechnung. 6) Die Meliorationen werden nicht nach der Zeit geſchätzt, in welcher ſie gemacht wurden, ſondern nach der Zeit, wo ſie dem Nachfolger reſtituirt werden ſollen. 7) Muß man auch bei dieſen Schätzungen die Deteriorationen des Fideikommißgutes unterſuchen, z. B.

---

*) Dieſes kann man theils aus den Worten usque eo duntaxat, quo pretiosior factum est, theils aus dem übrigen Inhalte der L. 38. ff. de Vindicatione, etsi plus pretio fundi accessit, solum quod impensum est, beweiſen.

**) Mevius Decis. Part. 1. Decis. 31.

wenn die Oekonomie zwar verbeſſert, aber dagegen die Forſte ſtark ausgehauen wurden. In ſolchen Fällen werden gewöhnlich die Meliorationen und Deteriorationen durch einen Vergleich gegenſeitig aufgehoben, endlich 8) die Schätzung ſelbſt ſoll allezeit durch unpartheiiſche erfahrne Schätzleute hergeſtellt werden, nachdem dieſe vorläufig einen Eid abgelegt haben, und die Sache von der Obrigkeit mit Beiziehung aller Intereſſenten in Augenſchein genommen wurde. Man ſoll auch über dieſe Schätzung die Intereſſenten vernehmen und weil der Beweis und Gegenbeweis ſo ſchwer herzuſtellen iſt; ſo ſollen ſowohl die Richter, als die Partheien ſich bemühen, einen Vergleich herzuſtellen, wodurch gewöhnlich beide Theile gewinnen *).

§. 40.

In welchen Fällen kann man keine Zurückerſtattung der Ausgaben von dem Fideikommiß-Nachfolger fordern?

Man kann keine Zurückerſtattung fordern 1) in Hinſicht der Ausgaben, welche man zur Bezahlung der Steuern, Grundzinſe, und anderer Reallaſten machen mußte. Dieſe muß der Fideikommiß-Inhaber von den Renten ſeines Gutes bezahlen. 2) Alle Ausgaben, welche bei der Oekonomie für die Einbringung der Renten des Guts gemacht werden mußten, können nicht zurückverlangt werden, weil derjenige, der die Renten eines

---

*) Coccei de vero rerum pretio und Mevius. P. I. Decis. 30.

Gutes genießen will, auch die Ausgaben für die Erhaltung derſelben übernehmen muß. 3) Alle voluptuariſche Ausgaben können auch nicht zurückgefordert werden. Höchſtens können ſie, ſo weit es ohne Verletzung der Subſtanz möglich iſt, zurückgenommen werden. In dieſem Falle hat der Nachfolger die Wahl, ſo wie bei nützlichen Ausgaben, ob er den billigen Werth derſelben erſetzen oder ſie zurückgeben wolle. Wenn aber durch die Zurückgabe den Allodial-Erben gar kein Nutzen bewirkt würde, ſo können dieſe auch nicht zurückgefordert werden. 4) Auch die gewöhnlichen und geringeren Ausgaben, die der Fideikommißbeſitzer als ein guter Hauswirth zu machen verpflichtet war, können nicht verlangt werden z. B. er müßte die Gebäude in gutem Stande erhalten, die Feldgründe kultiviren u. ſ. w. Für dieſe Ausgaben kann er keinen Erſatz fordern. 5) Die Ausgaben und Meliorationen, welche nach der Diſpoſition des Stifters *) für das Fideikommißgut gemacht werden müſſen, ſo wie auch die Ausgaben, welche der Fideikommiß-Inhaber zu bezahlen durch Verträge verpflichtet war, können den Nachfolgern nicht aufgerechnet werden. 6) Wenn nach dem Tode des Fideikommiß-Inhabers noch Steuern und andere Abgaben im Rückſtande ſind; ſo muß dieſe, weil ſie Reallaſten ſind, welche auf dem Gute haften, jeder Nachfolger im Fideikommiß bezahlen und kann ſeinen Regreß bei den Allodial-Erben nachſuchen **).

---

*) Knipſchild a. a. O. n. 194.

**) In Cod. Bav. civ. Th. III. Kap. 10. §. 17. Nr. 3 wird noch weiters verordnet. „Man verhofft auch 3) es werden ſich die Einnehmer bei Beitreibung dergleichen

§. 41.

Pflichten des Fideikommiß-Inhabers a) in Hinſicht des Fideikommißgutes ſelbſt.

Jeder Fideikommiß-Inhaber, wenn er nicht der letzte von der Familie iſt, iſt verbunden, das Fideikommißgut wenigſt in dem Stande zu erhalten, in welchem er es empfangen hat. In Hinſicht ſeiner Pflichten muß man unterſcheiden: 1) diejenigen, welche er zur Erhaltung des Fideikommiſſes, 2) diejenigen, die er bei Benutzung des Gutes, endlich 3) diejenigen, die er in Hinſicht der Reſtitution deſſelben beobachten muß. In Hinſicht der Erhaltung des Geſchlechts-Fideikommiſſes für ſich und ſeine Nachfolger muß er ſich bemühen, daſſelbe 1) wenigſt in dem Stande zu erhalten, in dem er es empfangen hat. Er ſoll als ein fleißiger, ſorgfältiger Oekonom, da die meiſten Fideikommiſſe auf dem Lande gegründet ſind, dieſelbe auf die beſtmöglichſte Art kultiviren und benützen. 2) Alle ſeine Ausgaben für ſich und ſeine Familie bloß von den Renten des Fideikommiſſes und nicht von der Subſtanz deſſelben bezahlen. 3) Er darf nicht einmal die alte Form des Fideikommiſſes ſo umändern, daß es nicht mehr in den vorigen Stand geſetzt

---

Gefälle nicht ſäumig finden laſſen, indem das, was dießfalls ohne ſuchender Exekution über 3 Jahre anſteht, bei dem Fideikommiß nicht mehr erhohlet werden mag, ſondern gleichwohl entweder bei des debitoris Allodial-Vermögen, oder bei dem ſäumigen Beamten ſelbſt zu ſuchen iſt.

werden kann. 4) Alle andern Auslagen für dieſes Gut ſoll er aus den Renten deſſelben beſtreiten; nur wenige Ausnahmen kann man aufſtellen, wo er auch die Subſtanz angreifen darf. Unter dieſe kann man die Proceßkoſten rechnen. Hier muß man unterſcheiden: ob der Fideikommiß-Inhaber einen Proceß führt wegen der Renten ſeines Guts. In dieſem Falle muß er aus den Renten deſſelben die Proceßkoſten bezahlen. Wenn aber der Streit über die Subſtanz des Fideikommißgutes zur Erhaltung deſſelben geführt wird; ſo kann er auch die Subſtanz des Gutes angreifen, und Schulden darauf machen, um die zuweilen beträchtlichen Koſten auf den Proceß zu erhalten *). 5) Wenn er das Gut vergrößert, oder ſonſt bedeutend meliorirt, ſo kann er als ein neuer Stifter des Fideikommiſſeß in Hinſicht dieſer Vergrößerungen erklärt werden. In dieſer Beziehung iſt er auch berechtiget, neue Bedingungen für ſein neugeſtiftetes Fideikommiß zu machen, und die Nachfolger ſind verpflichtet, wenn ſie dieſes neue Fideikommiß übernehmen wollen, auch die neuen Bedingungen des Stifters zu erfüllen. 6) Wenn er auf dem Gute ſelbſt bedeutende Aenderungen machen; auf daſſelbe einige Laſten legen will: ſo muß er die Einwilligung aller lebenden Intereſſenten nachſuchen.

§. 42.

b) In Hinſicht der Benützung des Fideikommißgutes insbeſondere im Sterbjahre.

Die Gelehrten führen über die Frage: Wer das Eigenthum in einem Fideikommißgute habe, einen ganz

*) Knipſchild cap. 12. N. 52.

unnützen Streit. Man kann antworten: das Eigenthum über daſſelbe hat die ganze Familie; die Nutznieſſung aber der gegenwärtige Inhaber des Fideikommiſſes. Man muß aber dieſen nicht als Nutznieſſer im Sinne des römiſchen, ſondern des teutſchen Rechts betrachten, und eben aus dem Grunde könnte er vielmehr als Nutzeigenthümer erklärt werden. Er kann alle Renten von der Gerichtsbarkeit, Jagd, Fiſcherey, Forſten u. ſ. w. fordern und dieſe werden nicht mehr zum Fideikommiß, ſondern zu ſeinem Allodial-Vermögen gerechnet, über welches er ein freies Diſpoſitionsrecht hat, und wenn er bei ſeinem Tode nicht darüber diſponirt hat, ſo kann nicht der Nachfolger des Fideikommiſſes, ſondern der Allodial-Erbe auf daſſelbe Anſpruch machen.

§. 43.

c) In Hinſicht der Früchte des Sterbjahres.

In Hinſicht der Vertheilung der Früchte des Sterbjahres muß man unterſcheiden 1) zwiſchen natürlichen und künſtlichen. 2) Civilfrüchten. Die natürlichen und künſtlichen müſſen wieder abgetheilt werden 1) in ſchon bezogene, perceptos, und 2) in die noch ſtehenden pendentes. Da die Früchte eines Fideikommißgutes allodial ſind, ſo wachſen 1) alle von dem Fideikommiß-Inhaber ſchon percipirten natürlichen Früchte der allodialen Vermögensmaſſe unſtreitig zu; die noch ſtehenden pendentes werden zwiſchen den Allodial-Erben des Verſtorbenen, dann dem Nachfolger im Fideikommiſſe pro rata temporis vertheilt. 2) Die nämliche Regel kann man anwenden bei den künſtlichen und

Civilfrüchten. Sie ſeien ſchon bezogen, percepti, oder noch hangend, pendentes, ſchon konſumirt, oder vorhanden. Auch dieſe müſſen zwiſchen den Allodial-Erben des Verſtorbenen und dem Nachfolger im Fideikommiſſe verhältnißmäßig auf folgende Art vertheilt werden. Man berechne, wie viele Tage im letzten Jahre der Inhaber des Fideikommiſſes erlebt hat; von dieſen Tagen können die Allodial-Erben die Renten fordern: Alle übrige Renten von dem Sterbtage an, bezieht der Nachfolger im Fideikommiſſe *).

Gewöhnlich ereignen ſich die Todfälle der Fideikommißbeſitzer zu einer Zeit, wo ſie den Winter- oder auch den Sommerbau vollendet haben. Aus dieſem Grunde glaubten einige, es geſchehe ein großer Verſtoß in der Berechnung, wenn man das Sommerjahr vom 1. Jänner angefangen zu dieſer beſtimmen würde **).

Allein die meiſten Geſetzgebungen haben, um dieſen Verſtoß wenigſtens zu mildern, erklärt, daß derjenige,

---

*) Knipſchild a. a. O. c. 10. N. 59. 65.

**) Voglhuber in ſeinem Verſuch über die Fideikommiſſe in den öſterreichiſchen teutſchen Erbländern. Wien 1808. S. 141 führte ein Beiſpiel an, welches in supl. Cod. Rust. Part. I. Fol. 681 abgedruckt iſt. In causa der fürſtlich v. Lichtenſteiniſchen Allodial- und Fideikommiß-Erben wurde durch eine höchſte Reviſions-Reſolution vom 27. März 1713 entſchieden, daß die Theilung der Natural- und Civil-Einkünfte der fürſtlich von Lichtenſteiniſchen Fideikommiſſe nach dem Anno solari, nämlich vom 1. Januar geſchehen ſoll. Er glaubte, man müſſe einen andern Standpunkt der Zeit wählen.

der die natürlichen Früchte bekommt, die Auslagen, welche für die Kultur gemacht wurden, auch erſetzen müſſe.

§. 44.

d) In Hinſicht der Reſtitution des Fideikommiſſes.

Damit die Allodial-Erben eines Fideikommiſſes nicht in große Streitigkeiten verwickelt werden, und damit ſie dem Fideikommiß-Nachfolger dieſes, wie es empfangen wurde, wieder reſtituiren können, ſoll eine ſo oft verſäumte Cautel genau beobachtet werden. Man ſoll vor der Uebernahme eines Fideikommiſſes ein nach der Vorſchrift der Geſetze verfaßtes Inventarium, oder wenigſt eine ſummariſche Beſchreibung aller Pertinenzien, welche zum Fideikommiſſe beſtimmt wurden, herſtellen; denn der Fideikommißbeſitzer, oder ſeine Erben ſollen dem Nachfolger daſſelbe in dem nämlichen Stande, in welchem es empfangen wurde, wieder reſtituiren. Es können auch alle diejenigen, welche ein Intereſſe bei der Verlaſſenſchaft haben, eine beglaubigte Abſchrift von dem errichteten Inventar verlangen. Die Fideikommiß-Nachfolger können noch weiter gehen. Es kann der nächſte Nachfolger im Fideikommiß, oder wenn dieſer ſäumig ſein würde, ſogar die entfernteren Nachfolger von dieſem eine Caution fordern, daß ihnen das Fideikommiß in gutem Stande erhalten werde *). Wenn ein bedeutender Scha-

*) Knipſchild c. 12. n. 26. Einige Autoren verlangten ſogar eine fidejuſſoriſche Caution, allein die meiſten ſind mit einer hinreichenden Verſicherung zufrieden.

den in dem Fideikommißgute verurſacht wurde, wenn daſſelbe deteriorirt wurde, ſo kann der Nachfolger im Fideikommiſſe von ihm ſelbſt, oder wenn er nicht mehr lebt, von ſeinem Allodial-Erben Schadenerſatz fordern. Hier unterſcheiden die Rechtsgelehrten dolum, culpam latam, levem und levissimam. Der Schaden, der von ihm dolo, culpa lata und levi verurſacht und bewieſen wird, muß von ihm und ſeinen Erben allezeit erſetzt werden; nur für die culpa levissima und casu fortuito verurſachte Verſchlimmerungen des Fideikommißgutes kann er nicht verantwortlich gemacht werden.

§. 45.

Rechtsverhältniſſe in Hinſicht der Veräuſſerung der Geſchlechts-Fideikommiſſe.

Die Fideikommiſſe ſind, wie oben ſchon bewieſen wurde, eine Fortſetzung der alten Stammgüter, welche zur Erhaltung des Glanzes einer Familie eingeführt, und immer bei dieſer erhalten werden. Nach privatrechtlichen Anſichten ſollen alſo dieſe nicht aufgehoben, ſondern, wie es ſeit Jahrhunderten geſchehen iſt, als unveräuſſerlich erklärt werden *). Aus dieſem kann man ſchließen,

---

*) Viele teutſche Autoren behaupten, daß es für die Familien äußerſt empfindlich ſei: avitas domos, et antiqua praedia, ubi pater defecit, minor crevit, ad extraneas manus transire et avulsas videre majorum imagines.

B. v. Schmid T. 10. Art. 1. N. 2. und Bar. v. Kreitmaier Anm. Th. 3. K. 10. §. 18. Man könnte zwar einwenden, daß durch die Errichtung der Ma-

daß ein ausdrückliches Verbot der Veräuſſerung nicht nothwendig ſei, ſondern daß dieſes ſchon ſtillſchweigend darunter verſtanden werde, wenn auch der Stifter in dem Fideikommiß = Inſtrument davon ganz geſchwiegen hätte. Jede Veräuſſerung eines Fideikommißgutes, ohne Unterſchied: ob daſſelbe durch ein Geſetz, Vertrag, oder letzten Willens = Diſpoſition errichtet wurde, iſt null und kraftlos. Es kann das Eigenthum von dem Veräuſſerer auf einen andern nicht übertragen werden. Es iſt alſo nicht nothwendig, daß der Stifter des Fideikommiſſes die Veräuſſerung verbiete. Wenn aber doch der Beſitzer daſſelbe veräuſſert hat; ſo verwirkt er dieſes zur Strafe, ſo weit er es wirklich veräuſſert hat. Nur folgende Fälle muß man ausnehmen: 1) die Caducitätsſtrafe hat nicht ſtatt, wenn der Veräuſſerer daſſelbe noch nicht extradirt hat, es kann zwar die Veräuſſerung als null und kraftlos erklärt werden; allein die Strafe der Caducität kann nicht eintreten. 2) Das nämliche kann man behaupten, wenn dem Veräuſſerer die Qualität des Fideikommiſſes nicht bekannt war; doch müßte er den Käufer wegen dieſer Handlungen ſchadlos halten. Es wird im Zweifel prä=

ſumirt, da die Einführung derſelben in verſchiedenen Staaten erlaubt wurde, der nämliche Zweck erreicht werde; allein man ſollte bedenken, daß durch die harten Bedingungen, beſonders durch die bedeutende Summen der Renten, welche dem Adel zur Gründung eines Majorats vorgeſchrieben wurden, dem größten Theil des Adels faſt unmöglich gemacht wird, ein Majorat zu errichten.

ſumirt, daß er von dieſen Verhältniſſen nichts gewußt habe, bis der Kläger, der auf die Caduzitätsſtrafe den Antrag macht, ihm malam fidem beweißt *).

Viertes Hauptſtück.

Beſondere Rechtsverhältniſſe in Hinſicht der Erhaltung der Fideikommißgüter.

§. 46.

Wann kann man auf eine wahre Veräuſſerung ſchließen?

Eine wahre Veräuſſerurg eines Fideikommiſſes iſt eine Handlung unter Lebenden, oder von Todeswegen, wodurch das Eigenthum einer Sache, oder wenigſt das jus in re von einem auf den andern übertragen wird. Aus dieſem folgt: 1) daß eine wahre Veräuſſerung wirklich vorhanden ſei, wenn ein Fideikommiß verſchenkt, verkauft, vertauſcht, cedirt wird. 2) In Hinſicht der Verpfändungen muß man eine General- und eine Spezial-Verpfändung unterſcheiden. Wenn eine Spezial-Verpfändung mit dem Fideikommißgute vorgenommen wurde; ſo iſt dieſe Handlung eine wahre Veräuſſerung, aber nicht bei einer General-Verpfändung, weil bei dieſer die

*) Knipſchild a. a. O. c. 16. N. 100.

Fideikommiſſe nicht eingerechnet werden. 3) Es wird für eine Veräuſſerung erklärt, wenn das Fideikommiß von dem Fideikommißbeſitzer einem zu Lehen gegeben, oder auf Erbrecht überlaſſen, oder einer Tochter als Heirathsgut ausgezeigt wurde. Alle dieſe und ähnliche Handlungen ſind wahre Veräuſſerungen. Hingegen kann man folgende Handlungen nicht als Veräuſſerungen erklären. 1) Wenn der Fideikommißbeſitzer ſeine Fideikommißgüter bloß verpachtet; denn durch die bloße Verpachtung, wenn ſie auch auf mehrere Jahre ausgedehnt werden ſollte, wird das Eigenthum nicht transferirt. 2) Wenn ſich der Fideikommißbeſitzer nur für ſeine Perſon ohne Präjudiz auf ſeine Nachfolger verbindlich gemacht hat; ſo kann dieſe Handlung auch für keine Veräuſſerung erklärt werden z. B. er verkauft einem die Renten ſeines Fideikommißgutes auf Lebenszeit. 3) In Hinſicht der Theilung bei einem Fideikommiſſe unter Miterben muß man unterſcheiden: ob dieſe bloß die Renten des Gutes, oder auch die Subſtanz ſelbſt theilen wollen. Wenn ſie bloß die Renten theilen; ſo ſteht kein Hinderniß entgegen, wohl aber iſt in der Regel die Theilung in der Subſtanz verboten *), wenn der Stifter ſelbſt dieſe nicht ausdrücklich erlaubt hat. 4) Ein Vergleich iſt zwar eine Gattung der Veräuſſerung, folglich in der Regel verboten; allein die Gelehrten führten doch mehrere Ausnahmen an, wo auch durch einen Vergleich oder Kompromiß eine Veräuſſerung dem Fideikommißbeſitzer erlaubt werden könnte. 1) Wenn ſehr verwickelte Streitigkeiten beſon-

*) Anderer Meinung iſt Knipſchild c. 1. N. 201.

ders unter illuſtren Perſonen entſtehen, woraus vielleicht gar Unruhen und Gefahren für den Staat entſtehen könnten, wenn der Landesfürſt ſelbſt aus ſeiner Machtvollkommenheit rathet, oder befiehlt, daß ein Vergleich geſchloſſen werden ſoll. 2) Wenn das Fideikommiß durch den Vergleich erhalten, wenigſt nicht vermindert wird. 3) Wenn es noch zweifelhaft iſt; ob das Gut, über welches ein vortheilhafter Vergleich geſchloſſen wird, wirklich ein Fideikommiß iſt, wenn die Beſchaffenheit deſſelben, oder einige Rechte darauf ungewiß ſind, wenn man durch den Vergleich ſogar einige Vortheile hoffen kann, und man auch die übrigen zu einem Vergleiche nothwendigen Requiſite beobachtet, ſo iſt es wenigſt nicht verboten, einen Vergleich zu ſchließen *).

§. 47.

Nach welchen Rechtsverhältniſſen kann 1) das Fideikommiß ſelbſt angegriffen und veräuſſert werden?

Die Gelehrten ſtellten verſchiedene Rechtsfälle auf, in welchen auch eine Veräuſſerung des Fideikommißgutes mit großen Einſchränkungen in Geſetzen erlaubt und zuweilen ſogar nothwendig wird.

Dieſe ſind folgende: 1) Wenn alle Intereſſenten in die Veräuſſerung einwilligen. Man muß hier unterſcheiden: ob dieſe Veräuſſerung an ein Glied der Familie, oder an einen Auswärtigen geſchieht. Wenn das Fideikommiß-

*) Schweder Diss. de alienatione fideicommissorum.

gut an einen Auswärtigen veräuſſert wird; ſo müſſen alle Fideikommiß-Intereſſenten nach der einſtimmigen Lehre aller Rechtsgelehrten und nach der Natur der Sache einſtimmig einwilligen. Es iſt nicht einmal eine große Mehrheit der Stimmen hinlänglich, denn hier ſind jura singulorum vorhanden. Wenn alſo 2) einige ihren Konſens gegeben haben, andere aber nicht; ſo kann dieß den übrigen Subſtituten und den Nachfolgern nicht präjudiciren. 3) Wenn einer ſeine Einwilligung nur zur Veräuſſerung eines Theils des Fideikommißgutes gegeben hat, ſo kann dieſe nicht auf die übrigen Theile ausgedehnt werden. 4) Die Einwilligung der Intereſſenten kann ausdrücklich und auch ſtillſchweigend durch Handlungen, aus welchen man auf die wahre Einwilligung ſchließen kann, geſchehen. 5) Ueber die Frage: ob man aus der bloßen Gegenwart und Mitunterſchrift des Veräuſſerungs-Inſtruments auch auf die Einwilligung ſchließen könne, ſind die Meinungen der Gelehrten getheilt. Einige z. B. Bar. v. Kreitmaier **) behaupten, daß die Intereſſenten auch als Beiſtänder, oder Gezeugen dieſes Inſtrument haben unterzeichnen können; allein es wäre ihre Pflicht geweſen, da ſie eimal gegenwärtig waren, nicht nur nicht zu unterzeichnen, ſondern gegen den ganzen Akt zu pro-

*) Knipſchild c. 11. n. 379. Leyser spec. 403. §. 3. B. v. Kreitmaier Anm. Th. III. Kap. 10. §. 24. n. 3. und viele andere.

**) Baron v. Kreitmaier Anm. ad Cod. Bav. civ. Th. III. Kap. 10 §. 24. n. 4. Man vergleiche auch Stryk de jure succ. in revoc. bon. famil. §. 36. und Knipſchild n. 384.

teſtiren; da ſie nun ſogar das Inſtrument unterſchrieben haben, ſo muß man vielmehr behaupten, daß ſie ſtillſchweigend in dieſe Veräuſſerung eingewilliget haben. Wohl aber können 6) die nachfolgenden und damals noch nicht gebornen Subſtituirten, wenn auch damals alle lebenden Glieder der Familie in die Veräuſſerung eingewilliget haben, das veräuſſerte Fideikommiß wieder reklamiren; denn ſie haben ihr Erbfolgerecht von dem Stifter erhalten, welches ihre Vorfahren ihnen nicht entziehen konnten; ſie gehören zur Familie, ſie ſind von dem Stifter des Fideikommiſſes auf den Fall, wenn ſie die Succeſſions-Ordnung trifft, berufen worden; ſie konnten alſo von ihren Voraltern nicht ausgeſchloſſen werden; andere giengen noch weiter und behaupteten, daß ſogar die Einwilligung einiger Glieder, oder auch aller Glieder ſogar auf den Fall, wenn die Subſtituirten zugleich Allodial-Erben der Conſentirenden geweſen ſind, doch dieſes noch reklamiren können, weil ſie ihr Recht auf das Fideikommiß nicht von dem verſtorbenen, ſondern von dem erſten Stifter erhalten haben, welches ihnen ihre Vorfahren gar nicht entziehen konnten.

§. 48.

1) Wenn das Fideikommiß an ein Glied der Familie veräuſſert wird?

Ganz ein anderes Rechtsverhältniß tritt ein, wenn das Fideikommiß an ein Glied der Familie veräuſſert

---

*) Hertel de Alienatione fideicom. familiae vel omnibus etiam de ea consentientibus illicita.

wurde. Hier muß man folgende Rechtsfälle unterſcheiden: 1) Wenn der Stifter ſelbſt erlaubt hat, daß der Fideikommiß-Beſitzer nach ſeinen eigenen beſten Einſichten dieſes einem aus der Familie übergeben darf, oder, wenn er erklärt, daß er an die vorgeſchriebene Erbfolgeordnung nicht gebunden ſei; ſo kann er einem entfernteren aus der Familie hervorrufen und den näheren ausſchlieſſen; doch ein ſolcher Fall wird ſelten, oder gar nicht eintreten. 2) Wenn die Veräuſſerung an denjenigen gemacht wird, welcher in der Erbfolgeordnung der nächſte iſt. 3) Wenn der nächſte Agnat ſelbſt ſeine Einwilligung giebt, daß das Fideikommiß an den nächſtnachfolgenden übergeben werden darf. 4) Wenn die Veräuſſerung an einen Entfernteren aus der Familie wirklich geſchehen iſt; ſo kann eine ſolche Veräuſſerung, ſo lange der Veräuſſerer lebt, beſtehen; allein nach ſeinem Tode fällt daſſelbe wieder den näheren Subſtituten zu. 5) Wenn mehr Subſtituirte von gleichem Grade vorkommen, und das Fideikommiß einem von dieſen mit Umgehung der übrigen veräuſſert wurde; ſo können nach dem Tode des Veräuſſerers die übrigen Subſtituirten auftreten und ihren Antheil fordern *).

§. 49.

3) Wenn der Stifter des Fideikommiſſes die Veräuſſerung deſſelben erlaubt hat?

Der Zweck bei der Errichtung der Geſchlechts-Fideikommiſſe iſt, daß dieſe bei der Familie zur Erhaltung des

---

*) Knipſchild a. a. O. n. 431—34.

Glanzes derſelben auf ewige Zeiten bleiben ſollen; allein es kann doch verſchiedene Fälle geben, wo der Stifter elbſt ausdrücklich, oder ſtillſchweigend erlaubt ſhat, daß das Fideikommiß in außerordentlichen Fällen ganz, oder zum Theil veräuſſert werden darf. Gewöhnlich geſchieht die ausdrückliche Erlaubniß mit gewiſſen Einſchränkungen, daß dieſes nur an gewiſſe Familien, oder Perſonen, nur auf eine beſtimmte Zeit, nur zum Theil, oder nur durch eine Handlung von Todeswegen veräuſſert werden darf. Man kann auch aus wichtigen Gründen den Schluß ziehen, daß der Stifter des Fideikommiſſes ſtillſchweigend die Veräuſſerung erlaubt haben würde, wenn er im Geiſte die eingetrettenen Rechtsverhältniſſe vorausgeſehen hätte. Man kann zwei Hauptfälle hier aufſtellen; es kann eine Veräuſſerung der Fideikommiſſe gemacht werden 1) im Fall der Nothwendigkeit, wenn das Gut wegen zu vielen Fideikommißſchulden auf Andringen der Gläubiger veräuſſert werden muß, oder wenn durch ein richterliches Urtheil der Verkauf vorgeſchrieben wurde, wenn der Beſitzer des Fideikommiſſes durch unvorhergeſehene Unglücksfälle ſo arm geworden, daß er ſich auf keine andere Art, als durch die Veräuſſerung des ganzen Fideikommiſſes, oder eines Theiles deſſelben retten kann; doch auch in dieſen Fällen ſoll man, wenn keine andere Hülfsmittel übrig ſind, nur ſo viel es die Noth erfordert, ſich an das Fideikommiß halten, und durch genaue richterliche, oder andere unpartheiiſche Unterſuchung herſtellen, daß auf andere Art nicht mehr zu helfen war. 2) Auch im Fall des Nutzens müſſen zuweilen Fideikommißgüter veräuſſert werden z. B. wenn dieſe gegen andere weit nützlichere, oder mehr fruchtbringende Sachen vertauſcht werden, wenn daſſelbe

der Familie und dem gegenwärtigen Beſitzer wenig, oder gar keinen Nutzen bringt z. B. unbrauchbare Gebäude, bei welchen der Einſturz zu befürchten iſt; doch in allen Fällen müſſen dieſe und andere Thatſachen auch bewieſen werden. Noch muß die Frage beantwortet werden: ob der Beſitzer eines ſolchen Fideikommißgutes auch eine richterliche Unterſuchung und Entſcheidung nachſuchen müſſe? Man kann in der Regel in den meiſten Staaten kein Geſetz aufweiſen, in welchem ausdrücklich verordnet wurde, daß eine ſolche richterliche Entſcheidung nothwendig iſt; doch iſt es rathſam, daß man, um alle Streitigkeiten zu vermeiden, auch eine richterliche Unterſuchung verlange. Insbeſondere wurde in verſchiedenen Geſetzen verordnet, daß, wenn ein Beſitzer ein anderes Gut auſſer Land eintauſchen will, derſelbe nicht nur den Conſens der Agnaten, ſondern auch die landesherrliche Erlaubniß ſich bewirken müſſe *).

Wenn der Austauſch wirklich vollzogen worden iſt; ſo nimmt die eingetauſchte Sache die Natur eines Fideikommiſſes an, und tritt in die Stelle des vorigen ein.

§. 50.

3) Wenn der Landesfürſt dieſe Veräuſſerung erlaubt, oder vielleicht gar befohlen hat?

Alle Gelehrte ſtimmen darin überein, daß ein Landesfürſt ohne hinlängliche und hocherhebliche Urſache durch

---

*) Baieriſcher Civilcoder Th. III. Kap. 10. §. 24. N. 6. und B. v. Kreitmaiers Anm. zu dieſem Kap. §. 24. N. 6.

einen bloßen Machtſpruch kein Fideikommiß aufheben und eine Veräuſſerung deſſelben geſtatten könne. Es kömmt alſo hier bloß auf die Frage an: welche Urſachen hinreichend ſeien, um dem Landesfürſten zu einer Aufhebung, oder Bewilligung der Veräuſſerung zu bewegen.

Ich will aus dem berühmten königl. baier. Edikte, die bisherigen adelichen Fideikommiſſe und künftigen Majorate im Königreiche Baiern betreffend, München den 22. Dec. 1811 die Beweggründe wörtlich anführen, welche den König von Baiern bewogen haben, mit Auflöſung der bisherigen bloßen privatrechtlichen Verhältniſſe der Fideikommiſſe ein öffentliches Inſtitut durch Gründung der Majorate aufzuſtellen. „Wir haben nämlich in Erwägung gezogen, daß viele vormalige Fideikommiſſe, als zu unbedeutend, und auf kein Grundeigenthum gebaut, keine ſichere und hinlängliche Rente gewährten, um das Anſehen einer adelichen Familie hierauf gründen zu können — daß ohne Vortheil auf einer andern Seite bisher viele Kapitalien hiedurch dem freien Verkehr entzogen waren, — daß ſelbſt Grundrenten durch Laſten verſchiedener Art manchmal großentheils verſchlungen, und auf zu geringe Erträgniſſe zurückgebracht wurden, — daß durch die Zeitereigniſſe viele Familien in ſolche Verhältniſſe verſetzt worden ſind, welche ihnen nur in einer freien Diſpoſition über ihre bisherigen Fideikommißgüter die Mittel übrig laſſen, ihren zerrütteten Zuſtand zu ordnen — daß die eingetrettenen politiſchen Veränderungen den adelichen Familien viele Mittel entzogen haben, welche ſonſt den Nachgebohrnen, und Töchtern reiche Quellen des Unterhalts gewährten, — daß es alſo für viele Familien zur Wohlthat werde, wenn ſie ſich in die freie

Lage verſetzt finden, über ein durch frühere Diſpoſitionen gebundenes Vermögen zu verfüzen.

Auf der andern Seite haben Wir Unſere Sorge dahin erſtreckt, daß nach der Konſtitution Unſeres Reiches der Adel in einem ſeinem Zwecke entſprechenden, den Verhältniſſen angemeſſenen Zuſtande für die Zukunft erhalten werde, was nur durch hinlängliches, unter beſonderem Schutze des Staates ſtehendes Grundeigenthum dauernd geſichert werden kann.

Dieſe Anſicht hat uns bewogen, mit Auflöſung der bisherigen bloßen privatrechtlichen Verhältniſſe der Fideikommiſſe ein öffentliches Juſtitut durch Gründung der Majorate aufzuſtellen, denjenigen adelichen Familien, welche ſich im Stande befinden, auf ſolche Art für die Fortdauer ihres Namens und Stammes zu ſorgen, die Mittel hiezu möglichſt zu erleichtern, und die Majorats-Beſitzer als die erſten Grundeigenthümer durch ſolche Vorzüge auszuzeichnen, welche dieſelben eben ſo ſehr mit dem gehörigen Anſehen umgeben, als an die verfaſſungsmäßigen Staatseinrichtungen ſich anſchließen *).“

Ich habe noch zu wenig Einſicht und Erfahrung, um gründlich und entſcheidend urtheilen zu können, ob die eben angeführten Gründe überzeugend und rechtlich ſeien, um den privatrechtlichen Zuſtand des erſten Standes im Staate des Geſchlechtsadels in Hinſicht der Fideikommißgüter aufzulöſen, den Nachkommen, welche ſchon Jahrhunderte hindurch mit Sehnſucht auf den Eintritt in das Fideikommiß gewartet haben, ihre Rechte zu entziehen,

---

*) Kön. baieriſches Regierungsblatt vom Jahre 1812. St. I. S. 6 — 7.

alle Regreßſprüche aufzuheben, um ein glänzendes neues Inſtitut — die Majorate herzuſtellen, an welchen ſehr wenige adeliche Familien wegen der ſehr hoch geſpannten Bedingungen Antheil nehmen können. Der unſterbliche baieriſche Tribonian Bar. v. Kreitmaier erklärte ſich auch in ſeinen Anmerkungen ad Cod. Bav. civ. Th. III. K. 10. §. 24. N. 4. über dieſe Aufhebungen und führte ein komiſches Urtheil von Cravetta in deſſen cons: cons. 241. n. 4. gegen den bekannten Rechtsgelehrten Angelus an.

Es wurde auch häufig von den deutſchen Publiziſten die Frage aufgeſtellt: ob ein deutſcher Reichsſtand ſein eigenes Hausfideikommiß nach ſeiner landesfürſtlichen Macht eigenmächtig angreifen und veräuſſern darf, oder nicht. Ich würde antworten; es hängt die Beantwortung dieſer Frage von der Staatskonſtitution, von den Haus- und Familienverträgen u. ſ. f. ab, in wie weit ein Souverain in der Veräuſſerung der Familien-Fideikommiſſe eingeſchränkt worden iſt, oder nicht; wenn er durch dieſe nicht eingeſchränkt wurde; ſo kann er wohl einen geringen Theil davon veräuſſern, um einen andern nützlichen Zweck zu erreichen *).

§. 51.

Abſonderung des Fideikommiſſes von Allodialgütern.

Die Abſonderung des Fideikommiſſes von den Allodialgütern (separatio fideicommissi ab allodio) kann ent-

*) Voglhuber a. a. O. Hſt. 8. S. 131.

weder 1) auſſergerichlich oder 2) gerichtlich vor dem kompetenten Richter geſchehen. Gewöhnlich geſchieht dieſe Abſonderung 1) bei einem Erbfalle; dann 2) wenn ein Konkurs ausbricht. Es muß auch ſehr oft, wo die nämliche Perſon ſowohl in das Fideikommiß, als in das Allodialvermögen des Fideikommißbeſitzers als Erbe folgt, aus verſchiedenen Urſachen das Fideikommißvermögen von jenem des Allodialvermögens abgeſondert ausgezeigt werden. Noch eine weit größere Aufmerkſamkeit und Genauigkeit wird erfordert, wenn verſchiedene Perſonen ſich in dieſes Vermögen theilen wollen.

§. 52.

Vermögens-Beſchreibungen nach dem Todfalle des Fideikommiß-Beſitzers.

Bei dem Todfalle eines Fideikommiß-Beſitzers ſind allezeit zwei Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, nämlich a) die Allodial-Verlaſſenſchaften und b) der fideikommiſſariſche Nachlaß herzuſtellen; und wenn auch gleich der nämliche Erbe, welcher aus dem Fideikommiß-Inſtitute zu dem Fideikommiß-Vermögen des verſtorbenen Fideikommißbeſitzers berufen worden, zugleich Allodial-Erbe iſt; ſo müſſen doch aus folgenden Gründen doppelte Beſchreibungen und Schätzungen über die Verlaſſenſchaftsmaſſe vorgenommen werden. 1) Der Erbe in Fideikommiſſe muß das Allodial-Vermögen ſchon aus dem Grunde ausweiſen, weil auf dieſes vielleicht mehrere Allodial-Erben Anſpruch machen können. 2) Weil der Pflichttheil und zuweilen verſchiedene Legate ausgewieſen werden müſſen. 3) Weil bei den adelichen Familien auch häufig beträchtliche Schulden vorkommen, welche theils

aus dem Allodial-Vermögen, theils aus dem Fideikommiſſe ſelbſt bezahlt werden müſſen. 4) In einigen Ländern müſſen auch verſchiedene Abhandlungs-Gebühren eine Erbſteuer u. ſ. w. bezahlt werden *).

Es wäre alſo zu rathen, daß gleich bei der Errichtung der Inventuren auch dieſe Abſonderung des Fideikommiſſes von dem Allodial-Vermögen vorgenommen, und nicht, wie es ſo oft geſchieht, zum Nachtheile der adelichen Familien vernachläſſigt würde.

§. 53.

Unterſuchungen bei der Abſonderung des Allodial-Vermögens von der Fideikommiß-maſſe.

1) In Hinſicht der Fideikommißgüter.

Man muß gleich Anfangs genau ausſcheiden: 1) was für Güter zum Familien-Fideikommiß und welche zum Allodial-Vermögen gehören? In Hinſicht der Fideikommiſſe findet man in den meiſten Ländern eigene vom Staate ſelbſt angeordnete Fideikommiß-Tabellen, Fideikommiß-Matrikeln, Landtafeln, Grundbücher, in welchen alles, was zum Geſchlechts-Fideikommiſſe gehört, genau aufgezeichnet iſt; dann ſind auch bei den adelichen Familien ſchon alte Beſchreibungen von dieſen zu finden, nach welchen man dieſe Abſonderung auf das pünktlichſte herſtellen kann. 2) Wenn Streitigkeiten zwiſchen den Erben des Allodiums und des Fidei-

---

*) Vogelhuber Verſuch. S. 152.

kommiſſes entſtehen, und ein gütliches Einverſtändniß nicht bewirkt werden kann; ſo ſollen dieſe vor dem kompetenten Richter eingeleitet, unterſucht und entſchieden werden.

§. 54.

2) In Hinſicht der Pertinenzſtücke und des Zuwachſes.

Man muß vorzüglich aus den Fideikommiß-Matrikeln, Landtafeln, Grundbüchern und andern Urkunden den Beweis herſtellen: ob und welche Güter Pertinenzſtücke des Familien-Fideikommiſſes ſeien? Es kömmt hauptſächlich auf die Frage an: ob ein Pertinenzſtück ein integrirender Theil des Hauptgutes iſt, oder nicht? Wenn dieſes ein integrirender Theil des Hauptgutes iſt; ſo iſt kein Zweifel übrig, daß es mit dem Hauptfideikommißgute vereinigt worden ſei, wenn aber Pertinenzſtücke z. B. ein Bräuhaus, ein Forſt, ein Oekonomiegut erſt ſpäter dazu gekauft werden, ſo muß beim Widerſpruch der Allodial-Erben der Fideikommiß-Nachfolger auch beweiſen, daß dieſe mit dem Fideikommiſſe wirklich vereinigt worden ſind. 3) In Hinſicht des Zuwachſes, 4) der Meliorationen, 5) der Deteriorationen und 6) der Theilung der Früchte wurden ſchon oben §. 38 — 43 die rechtlichen Anſichten entwickelt.

§. 55.

Fernere Anſprüche der Allodial-Erben 1) in Hinſicht des Pflichttheils, 2) der Mitgift.

1) In Hinſicht des Pflichttheils kann man im Allgemeinen zur Regel aufſtellen, daß die nachgebornen

Kinder eines Fideikommiß=Beſitzers keinen Pflichttheil fordern können; ausgenommen, es wurde durch Landesgeſetze, Familienverträge, oder Herkommen ſchon beſtimmt, daß den nachgebornen Söhnen eine beſtimmte Summe als Apanage ausgezeigt werden ſoll. Sie müſſen mit dem Allodial=Vermögen zufrieden ſein und aus dieſem kann auch ein Pflichttheil beſtimmt und berechnet werden. Beim gänzlichen Mangel eines andern Vermögens muß ihnen der Lebensunterhalt (Alimentatio) aus den Einkünften des Fideikommiſſes gereicht werden, welcher nach der Zahl der Kinder und ohne Unterſchied des Geſchlechtes durch freundſchaftliche Uebereinkunft, wenn keine Familienverträge vorhanden ſind, beſtimmt werden ſoll, und wenn ſie ſich nicht vereinigen können, ſo wird es dem Richter überlaſſen, eine verhältnißmäßige Summe zu beſtimmen. 2) In Hinſicht der Mitgift kann man im Allgemeinen behaupten, daß die Töchter des Fideikommiß=Beſitzers, wenn Familienverträge oder die Obſervanz nichts beſtimmen, keine Mitgift fordern können *); doch wurden auch dieſe theils durch Provinzialgeſetze, theils durch den Gerichtsgebrauch ſo ſehr begünſtiget, daß ſie vor ihrer Verheurathung die nöthigen Alimente und bei ihrer Heurath eine dem Ertrage des Fideikommiſſes, dem Stande des Fideikommiß=Beſitzers, oder Zahl der hinterlaſſenen Töchter verhältnißmäßige

---

*) Nach dem Edikte über die künftigen Majorate im Königreiche Baiern wurde §. 81 ſogar verordnet, daß dieſe Alimentation, nach der Zahl und ohne Unterſchied des Geſchlechtes dieſer Kinder, ſelbſt bis auf die Hälfte der Normal=Rente, ſich erſtrecken kann.

Mitgift dann verlangen können, wenn ſie beweiſen können, daß das väterliche Allodial-Vermögen nicht hinreichend iſt, ihnen die nöthigen Alimente zu verſchaffen und eine Mitgift auszuzeigen.

§. 56.

3) In Hinſicht des Leibgedings und 4) des Wittums.

Man muß das Leibgeding dotalitium und Wittum vidualitium genau unterſcheiden. 1) Das Leibgeding beſteht in gewiſſen Einkünften, welche die Wittwe aus dem Fideikommißgute ihres verſtorbenen Mannes als ein Surrogat für ihre eingebrachte und zum Nutzen des Fideikommißgutes verwandte Mitgift fordern kann, hingegen 2) das Wittum, vidualitium im engern Sinne iſt die Verſorgung, welche der Wittwe des verſtorbenen Fideikommiß-Beſitzers während ihres Wittwenſtandes ausgezeigt wird ohne Rückſicht auf ihr eingebrachtes Vermögen. Dieſes wird aus dem Fideikommißgute des Mannes entweder durch einen Vertrag, oder durch das Geſetz, oder die Obſervanz beſtimmt. Im gemeinen Sprachgebrauche und ſelbſt in Partikulargeſetzen *) werden beide unter dem allgemeinen Namen Wittum verbunden; ſie ſollen aber genau abgeſondert werden **).

*) Das angeführte K. B. Edikt §. 79 u. 82.

**) In Moshamm's Lehenrechte wurden die rechtlichen Verhältniſſe von Leibgeding und Wittum in §. 177 und 178 genauer zergliedert.

§. 57.

Fideikommiß-Schulden.

Die Fideikommiß-Beſitzer ſind in ihren Diſpoſitionsrechten über das Fideikommiß beſchränkt. Sie können in der Regel die Subſtanz des Fideikommiſſes gar nicht, die Früchte aber nur für ihre Beſitzzeit mit Schulden beſchweren; folglich keine dauerhafte Laſt auf das Fideikommiß legen. Ohngeachtet dieſer genauen Beſtimmungen kann der Fideikommiß-Beſitzer doch verſchiedene Schulden haben, welche entweder Allodial- oder Fideikommiß-Schulden ſind.

Die Fideikommiß-Schulden, wenn ſie rechtlich auf dem Fideikommiß haften, muß der Fideikommißbeſitzer, die Allodial-Schulden aber müſſen die Allodial-Erben bezahlen. Wenn ein Fideikommiß-Beſitzer zur Bezahlung ſeiner Schulden auſſer dem Fideikommiß kein anderes hiezu hinlängliches Vermögen hinterlaſſen hat; ſo haften die Fideikommiß-Nachfolger nur für jene Schulden, welche zum beſtändigen und erweislichen Nutzen des Fideikommiſſes verwendet worden ſind.

§. 58.

Grundſätze bei der Beurtheilung der Fideikommiß-Schulden.

Unter die Fideikommiß-Schulden kann man zuerſt zählen 1) diejenigen, welche von dem Stifter des Fideikommiſſes ſelbſt herkommen; indem er entweder a) ſchon bei ſeinem Leben dieſe auf das Gut, das nun in ein Fideikommiß umgewandelt worden, gemacht, oder von

ſeinen Voreltern übernommen hat, zu deren Verſicherung das nun in ein Fideikommiß verwandelte Gut verhypothecirt wurde, oder b) wenn der Stifter ſeine Nachfolger durch eine Diſpoſition unter Lebendigen, oder von Todwegen verpflichtet hat, einige Schulden auf das Fideikommißgut zu übernehmen. 2) Auch diejenigen Schulden, welche der Nachfolger von dem Stifter des Fideikommiſſes zu fordern hat; denn dieſe werden durch die Konfuſion nicht aufgehoben. Der Nachfolger im Fideikommiſſe iſt nicht verbunden, ſie mit den Renten des Fideikommiſſes zu bezahlen, wenn er auch die Erbſchaft wirklich angetretten hat. Ferners nahmen die Geſetzgeber 3) Rückſicht auf die natürliche Billigkeit, da ſie einige Laſten auf das Fideikommißgut legten, welche ſonſt dieſem nicht aufgebürdet werden könnten. Zu dieſen rechnet man a) die Ausgaben, welche für das Begräbniß des Fideikommiß-Stifters, für die Obſignation, die Teſtamentspublikation, Inventur und Verhandlung ſeiner Verlaſſenſchaft verwendet werden müſſen; b) die Ausgaben, welche der Fideikommiß-Beſitzer zur Bezahlung der liquiden Fideikommiß-Schulden aus ſeinem Vermögen bezahlt hat; dann auch c) die verfallenen Zinſen von den Fideikommiß-Schulden *), d) die zuweilen be-

*) Der baieriſche Civilcoder Th. III. K. 10. §. 19. N. 4 verordnet, daß man unterſcheiden müſſe die Zinſen, welche von dem Stifter des Fideikommiſſes nicht bezahlt wurden, von denjenigen, welche erſt unter den folgenden Fideikommiß-Beſitzern angewachſen ſind. Dieſe iſt der folgende Fideikommiß-Beſitzer nicht zu bezahlen verbunden, ausgenommen der Gläubiger könnte be-

trächtlichen Auslagen, welche in einem Prozeſſe zur Erhaltung der Subſtanz des Fideikommiſſes gemacht werden müſſen, hingegen diejenigen; welche bloß zur Erhaltung der Renten des Fideikommiſſes gemacht wurden, müſſen auch aus den Renten deſſelben bezahlt werden *).

§. 59.

Fideikommiß-Schulden aus Verwendung zum Beſten des Fideikommiſſes.

Die Fideikommiß-Schulden, welche zum Beſten des Fideikommiſſes gemacht wurden, müſſen auch von den Nachfolgern bezahlt werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß keiner ſich mit dem Schaden eines Andern bereichern ſoll, daß folglich alle aus der Verwendung zum Beſten des Fideikommiſſes herkommende Schulden auch von dem Fideikommiß-Beſitzer aus dem Fideikommiß ſelbſt bezahlt werden müſſen, ohne Rückſicht, ob

---

weiſen, daß er ſich von der Verfallzeit an längſtens in drey Jahren bei Gericht um den Rückſtand gemeldet habe, in dieſem Falle müſſen die Nachfolger im Fideikommiſſe ebenfalls dieſe bezahlen; doch salvo regressu an die Allodialmaſſe, oder an den nachläſſigen Richter, welcher die Jüſtiz nicht pflichtmäſſig adminiſtrit hat.

*) Einige Schriftſteller ſpecifiziren auch noch andere z. B. die kleinen Schulden, welche der Fideikommiß-Beſitzer gemacht hat, der kein Allodial-Vermögen nach ſeinem Tode hinterläßt, allein hier kömmt alles auf die Großmuth des Nachfolgers an; ob er dieſe bezahlen will, oder nicht. Knipſchild N. 223 und 351.

Allodialgüter vorhanden ſind, oder nicht, und man kann zur Bewirkung der Bezahlung die actio de in rem verso anwenden. Es muß aber bewieſen werden, daß das aufgenommene Kapital auch wirklich zu dieſem Zwecke verwendet wurde; z. B. wenn der Fideikommiß-Beſitzer in Kriegszeiten um das Fideikommiß von andern großen Schulden zu retten, bedeutende Kontributionen bezahlen mußte. Man kann auch zu dieſen rechnen dasjenige, was der Fideikommiß-Beſitzer zur Bezahlung liquider Fideikommiß-Schulden verwendet hat.

§. 60.

Andere Forderungen, welche auf der Subſtanz des Fideikommiſſes ruhen.

Zu dieſen kann man zählen 1) die Nothgebührniß (Legitima). Dieſe wird nur alsdann für eine Fideikommiß-Schuld erklärt, wenn derjenige, der ſie fordert, ein Noth-Erbe des Stifters des Fideikommiſſes iſt, und dieſe nur bei ihm, oder ſeiner Verlaſſenſchaft zu fordern hat; hingegen diejenigen, welche nicht mehr Noth-Erben von dem Stifter des Fideikommiſſes, ſondern erſt von den Nachfolgern deſſelben ſind, können ihre Legitimam nicht bei dem Fideikommiß, ſondern bei der Allodialmaſſe nachſuchen, und wenn keine Allodialmaſſe vorhanden iſt, können ſie auch keinen Legitimam, ſondern höchſtens nur eine Alimentation, wie ich gleich zeigen werde, verlangen. 2) Heurathgut. In Hinſicht deſſelben muß man unterſcheiden: ob die Tochter, welche ein Heurathgut fordert, eine Tochter des Stifters des Fideikommiſſes, oder ob ſie erſt eine Tochter von dem Fideikommiß-Nachfolger iſt; im erſten Falle kann ſie

auch aus dem Fideikommiß ſelbſt ihr Heurathgut fordern; im zweiten Falle aber nicht, ausgenommen es wurden in Familienverträgen, Fideikommiß-Diſpoſitionen, oder Landesgeſetzen andere Beſtimmungen gemacht. In dieſen wurden öfters den Fideikommiß-Beſitzern Vorſchriften gegeben, wie ſie ſich in Hinſicht der Ausſtattung der Töchter und beſonders der Alimentation der Kinder zu verhalten haben. 3) Man kann auch Beiſpiele anführen, daß die Landesfürſten zuweilen diſpenſirt haben, wenn der Fideikommiß-Beſitzer kein eigenes Vermögen hatte, durch welches er ſeiner Frau ihr Heurathguth hinlänglich verſichern konnte, indem das Heurathen zur Fortpflanzung der Familie nothwendig iſt, und durch dieſe die Geſchlechts-Fideikommiſſe erhalten werden. 4) In Hinſicht der Alimentation der Kinder muß man nach dem ſtrengen Rechte, wie bei der legitima, die Kinder des Stifters des Fideikommmiſſes und diejenigen ſeiner Nachfolger unterſcheiden. Die Kinder des Stifters können ohne Anſtand auf die Alimentation aus den Renten des Fideikommiſſes Anſpruch machen; hingegen bei den Kindern der Nachfolger deſſelben könnte man nach dem ſtrengen Rechte der Alimentation verweigern; doch ſprechen die natürliche Billigkeit, verſchiedene Landesgeſetze, und Familien-Diſpoſitionen auch für dieſe das Wort. Welcher Fideikommiß-Beſitzer würde auch ſo ungerecht ſein, die Kinder ſeines Vorgängers hülflos zu laſſen, wenn dieſer entweder gar kein Allodial-Vermögen, oder vielleicht nur ein unbedeutendes hinterlaſſen hat. In dem königl. baier. Edikt die bisherigen adelichen Fideikommiſſe und künftigen Majorate im Königreiche Baiern vom 22. Dec. 1811 Kap. 1. §. 78 — 86 betr. wurde verordnet:

„§. 78. Der volle Genuß des Majorat-Beſitzers unterliegt nur dann einer Verminderung, wenn a) eine, oder mehrere Wittwen der vorigen Majorats-Beſitzer, die ſelbſt zu einem Witthum aus dem Majorate berechtiget ſind, oder b) wenn ſolche Alimenten-Bedürftige Nachgeborne der vorigen Majorats-Beſitzer, oder endlich c) ſolche privilegirte Gläubiger vorhanden wären, die nach den verſchiedenen Diſpoſitionen Unſerer gegenwärtigen Erklärung auf die Früchte des Majorats einen Anſpruch zu machen haben.

§. 79. Hinterläßt ein Majorats-Beſitzer eine Wittwe, die kein zu ihrem Unterhalte hinlängliches eigenes Vermögen beſitzt; und ſind auch auſſer dem Majorate keine andere Güter vorhanden, worauf ihr ein ſtandesmäßiger Unterhalt angewieſen werden könnte, ſo gehet die Verbindlichkeit auf die nachfolgenden Majorats-Beſitzer über, ihr ganz, oder zuſchußweiſe ein verhältnißmäßiges Witthum aus den Majorats-Einkünften zu verreichen.

§. 80. Dieſer Witthum darf aber, in ſo ferne nur eine ſolche Wittwe vorhanden iſt, den dritten Theil der Normal-Rente des Majorats nicht überſchreiten, und hört durch die zweite Heurath der Wittwe, oder wenn dieſelbe zu einem hinlänglichen eigenen Vermögen gelangt, wieder auf.

§. 81. Den nachgebornen Kindern eines Majorats-Beſitzers gebührt bei dem gänzlichen Abgange eines andern Vermögens der Lebens-Unterhalt (Alimentatio) aus den Einkünften des Majorats, welcher ſich verhältnißmäßig nach der Zahl, und ohne Unterſchied des Geſchlechts dieſer Kinder, ſelbſt bis auf die Hälfte der Normal-Rente erſtrecken kann.

§. 82. Kann ſich eine Wittwe über ihre Anſprüche auf ein Witthum, oder über die Quote deſſelben — und können ſich die Nachgebornen, oder nach Umſtänden ihre Vormundſchaft, über die Quote der Alimenten mit dem Majorats=Beſitzer nicht ſelbſt gütlich vereinigen, ſo hat das einſchlägige Appellationsgericht von erſter Inſtanzwegen, hierüber zu entſcheiden.

§. 83. Wenn ein Majorats=Beſitzer zur Bezahlung ſeiner Schulden außer dem Majorate kein anderes hiezu hinlängliches Vermögen zurückläßt, haften die Majorats=Nachfolger nur für jene Schulden, welche zum beſtändigen, und erweislichen Nutzen des Majorats verwendet worden ſind. Hieher gehören diejenigen, welche zur Abführung der dem Majorate auferlegten feindlichen Kontributionen, zur Herſtellung nöthiger, oder nützlicher Gebäude, zur Tilgung nothwendiger, die Subſtanz des Majorats betreffenden Proceßkoſten, aufgenommen worden ſind.

§. 84. Für dieſe Schulden haftet jedoch keineswegs die Subſtanz des Majorats, ſondern dieſelben müſſen in verhältnißmäßigen Friſten eingetheilt, von den Majorats=Beſitzern jährlich, doch nur mit dem dritten Theile der Normal=Rente des Majorats abgeführt werden.

§. 85. Wenn bei einem Majorate, Witthume, Alimenten, und privilegirte Schulden (§. 83.) konkurriren; ſo darf ihr Geſammtbetrag zwei Drittheile der Normal=Rente des Majorats, d. i. zwei tauſend ſechs hundert ſechs und ſechzig Gulden 40 kr. nicht überſteigen, und dem Majorat-Beſitzer muß in jedem Falle ein Drittheil dieſer Rente frei belaſſen werden. Jedoch darf bei dieſer den Majorats=Beſitzer ohnehin be=

günſtigenden Berechnung weder aus dem Titel eines Kriegs=ſchadens, noch eines andern Unglücksfalles eine weitere Verminderung der für die Wittwen, Alimentirte und Gläubiger oben beſtimmten Summen ſtatt finden.

§. 86. Sollten die nach dem bisher angezeigten Maßſtabe zum Mitbezug der zwei Drittheile der Normal=Rente (§. 85.) berechtigten Wittwen, zu alimentirenden Nachgebornen, und privilegirten Gläubiger über die verhältnißmäßigen Antheile, oder da, wo mehrere, oder neue Konkurrenten auftreten, über die nöthige Abminderung ihrer bereits genießenden Bezugsquoten ſich nicht gütlich vereinigen können; ſo haben dieſelben den gerichtlichen Ausſpruch zu erwarten *)."

§. 61.

Depuration der Fideikommiß=Schulden.

Unter dem Depuriren eines Fideikommiſſes verſteht man die Handlungen, durch welche man ein Fideikommiß von den darauf aufgenommenen Schulden, oder andern Laſten, welche beim Urſprunge deſſelben auf dieſem nicht vorhanden waren, in beſtimmten Friſten nach und nach befreiet. Man ſoll nicht gleich, wie einige verſchwenderiſche Fideikommiß=Beſitzer öfters wünſchen, auf die Veräuſſerung einiger Theile des Fideikommiſſes antragen, ſondern man ſoll vielmehr verhältnißmäßige Friſten beſtimmen, in welchen man nicht nur die Zinſen,

*) Kön. baier. Regierungblatt vom J. 1812 S. 39 — 42. Beck de licita Majoratuum ac fideicommissorum alienatione cap. 2. Knipschild c. 11. n. 234. etc.

ſondern auch die Schulden ſelbſt nach und nach tilgen kann; denn jeder Beſitzer eines Fideikommiſſes iſt verpflichtet, nicht nur die Schulden, die er ſelbſt gemacht hat; ſondern auch die übrigen, mit welchen ſeine Voreltern das Fideikommiß belaſtet haben, nach und nach zu bezahlen; dieſes Geſchäft nennt man in einigen Staaten z. B. in Oeſterreich eine **Fideikommiß-Depuration** *).

Die Fideikommiß-Beſitzer werden auch zuweilen gezwungen, nach vorausgegangener Unterſuchung und Erlaubniß der kompetenten Stelle ihre Fideikommißgüter mit Schulden zu aneriren. Damit aber die Gläubiger eine hinlängliche Sicherheit erhalten, ſoll ausdrücklich verordnet werden, daß dieſe ihre auf dem Fideikommiß gelegten Schulden auch in die Hypothekenbücher, Landtafeln, Grundbücher, u. ſ. f. einſchreiben laſſen; dann iſt jeder Nachfolger im Fideikommiſſe auch verbunden, dieſe Schulden zu übernehmen, und nicht nur die Zinſen, ſondern auch die Kapitalien ſelbſt aus den Renten des Fideikommißgutes zu bezahlen, und nur in auſſerordentlichen Fällen wird die Subſtanz des Fideikommiſſes angegriffen und ein Theil deſſelben veräuſſert **).

§. 62.

Wie ſoll die Exiſtenz eines Fideikommiſſes bewieſen werden?

Wenn einer die Exiſtenz eines Fideikommiſſes widerſpricht; ſo muß derjenige, der dieſe Thatſache behauptet,

---

*) Vogelhuber a. a. O. Hſt. VII. S. 16.

**) Beck de licita fideicommissi alienatione c. 3. §. 1.

auch den Beweis führen. Dieſe kann man beweiſen 1) durch Familienverträge, Fideikommiß-Inſtrumente, letztwillige Diſpoſitionen und andere Urkunden, durch welche man den Beweis herſtellen kann *). 2) Durch Zeugen und andere ordentliche Beweismittel, ſogar bey ſtillſchweigenden Geſchlechts-Fideikommiſſen durch Präſumtion und Konjekturen. 3) Muß der Adſpirant den Beweis herſtellen, daß er einer derjenigen ſei, welche zum Geſchlechts-Fideikommiß berufen worden. Knipſchild und andere ſtellten auch Unterſuchungen an über die Frage: ob und in wie weit auch Stammbäume, Matriklbücher, Grabſteine, Tauf- und Geburtsbücher, Heurathsbriefe zur Herſtellung des Beweiſes angewendet werden ſollen. 4) Nach der Verſchiedenheit der Geſchlechts-Fideikommiſſe und bei der Konkurrenz mehrerer Agnaten muß derjenige, der auf einen Vorzug Anſpruch macht, auch ſein Vorrecht vor andern Konkurrenten zuweilen im Juſtizwege vollſtändig beweiſen.

§. 63.

Auflöſung der Geſchlechts-Fideikommiſſe.

a) Durch das Ausſterben des ganzen Geſchlechts.

Geſchlechts-Fideikommiſſe können entweder gänzlich aufgelöſet werden a) durch den Tod aller Mannsperſonen als Glieder der Familie oder b) durch den Ab-

*) Stryk de successione Diss. VII. c. 4. §. 33.

gang einiger derſelben. Im erſten Falle tritt eine abſolute Auflöſung des ganzen Geſchlechts-Fideikommiſſes ein, im zweiten Falle iſt ſie nur reſpektiv; es hört nur in Hinſicht dieſer Glieder auf; bei den übrigen kann es noch Jahrhunderte fortdauern. Der erſte Fall kann eintreten 1) durch den Tod der ſämmtlichen Mannsperſonen als Glieder der Familie. Das Fideikommiß wurde konſtituirt, um den Glanz des Geſchlechtes zu erhalten, und fortzupflanzen; nur die Mannsperſonen wurden zum Fideikommiß berufen. Es muß alſo mit dem Tode des letzten männlichen Fideikommiß-Beſitzers erlöſchen. 2) Wenn der Stifter desſelben ſeine Fideikommiß-Verordnung, in ſo ferne er dieſe auf eine widerrufliche Art durch eine letztwillige Diſpoſition gemacht hat, wieder zurücknimmt, und aufhebt.

§. 64.

b) Durch das vollkommene und unbedingte Einverſtändniß aller Intereſſenten.

Ein Fideikommiß-Beſitzer darf zum Nachtheile ſeiner Nachfolger in dem Fideikommiß nichts abändern, folglich um ſo weniger dieſes ganz aufheben; denn da alle Nachfolger ſchon von dem Stifter ein radicirtes Recht auf dieſes erworben haben: ſo müſſen alle zur Aufhebung deſſelben einwilligen. Wenn nur einige Intereſſenten zu der Aufhebung des Fideikommiſſes eingewilliget haben; ſo wird daſſelbe nur in Hinſicht dieſer Perſonen reſpektiv aufgehoben, für die übrigen iſt dieſe Handlung unverbindlich; es können alle Nachfolger, ſogar diejenigen, welche erſt geboren werden, dagegen proteſtiren und be-

haupten, daß ſie ihre Rechte nicht von den vorausgegangenen Fideikommiß-Beſitzern, ſondern ſchon von dem erſten Stifter des Fideikommiſſes erhalten haben, welche ihnen ihre Nachfolger nicht mehr entziehen konnten.

§. 65.

Wann kann dieſes in Hinſicht einzelner Perſonen erlöſchen?

In Hinſicht einzelner Perſonen, welche auf das Fideikommiß Anſpruch haben, kann dieſes erlöſchen 1) durch den Tod des Fideikommiß-Beſitzers, 2) durch eine freiwillige Verzicht auf daſſelbe. Dieſe Verzichtleiſtung muß aber bewieſen, und kann nie präſumirt werden. 3) Wenn der Fideikommiß-Beſitzer in den geiſtlichen Stand tritt und die Ordensprofeſſion abgelegt hat; denn die Geſchlechts-Fideikommiſſe wurden errichtet, um den Glanz der Familien zu erhöhen. Durch den Eintritt in einen geiſtlichen Orden und die Ordensprofeſſion wird aber dieſer Zweck nicht erreicht, folglich muß derſelbe ſein Fideikommißgut an ſeinen nächſten Nachfolger abtreten. 4) Durch ein Verbrechen, auf welches die geſetzgebende Gewalt die Strafe der Konfiskation angeordnet hat. Nach den dermaligen humanen Anſichten über Verbrechen wird faſt gar nie der Fall eintreten, daß man die Konfiskation der Güter ausſpricht; wenn aber doch dieſer Fall eintreten ſollte; ſo muß man noch unterſcheiden: ob der Stifter des Fideikommiſſes, oder ein Nachfolger deſſelben, ein ſolches Verbrechen begangen hat. Im erſten Falle würde das Fideikommiß ganz aufgehoben, im zweiten Falle aber würde nur der Verbrecher geſtraft; die Subſtituirten können wegen die-

ſen nicht zur Strafe gezogen werden, weil ſie ihr Recht zur Succeſſion nicht von ihm, ſondern von dem Stifter des Fideikommiſſes erhalten haben. 5) Wenn das Verbrechen nicht die Strafe der Konfiskation der Güter, ſondern die Infamie nach ſich ziehet; ſo verliert der Verbrecher für ſeine Perſon das Fideikommiß, und es trit der nächſte Nachfolger in der Ordnung ein. 6) Wenn gar kein Nachfolger, oder Subſtituirter vorhanden wäre; ſo kann man ſogar dem Verbrecher das Fideikommiß nicht entziehen. Er behält auch dieſes, wie all ſein übriges Allodial-Vermögen; doch dieſe Vermögens-Konfiskationen ſind nach unſern geläuterten Begriffen ſehr verhaßt, und werden ſelten, oder gar nicht angewendet. 7) Wenn der Fideikommiß-Beſitzer ſich des Genuſſes des Fideikommiſſes durch groben Mißbrauch, Verſchwendung u. ſ. f. ganz nnwürdig macht. In dieſem Falle ſoll der kompetente Richter den Mißrauch genau unterſuchen, ihn ernſtlich mahnen, vorläufig die Kaducitätsſtrafe androhen und wenn alle Ermahnungen keine Beſſerung bewirken, auch auf die Caducität erkennen. 8) Die nämlichen Verhältniſſe und Verfahrungsart treten ein, wenn der Stifter des Fideikommiſſes clausulam commissoriam im Falle der Uebertrettung beigeſetzt hat; denn in einem ſolchen Falle könnte der Fideikommiß-Beſitzer nach der Lehre mehrerer Gelehrten ipso jure von dem Fideikommiſſe entfernt werden. Einige giengen noch weiter, und behaupten, daß dieſe Handlung nicht allein den Thäter, ſondern ſogar ſeinen Nachfolgern ſchade; allein, da die Nachfolger ihr Erbfolgerecht von dem Stifter des Fideikommiſſes erhielten; ſo können ihnen die ſtrafbaren Handlungen ihrer Vorgänger, wenn ſie auch noch ſo ſtrafwürdig wären, nicht präjudiciren.

Man kann noch andere nicht bedeutende Fälle anführen, wegen welcher auch Geſchlechts-Fideikommiſſe, wie Vulgar-Fideikommiſſe wieder erlöſchen, 1) durch den gänzlichen Untergang der Sache, auf welchen das Fideikommiß ruhet: 2) durch den Abfluß der Zeit, auf welche durch die Diſpoſition des Stifters das Fideikommiß beſchränkt wurde. 3) In bedingten Fideikommiſſen, wenn die Bedingung, wegen welcher das Fideikommiß errichtet worden, aufhört *).

§. 66.

Aufhebung der Geſchlechts-Fideikommiſſe durch die Verjährung.

Ein Fideikommiß kann auch durch die Verjährung gänzlich aufgehoben werden. 1) In Hinſicht des Stifters: wenn dieſe noch beim Leben deſſelben anfing, und in der geſetzlichen Zeit nach den Vorſchriften der Geſetze fortdauerte; ſo kann die Verjährung ſowohl dem Stifter, als allen Fideikommiß-Nachfolgern entgegengeſetzt werden. 2) In Hinſicht eines einzelnen Nachfolgers in Fideikommiſſen muß man unterſuchen: ob die Verjährung erſt unter ihm angefangen habe. In dieſem Falle läuft ſie gegen ihn und alle diejenigen, welche zu widerſprechen berechtiget und verpflichtet waren. 3) Bei andern Nachfolgern in Fideikommiſſen kann man

---

*) Dieſe und andere Verhältniſſe hat Schmitz in ſeiner Abhandlung de modis, quibus fideicommissa infirmantur §. 12. u. ſ. f. entwickelt; auch Knipſchild a. a. O. c. 16. n. 181 — 183.

die Rechtsregel aufſtellen: non valenti agere non currit praescriptio. Sie können alſo ihre Rechte auch geltend machen, wenn ſie die Erbfolgeordnung trifft. 4) In Hinſicht der zur Verjährung vorgeſchriebenen Zeit iſt kein Zweifel, daß dieſe wie andere unveräuſſerliche Sachen nach dreyßig Jahren verjährt werden können.

§. 67.

Klagen, welche von denjenigen, welche auf ein Fideikommiß rechtlichen Anſpruch haben, geſetzmäßig angewendet werden können.

Die berühmten Gelehrten Stryk*), Knipſchild**) und viele andere führen eine Menge Actionen an, welche die Fideikommiſſäre benützen können, um ein Fideikommiß, auf welches ſie rechtliche Anſprüche haben, in Beſitz zu bekommen. Es würde zu weitſchichtig und gegen den Zweck der gegenwärtigen Abhandlung ſein, wenn alle dieſe Actionen gründlich unterſucht und beleuchtet würden. Es iſt hinlänglich, wenn dieſe nur kurz, wie ſie bei den meiſten Authoren über die Fideikommiſſe zerſtreut vorkommen, hier ſpezifizirt werden. Man muß vorzüglich unterſcheiden universelle und partikuläre Fideikommiſſe. 1) Bei universellen Fideikommiſſen können ſie von den poſſeſſoriſchen Klagen benützen, a) das interdictum quorum bonorum, b) das remedium ex Edicto divi Hadriani, dann von den petitoriſchen Haereditatis petitionem fideicommissariam. 2) Hingegen bei

---

*) Stryck c. 4. §. 8.

**) Knipschild c. 13. §. 1—9.

partikulären Fideikommiſſen können ſie rei vindicationem und publicianam anwenden. Dieſe können auch ebenfalls bei univerſellen Fideikommiſſen gebraucht werden. 3) Wenn der Gegner das Fideikommißgut für allodial erklärt, kann man ex lege diffamari klagen *). 4) Bei vertragsmäßigen Fideikommiſſen kann man condictionem ex pacto, vel stipulatu anſtellen. 5) Wenn ihm ein anderer die Herausgabe des Fideikommiſſes verweigert, ſo kann er das officium judicis imploriren. 6) Wenn er in dem Beſitz ſeines Fideikommiſſes geſtört, oder gar aus dieſem vertrieben wird, ſo kann er die poſſeſſoriſchen Klagen pro retinenda vel recuperanda possessione anwenden.

---

*) Knipſchild a. a. O. und B. v. Kreitmaier in ſeinen Anm. Th. III. K. 10. §. 20.

Fünftes Hauptſtück.

Erbverbrüderungen, Erbeinigungen, Ganerbſchaften.

§. 98.

Erbverbrüderungen, Erbeinigungen.

Man muß Erbverbrüderungen und Erbeinigungen von einander unterſcheiden: Unter einer Erbverbrüderung verſteht man einen Erbvertrag, durch welchen ſich zwei Häuſer die Erbfolge auf das Abſterben eines von beiden gegenſeitig verſprechen; hingegen in Erbeinigungen verſprechen ſie ſich gewöhnlich nur gegenſeitige Freundſchaft und Hülfe. Faſt alle fürſtlichen und andere illuſtre Häuſer errichteten ſolche Erbverbrüderungen und Erbeinigungen; ſie ſuchten ihre Erbfolgerechte, welche ſchon in dem Geblüte gegründet waren, durch ſpezielle Verträge noch mehr zu befeſtigen, wenn einige Punkte der ältern Verträge dunkel, oder zweifelhaft waren; dieſe beſſer zu beleuchten, um alle künftigen Erbfolgeſtreitigkeiten, ja ſelbſt blutige Kriege zu vermeiden. Ein merkwürdiges Beiſpiel kann man von den Häuſern Baiern und Pfalz anführen. Durch

den Familienvertrag von Pavia vom Jahre 1329 wurde ein wahres Familien-Fideikommiß auf die rechtsbeſtändigſte Art zwiſchen den beiden Haupträſten des pfalzbaieriſchen Hauſes eingeführt *). Um dieſes zu erhalten, errichteten ſie mehrere Hausverträge in den Jahren 1673, 1724, 1728, 1734, 1746, 1761. Dann wurden in den Jahren 1766 und 1771 neben den angeführten noch beſondere Hausverträge errichtet **). In dem Vertrage von Nympfenburg den 25. Sept. und Schwezingen den 22. Sept. 1766 wurde §. 2 verordnet, daß ſämmtliche auf beiden Seiten vorhandene Hausverträge, Linealpacte, Verzichte, Teſtamente, und dergleichen Diſpoſitionen ohne allen Hinterhalt vorgelegt, deren Verſtand und rechtliche Wirkung in reifliche Ueberlegung gezogen, ſofort der zweite Theil des Haupttraktats errichtet werden ſoll, welches auch in München den 26. Februar

*) Ein Muſter einer vortrefflichen Deduktion lieferte der geheime Rath Bachmann in ſeiner Vorlegung der fideikommiſſariſchen Rechte des Kur- und fürſtlichen Hauſes Pfalz überhaupt und des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalzzweibrücken als dermaligen nächſten Agnaten und Kurfolgers inſonderheit auf die von dem am 30. Dec. 1777 höchſtſeelig verſtorbenen Herrn Kurfürſten Maximilian Joſeph in Baiern als den letzten aus der Wilhelminiſchen Linie verlaſſene ſämmtliche Lande und Leute ſammt Zubehörde mit 64 Urkunden und einer Geſchlechtstafel. Zweibrücken 1778.

**) In dieſer angeführten Vorſtellung ſind auch die meiſten dieſer ältern und neuern Hausverträge auf das genaueſte abgedruckt zu finden.

1771 ausgeführt wurde *). Beide Verträge enthalten nach den Worten und dem Sinne das weſentliche aller pfalzbaieriſchen Hausverträge. Der Teſchnerfriede beſtättigte dieſe Verträge insbeſondere: und in der Konvention zwiſchen Pfalz und Sachſen heißt es ausdrücklich: „et en une seule masse fideicommissaire.“

§. 69.

Rechtsverhältniſſe in Hinſicht dieſer Erbverbrüderungen.

In Hinſicht dieſer Erbverbrüderungen ſind noch folgende Rechtsverhältniſſe wichtig: 1) Bei allen Erbverbrüderungs-Traktaten ſoll man beſonders die Einwilligung aller derjenigen, welche dabei intereſſirt ſind, hauptſächlich der Hausagnaten nicht umgehen, insbeſondere dann, wenn ſie aus der Diſpoſition der Voreltern, der Coinveſtitur, oder ſonſt ein radicirtes Recht haben, welches ihnen ohne ihre Einwilligung nicht entzogen werden kann. 2) Man ſoll alle diejenigen beiziehen, mit welchen man ſchon in einer ältern Erbverbrüderung ſtehet. Es iſt zuweilen rathſam, auch die Subſtituirten und Exſpektivirten nach Verſchiedenheit der Umſtände beizuziehen. 3) Die vormaligen deutſchen Publiziſten beſonders Moſer **) unterſuchten auch die Fragen: ob und wann

*) Sie ſind zu finden in der Beilage zur angeführten Deduction 33 und 34. Bei dieſem bekannten Streite wurde die Materie über Hausverträge, Erbverbrüderungen in zahlreichen gelehrten Schriften beleuchtet.

**) Moſer Staatsrecht Th. 16. K. 81.

die Töchter, der Lehenherr, die Landſtände beigezogen werden mußten, und ob der Konſens des Kaiſers und nach verſchiedenen Verhältniſſen auch der Reichsſtände nothwendig ſei, oder nicht; allein dieſe Fragen haben in den meiſten Ländern nur hiſtoriſchen Werth; man kann ſie hier ganz umgehen. 4) Alle, welche einen Erbverbrüderungs-Vertrag errichten, ſollen auf alle Kleinigkeiten wachſam ſein, daß ſie ſich ſelbſt nicht zu ſehr einſchränken. 5) Wenn ein fremder Herrſcher in einem Friedensſchluße, oder auf einem andern Wege eine Provinz, oder ein Stück Landes erhalten hat; ſo kann er unter dieſem Vorwand keinen Anſpruch auf die in den Erbverbrüderungs-Traktaten enthaltene Vorrechte machen. 6) Alle dieſe Verträge können auch wie andere Erbverträge, Conföderationen u. ſ. f. wieder aufgehoben werden.

§. 70.

Ganerbſchaften.

In den finſtern Zeiten des Fauſtrechts entſtanden die ſogenannten Ganerbſchaften. Dieſe ſind Verbindungen mehrerer adelichen Familien, durch welche bedungen wurde, daß ſie ein gemeinſchaftliches Gut, oder eine Burg miteinander beſitzen und auch in der Verlaſſenſchaft der ohne Erben abſterbenden Glieder ſuccediren. Die Grundverfaſſung derſelben beruht auf den eigenen Privilegien und Gewohnheiten jeder Ganerbſchaft insbeſondere. Das corpus nennt man den Burgfried, die Mitglieder Burgmänner, und die Direktoren Bau-

meiſter *). Im Grunde kann man nicht behaupten, daß dieſe Ganerbſchaften verboten ſeien, wiewohl es den Regenten unangenehm ſein würde, wenn neue errichtet würden.

---

*) Das churbaieriſche Bergſchloß und Feſtung Rotenberg nebſt dem daran gelegenen Markte Schnaittach hatte vormahls, wie Bar. v. Kreitmaier verſichert, den damaligen Ganerben zugehört, wurde aber im J. 1664 an Churfürſten Ferdinand um 200000 fl. verkauft. Es giebt aber noch gegenwärtig ſolche Ganerbſchaften in Teutſchland, nämlich die zu Friedberg und Gelnhauſen in der Wetterau, Schwanberg und Trappſtadt in Franken, Salzburg an der Saal, dann das Buſſekerthal in Heſſen.

Senkenberg de condominio pro indiviso sive ganerbinatu. Waldschmid de pactis ganerbinatus und Bar. v. Kreitmaier Anm. Th. III. Kap. 1. §. 1. N. 10. Jo. Dan. Kind D. de unionibus haereditariis in Germania per juris manuarii aevum usitatis. Lips. 1785.

Vertrag der Grenitz zwiſchen den Ganerben des Schloſſes Rotenberg und der Stadt Nürnberg. Ao. 1523. 2 Bogen in Folio.

Vertrag ſo zwiſchen Chur-Bayern und dero Fürſtenthum der Obern-Pfalz auch der Herrſchaft Rotenberg Eines — dann der Stadt Nürnberg andern Theils aufgerichtet worden. Ao. 1661. 1½ Bog. in Folio.

Dan. Guil. Molleri disp. de Castro Rotenberg. Altdorf. 1704. 4.

Sechstes Hauptſtück.

Erbverzichte.

§. 71.

Begriff der Regredient-Erbſchaft überhaupt.

Die fürſtlichen Familien, die Familien von dem hohen Adel, von der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft, auch viele Familien von dem landſäſſigen alten Adel in Baiern, Heſſen, Franken, ꝛc. führten beim Mangel gültiger deutlicher Verordnungen, welche die Succeſſions-Ordnung der Weiber beſtimmen ſollten, ſogenannte Erbverzichte adelicher Töchter ein. Dieſe leiſteten, um den Glanz der Familie zu erhalten, zum Beſten des Mannsſtammes Verzicht auf ihren Erbantheil. Sie begnügten ſich mit einer gewöhnlich geringen Ausſteuer und behielten ſich ihre Regreßſprüche auf den ledigen Anfall, d. h. auf den Fall bevor, wenn der Mannsſtamm ausſterben würde. Man nannte dieſe Erbſchaft die Regredient-Erbſchaft. Man verſteht unter dieſer diejenige, welche nach dem Ausſterben des Mannsſtammes denjenigen Weibsperſonen aus dem hohen und

niedern deutſchen Adel gebührt, welche entweder ſelbſt, oder deren Mütter und Ahnfrauen zum Vortheil des Mannsſtammes auf den ihnen gebührenden Erbſchafts-Antheil Verzicht leiſteten und ſich erklärten, daß ſie ihre Verzicht nur, ſo lange der Mannsſtamm dauern würde, beſchränken und ſich dann ihre Rechte und Anſprüche bis auf den ledigen Anfall, wie es in den Verzichts-Urkunden heißt, vorbehalten würden. Sie begnügten ſich auch gewöhnlich mit einer mäſſigen Ausſteuer. Wenn nun in den Landesgeſetzen, oder durch Familien-Verträge nichts beſtimmt wurde; ſo ſtellten die Gelehrten dreierley Meinungen, wie ich ſchon oben anführte, auf. Einige behaupten 1) dasjenige Weib und folglich deſſen Nachkommen müſſen den Vorzug haben, welche zuerſt durch die Mannsperſonen ausgeſchloſſen wurden, oder welches zuerſt zum Vortheile des Mannsſtammes Verzicht leiſtete. 2) Andere behaupten, daß diejenige weibliche Linie den Vorzug haben müſſe, die dem erſten Erwerber die nächſte wäre, weil das Succeſſionsrecht vom erſten Erwerber abſtamme. 3) Noch andere behaupten, daß die Tochter des Letzten vom Mannsſtamme, überhaupt die, welche denſelben dem Grade nach am nächſten iſt, die verziehene entferntere Weibsperſon, oder die Erben derſelben ausſchlieſſe. Wir haben über dieſe wichtige Frage kein allgemeines Geſetz; auch die K. G. Viſitation ließ dieſe Frage unentſchieden, ohngeachtet im J. 1709 dieſe als ein dubium cammerale vorgelegt wurde. Es entſtanden über dieſelbe langwierige verderbliche Proceſſe, ja ſogar blutige verheerende Kriege und wenn auch die auſſerordentlichen politiſchen Veränderungen in Deutſchland eine auſſerordentliche Veränderung der Rechtsverhältniſſe bewirkten; ſo werden doch noch viele alte Fami-

lien-Streitigkeiten von fürſtlichen und andern altadelichen Häuſern hervorgeſucht werden, in welchen auch dieſe Fragen zur Sprache kommen müſſen *).

§. 72.

Nach welchen Anſichten der bekannte juridiſche Satz beurtheilt werden ſoll: faemina semel exclusa, semper manet exclusa?

Schon der berühmte Ludolff **) ſagte, daß dieſe Frage, wenn man nicht beſtimmte Fälle unterſcheidet, ganz unnütz ſei. Da hier bloß allein die Materie von Fideikommiſſen beleuchtet wird; ſo muß man genau unterſcheiden: 1) ob eine beſtimmte Weibsperſon freiwillig zum Vortheile des Mannsſtammes auf die Erbſchaft Verzicht geleiſtet, und ſich ausdrücklich den Regreß beim ledigen Anfall vorbehalten habe oder nicht. Wenn ſie ſich den Regreß ausdrücklich vorbehalten hat; ſo kann ſie auch ihre Regreßſprüche geltend machen. 2) Wenn der Stifter des Fideikommiſſes die Weibsperſonen nicht abſolut und ausdrücklich, ſondern nur unter einer Bedingung, oder nur auf einige Zeit von der Succeſſion ausgeſchloſſen hat, z. B. ſo lange der Mannsſtamm dauert, oder bis auf den ledigen Anfall, oder bis der Mannsſtamm völlig abgeht; ſo kann man aus dieſen und andern Formeln, wo-

---

*) B. v. Cramer de pacto haereditario renunciativo filiae nobilis; insbeſondere v. Neurath von der Regredient-Erbſchaft und den dabei vorkommenden Rechtsfragen. Gieſſen, 1807. S. 26.

**) Ludolff Obs. 109.

von mehrere in der Folge angeführt werden, ſchließen, daß ſie zwar jetzo zum Vortheile des Mannsſtammes ausgeſchloſſen wurden; aber in dieſen Fällen doch als eventuell beruffen und ſubſtituirt erklärt werden ſollen. Außer dieſen Fällen kann der ſo oft aufgeſtellte juridiſche Satz foemina semel exclusa, semper manet exclusa als richtig anerkannt werden. Ich werde noch unten die Gründe und Gegengründe für und gegen die Regredient=Erbſchaft anzuführen Gelegenheit haben. Außer dieſen beiden Fällen können auch Weibsperſonen, wenn der letzte des Mannsſtammes geſtorben iſt, in ſo weit auf die Erbſchaft Anſpruch machen, als ſie ohnedem Erbinnen deſſelben ab intestato, oder durch letztwillige Diſpoſition geworden ſind. Sie ſuccediren, wie in dem übrigen Allodial=Vermögen, ſowohl mit Mannsperſonen, als ohne dieſelben nach der Erbfolgeordnung *). J. J. Moſer in ſeinem Familien=Staatsrechte **) machte eine beſondere Auslegung von dieſen Verzichten. Er behauptete, daß die Tochter, die nach Abgang des Mannsſtammes erben wolle, auch den Fall erleben müſſe, und ſetzte hinzu, daß ſie nur dann, nicht nur für ihre Perſon zu ihrer Erbsportion kommen, ſondern dieſe auch auf ihre Erben transmittiren könne. Es wird noch in der Folge bewieſen werden, daß dieſe Behauptung, die Moſer vielleicht bloß als Sachwalter aufſtellte, ganz falſch iſt. Er lenkte auch in andern Werken wieder ein, und geſtand ſelbſt, daß ſeine Meinung in dem Herkommen nicht gegründet

*) Stryk de successione. Diss. 7. c. 2. §. 17. Bar. v. Kreitmaier Anm. Th. III. c. 10. §. 10. N. 4.

**) Moſer Familien=Staatsrecht. S. 786.

ſei. Noch eine ſonderbare Meinung muß aus Kollenetz angeführt werden *). Dieſer ſagte: wenn die Tochter nur bis auf den letzten ihrer Brüder, oder allgemein bis auf den ledigen Anfall entſagt habe; ſo beſchränke ſich der Vorbehalt nur auf den Tod der Brüder, die ſie überleben müſſe. Dieſe Verzicht könne aber nicht auf die männlichen Erben ausgedehnt werden. Er gab als Grund an; da die Tochter, welche Verzicht leiſtete, die Erbſchaft nicht angetretten habe; ſo habe ſie auch dieſe nicht auf ihre Erben bringen können. Er ſetzte hinzu; man müſſe den Ausdruck gebrauchen: Sie behalte ſich für ſich und ihre Erben den Regreß nach dem Abgang der Mannsperſonen bevor, von welchem Grade dieſe auch immer ſein würden.

§. 73.

Objekte der Verzichtleiſtung fürſtlicher und adelicher deutſcher Töchter.

Die Formeln, welche dieſen bei ihren Verzichtleiſtungen vorgelegt wurden, weichen ſehr von einander ab; überhaupt muß man ſich durch die Einſicht der Familien-Verträge, Eheberedungen und Verzichtbriefe, welche man in Moſer, v. Boſtell, und v. Neurath **) in großer Zahl finden kann, von der Ver-

---

*) Tract. de renunciatione familiarum illustrium. §. 4. bei Schilter tractatus praecipui de renunciationibus.

**) Moſer deutſches Staatsrecht Th. 16. K. 19., dann in ſeinem ältern Staatsrechte. Th. 15. B. III. S. 456. de Bostell de origine renunciationum filiarum illu-

ſchiedenheit ſelbſt überzeugen. Man ſoll genau unterſuchen: auf welche Erbſchaft die deutſchen Töchter Verzicht geleiſtet haben; denn einige Verzichte gehen bloß auf die väterliche Erbſchaft, andere auf die väterliche und mütterliche und die meiſten haben dieſe auf die väterliche, mütterliche und brüderliche, ja ſogar einige auf die Erbſchaft der Vettern und Schweſtern ausgedehnt. In ältern Zeiten machte man in Deutſchland einen merkwürdigen Unterſchied zwiſchen den ehemaligen deutſchen churfürſtlichen und fürſtlichen Häuſern auf einer und den gräflichen und andern adelichen Häuſern auf der andern Seite. Bei den erſten war es allgemeines Herkommen, daß die Verzichte zum Beſten des ganzen Hauſes geſchahen. Bei den zweiten aber, machten die Töchter nur eine Verzicht auf den Mannsſtamm der Linie, aus der ſie abſtammten, wenn nicht durch Familien-Verträge, oder ſpezielles Herkommen andere Anordnungen beſtimmt wurden. Man hielt es ſogar für nothwendig, um allen Chicanen auszuweichen, daß die großen deutſchen Häuſer durch beſondere Familien-Verträge, oder durch elterliche Diſpoſitionen, die Nothwendigkeit dieſer Verzichte, um den Glanz der Familien zu erhöhen, noch mehr beſtärkten.

§. 74.

Was die deutſchen adelichen Töchter gegen die Leiſtung dieſer Verzichte fordern können?

Dieſe können fordern: 1) wenn ſie unverheirathet ſind, einen ſtandesmäßigen Unterhalt und 2) wenn ſie

---

strium ex diplomatibus medii aevi. Gieſsae 1766. v. Neurath über die Regredient-Erbſchaft Abſchn. V. S. 40.

ſich verheirathen, ein ſtandesmäßiges Heirathgut und Ausſteuer. Nur über die Frage wurde geſtritten: ob die Tochter vor der Ausſtattung und Auszeigung, oder erſt nach derſelben die Erbverzicht zu leiſten ſchuldig ſei? Meiſtens machte der Mannsſtamm den Anfang und beſtimmte das Heirathgut und die übrige Ausſtattung, dann leiſteten die adelichen Töchter Verzichte. Um auch dieſe Streitigkeiten für die Zukunft zu hindern, wurde in den Familien-Verträgen der fürſtlichen und anderer großen Häuſer genau beſtimmt, was die Töchter derſelben erhalten ſollen, ohne daß man eine beſondere Erbverzicht forderte.

§. 75.

Beiſpiele aus verſchiedenen Schriften, Deduktionen und andern Quellen über die Verzichte der fürſtlichen und anderer adelichen Töchter.

Der Kaiſer Heinrich IV. erzählt in einer Confirmations-Urkunde von 1073 (welche in Mon. Boic. Vol. I. p. 552. abgedruckt iſt) über die Stiftung des Kloſters Roth: cono palatinus habe zwei Kinder gehabt, quibus substantiam suam divisit, Cononem et Irmengardam, quae cum marito traderetur, portionem sibi debitam accepit, et de parte reliqua omnem calumniam legitime refutavit. v. Neurath bemerkte ſchon, daß man ſich den Fall nicht anders denken könne, als daß unter portio debita die unter den Adelichen herkömmliche Ausſteuer und unter reliqua parte calumniam refutavit die Verzicht zu verſtehen ſei. Substantiam divisit kann nicht irre führen. Dieß iſt nach den damaligen Rechtsver-

hältniſſen zu verſtehen. Unter calumnia verſtanden die damaligen Lateiner: actionem in jure, qua quis rem sibi per solemnes juris formulas asserere conatur, aut pro qua litem intendit.

Wenn man das Angeführte für einen Beweis einer Verzicht gelten laſſen will, ſo iſt dieſe die erſte bis jetzt aufgefundene Verzichtleiſtung *). Die pfalzneuburgiſchen und zweibrückiſchen Räthe entwarfen 1585 eine Verzichts-Formel dahin lautend:

„Und demnach durch lange und unvordenkliche Zeit ein Geſetz, Gewohnheit, Gebrauch und Herkommen im Churfürſtlichen Hauß der Pfalz iſt, daß die Töchter, dem männlich fürſtl. Stamm zu gutem, genugſame Verzichten zu thun pflegen, ſo bekennen wir hiemit vor uns und unſern Erben öffentlich, daß wir uns aller unſerer väterlichen, altmütterlichen, auch mütterlichen und ſchweſterlichen Anfäll, auch aller nachgelaſſenen Güter, ſo von dem Pfalzgräflichen Fürſtenthum Zweibrücken, und derſelben zugehörigen Grafſchaften ꝛc. herkommen, erblich, ewiglich, gänzlich und gar, für Gott und aller Welt in beſter und höchſter Form der Rechte für uns und unſere Erben verziehen, entäuſſert und begeben haben ꝛc.

„Wenn aber unſere geliebte Brüder alle ohne eheliche Leibeserben mit Tod abgehen würden, alsdann und in keiner ander Geſtalt wollen wir des letzten unter unſern Brüdern, ſo der andern Tod erlebt, und hernach auch abſtürbe, verlaſſene Fahrniß alle, ſie komme gleich, woher ſie wolle (außerhalb Geſchütz, Muni-

*) v. Neurath über die Regredient-Erbſchaft. S. 53.

tion und Artillerie, welche zu Verwahrung der Häuſer, Lant und Leute gehören) für uns und andere Leibeserben vorbehalten, und uns gar nicht verziehen haben."

Der Geheimerath und Archivar Bachmann verſichert, daß dieſe Formel bis auf den heutigen Tag (1734) beibehalten, und nur ſeit 1604 das Wort mütterlich ausgelaſſen worden. Er bemerkt: daß dergleichen Verzichte nicht altdeutſchen Urſprungs, und zumal in Häuſern, wo die Primogenitur eingeführt iſt, unnöthig ſeien. Er führte dabei Hausverträge von 1746 — 71 — 78 an, wornach die Töchter ipso jure pro renunciatis gehalten werden *)."

1652 Sagen Maria Eva von Freyberg und Maria Katharina von Schellenberg, beide geborne von Hornſtein, in einem Requiſitions-Schreiben an einen Notar, ſie wollten in Kraft des ſchwäbiſchen Herkommens, gegen Lieferung eines gewiſſen Heurathsguts, „ſich Vätter-Mütter- und Brüederlichen Güetern bis auf einem ledigen Anfall, dem Mannsſtammen zum Beſten verzeichen, auſſerhalb derjenigen 2000 fl., welche ihnen ihre liebe Frau Mutter freiwillig, aus Mütterlicher Liebe nach Ausweis der Heyraths-Abreden zu denen 6000 fl., ſo ihnen von Hornſtein aus verſprochen wordeu, geſchenkt habe. „Die Verzicht geſchah eidlich in Beyſein der Mutter, Brüder und Ehegatten."

Von Ludolf führt, ohne Angebung der Jahrzahl, einen aus den Acten Freiherrn von Spiring gegen Freiherrn von Weichs genommenen Vergleichsbrief an, wo der Vorbehalt ſehr deutlich iſt.

---

*) Pfalzzweibrückiſches Staatsrecht. Kap. 6. S. 75.

„Jedoch habe ich mir in dieſer Verzicht ausdrücklich und zwar reservato jure dominii vorbehalten, wenn erſtlich über kurz, oder lang ſich ein lediger Anfall begeben ſollte, das iſt, wann mein freundlich geliebter Herr Bruder, ohne männliche eheliche Leibeserben, wie auch deſſen mit Gottes Segen künftig verhofende eheliche Mannserben abgehen, und alſo der eheliche Mannsſtamm ganz und gar ausgeſtorben ſein ſollte, daß ſoviel mein väterliches Erbtheil anbelangt, ich vor mich und meine Erben, auch Erbes-Erben den freyen Zugang zu dem väterlichen Vermögen, beweglich, und unbeweglich haben, und weder mir noch ihnen dieſen Verzicht durchaus nicht im Weege ſtehen, ſondern auf ſolchen Fall, was ich anjetzo meinem Herrn Brudern, und deſſen ehelichen männlichen Poſterität zu guter und beſter Conſervir- und Erhaltung dieſer Familie, wie nicht weniger beſtändiger Handhabung derſelben Herrſchaft und Güther aus Handen gelaſſen, mir und ihnen von Rechtswegen zukommen, und ohne männliches Hinderung gebühren, ich und meine Erben auch ſolche mit und ohne Recht (die Klauſel qualifizirt bekanntlich zu einem unverclauſulirten Strafgebote) werde ſuchen, und erfordern mögen, zu welchem Ende ich mir und meinen Erben das erbſchaftliche Dominium, und zuſtändige Recht auf das zierlichſte und beſtändigſte, als es ſeyn kann, expresse bevorbehalte, dergeſtalt, daß ich mich beſagten dominii und Erbſchaftsrechts, ſo ich wegen des allbereits angefallenen väterlichen, den gemeinen Rechten nach dermalen ſchon habhaft worden bin, oder da es ohne dieſe Verzicht wäre, noch habhaft werden konnte, nur allein widerruflich begebe, keineswegs aber auf ewig, oder länger als biß auf Abſterben meines Herrn Bruders, und deſſen ehelichen

männlichem Deſcendenten, von deren Ablegung mir und meinen Erben bei allen väterlichen Erbgütern das vorbehaltene Succeſſionsrecht dergeſtalt offen ſtehen und bleiben ſollen, als wann kein Verzicht vorhergegangen."

1412. Verzichtet Margreth Herzogin von Oeſterreich vermählt an einen Herzog von Baiern zu Gunſten: „Unſerm Bruder ꝛc. dem Herzog Ernſt, und Herzog Fridrich ꝛc. unſern lieben Vettern und allen Erben und Nachkommen, des Namen von Oeſterreich, alldieweil Mannsnamen ꝛc.

Doch ausgenommen der vorigen Sum Gelts, Unſers Heyrathguts, des wir Uns nicht verzeihen, auch ausgenommen Unſer ꝛc. Mutter Heirathgut alſo ob geſchehe, daß der obgenannte Unſer Bruder Herzog Albrecht mit dem Tod abgieng, und nicht Kinder hinter im ließe, das Sün wären, was dann von derſelben Unſer Frawen und Mutter auf Uns und Unſere Leibserben von Irem Heirathgut und Widerlegung rechtlich gevallen ſoll, des haben Wir Uns auch nicht verzigen."

1492. Die Erzherzogin Kunigunde, Gemahlin von Herzog Albrecht IV. in Bayern, thut Verzicht für ſich und ihre Erben auf das „vätterlich, brüderlich und mütterlich Erb und dazu aller ander erblichen Anfall, wie ſich die Unſerm Hauße Oeſtreich begeben möchten."

1560. Verzichtete die Pfalzgräfinn Dorothea Suſanna auf ihr väter-mütter-brüderlich- und ſchweſterliches Erb und Güter von dem Fürſtenthum Pfalz und deſſen zugehörigen Grafſchaften, mit Vorbehalt der Kleinodien, Silbergeſchirr, und anderer Fahrniß, die ihr nach Abſterben ihres Vaters Pfalzgraf Frid-

rich und ihrer Brüder ohne männliche Leibeserben, gebühren würden.

1747. Verzichtete die Schweſter des Churfürſten Maximilian Joſeph von Bayern, vermählte Churfürſtinn zu Sachſen mit dem Vorbehalt:

„Jedoch behalten wir Uns und Unſeren Leibeserben, diejenigen Rechte unverletzt bevor, welche allenfalls nach Abſterben des männlichen Stammes und Nahmens deren Churfürſten und Herzogen von Bayern, als obſtehet ꝛc. Uns und Unſeren Leibeserben, nach Ordnung Unſerer Geburt ſodann competiren und zuſtehen, inmaſſen hierwieder gegenwärtige Renunciation nicht gelten, noch angezogen werden ſoll ꝛc. *)

Auch in den Haus-Union- und Erbverbrüderungs-Verträgen wurde häufig von den Erbverzichten unterhandelt. Ein einziges Beiſpiel aus dem erneuerten Haus-Union und Erbverbrüderungs-Vertrage zwiſchen Churpfalz und Churbayern von 1766 kann zum Beweis dieſer Behauptung dieneu:

„Hieraus folgt 4to, daß die weibliche Deſcendenz hierauf in ſo lange keinen Zuſpruch haben könne, als ein männlicher Sproßen, durch Gottes Gnad von beyden Häuſern am Leben iſt, und daß der Allodial-Erben Regreß-Sprüche ſich nur auf die von ein oder anderer Seite hinterlaſſende Mobiliar-Verlaſſenſchaft erſtrecke, und daß bei jedmaliger Erlöſchung des Mannsſtammes jeder Linie, aus welcher ſie entſproßen ſind.“

In der weitern von 1771: „Neuntens, damit aber gedachte Allodial-Erben ſich auf Seiten Bayern ſo wenig

*) Aus der ſächſiſchen Deduction. 1778. Beil. N. 1.

als auf Seiten Pfalz mit Fug beklagen mögen, daß Ihnen durch vor verſtandene Verzichten auf ſämmtliche immo-mobilia etwas entzogen werde, ſo haben wir nun einer Seits zwiſchen obigen Ab- und Gegenberechnungen eine beyläufige Ausgleichung zu treffen, und andererſeits als oberſte Vorſteher des uns vorzüglich am Herzen liegenden gemeinen Weſens, auf gänzl. Abgang des Mannsſtammes ein oder dem andern Haus folgendes Temperament und Vermittelung zielſezlich getroffen. Nemlich daß auf ſolchen Fall über die gewöhnliche Ausſteuerung, und Ihnen mit vorberürtem Vorbehalt zugedachte Mobiliar-Verlaſſenſchaft, und zwar auf Seiten Pfalz, wenn der Töchter oder Schweſtern eine, zwo, drey oder vier ſeynd, jeder 125000 Rthlr, wo aber derſelben mehr ſeynd, für alle zuſammen 500,000 Rthlr, und auf Seiten Bayern, wenn der Töchter oder Schweſtern nur zwo ſeynd, jeder 250,000 Rthlr, wenn derſelben aber mehr ſeynd, für ſammentliche 750,000 Rthlr noch ſonderbar als eine Abfertigung an allen unbeweglichen Gütern bezalet werden, und ſobald der Landesnachfolger genugſame Verſicherung wegen den beſtimmenden Zahlungsfriſten geleiſtet haben wird, von aller weiteren Anſprache, auf eigen oder Lehen abſtehen und gänzlich hindan gerichtet ſeyn ſolle *).

Ein neues Beiſpiel von ſolchen Verzichten wurde am 27. Jul. 1816 in Wien Mittags um 12 Uhr vollzogen.

Se. Majeſtät der Kaiſer und König erſchien mit den beiden durchlauchtigſten Verlobten nämlich dem Kronprinzen

---

*) Kurz, doch gründlicher Widerſpruch der ſo betitelt beſtgegründeten churſächſiſchen Anſprüche an die baieriſche Verlaſſenſchaft 1778. Anl. II. III.

Leopold von Neapel und Sicilien und der Erzherzogin Klementine von Oeſterreich und geruhte in einer Anrede den bevorſtehenden Akt zu verkünden, worauf der Staats-kanzler Stellvertretter der K. K. erſte Oberſthofmeiſter Graf von Trautmannsdorf den beiden durchlauchtigſten Verlobten das Renunciations- und Acceptations-Inſtrument vorlas, welches Höchſtdieſelbe auf das von dem Herrn Erzbiſchof vorgehaltene Evangelien-buch beſchworen und das Inſtrument mit ihren Namens-unterſchriften bekräftigten.

Das allerneueſte Beiſpiel kann man von dem königlich-baieriſchen Hofe aufſtellen.

Im J. 1816 den 28. Oktober morgens um 11 Uhr fuhr der k. k. öſterreichiſche Großbothſchafter Fürſt von Schwarzenberg mit einer glänzenden Begleitung in die königl. Reſidenz in München, wo in Gegenwart des Königs von Baiern, der königlichen Prinzeſſinn Charlotte als Braut Sr. k. k. Majeſtät von Oeſterreich Franz I. der königlich baier. Prinzen, dann des königl. geheimen Rathes der herkömmliche Renunciationsakt vollzogen wurde.

§. 76.

Beobachtungen aus der Geſchichte über die Veränderungen der Anſichten bei den Erbverzichten.

Neurath *), der dieſe ſchwierige und ſo ſehr beſtrittene Materie aus der Geſchichte, Urkunden und Akten

*) v. Neurath a. a. O. S. 144.

gründlich ſtudierte, giebt folgende Epochen an, nach welchen ſich die Anſichten über die Erbverzichte und Regreßſprüche veränderten.

1) Die Töchter wurden durch die alte deutſche Sitte zum Beſten des Mannsſtammes von aller Erbſchaft ausgeſchloſſen. Sie mußten, ſo lange ſie unverheirathet waren, auf den Gütern ernährt werden, oder ſie bekamen ein Deputat und bei ihrer Verheirathung ein mäßiges Stück Geld, deſſen Größe bei jeder Familie durch Familienverträge, oder das Herkommen beſtimmt wurde. Sie wurden von der Erbfolge, beſonders in Land und Leuten ſo lange ausgeſchloſſen, als der Mannsſtamm blühte.

2) Wenn nach dem Tode des letzten vom Mannsſtamme Töchter vorhanden waren, ſo konnten dieſe vor der Einführung des römiſchen Rechts ohne alle Einwendung die ganze Verlaſſenſchaft ihres Vaters an ſich bringen. In der Entſtehungsperiode ſah man die Verzichte als eine im Grunde überflüßige Cautel an, und verfiel gar nicht auf den Gedanken, den Töchtern, welche Verzichte geleiſtet haben, einen Vorzug zu geben, ſondern man behauptete, daß die Tochter des letzten Gutsbeſitzers den Vorzug vor andern habe.

3) Nach der Einführung des römiſchen Rechtes in Deutſchland glaubte auch der deutſche Adel dem Mißbrauche dieſes fremden ihm gehäſſigen Rechtes dadurch vorzubeugen, wenn die Töchter auf die Erbſchaft Verzicht leiſten würden. Man ließ ganz einfache Verzicht-Inſtrumente aufſetzen. Die Verzichtshandlungen wurden nicht eidlich vollzogen; überhaupt waren auch die Verzichte damals nicht nothwendig; denn die Familien-Namen und Erbgüter (bona avita) konnten an Fremde nicht veräuſſert werden, weil ſie im Sammteigenthume der

ſämmtlichen Familienglieder ſowohl des männlichen, als weiblichen Geſchlechts waren.

4) Nachdem das römiſche Recht die Köpfe der deutſchen Richter auf andere Grundſätze brachte, ſo behaupteten ſie, daß nach den göttlichen und weltlichen Geſetzen den Töchtern, wie den Söhnen gleichen Antheil an der väterlichen Erbſchaft gebühre. Es wurde alſo der Adel, um den Glanz der Familien nicht ſinken zu laſſen, gezwungen, auf Gegenanſtalten zu denken. Man ließ die Töchter auf die väterliche, mütterliche, und zuweilen ſogar auf die brüderliche Erbſchaft Verzicht leiſten; man glaubte ſogar im ſechzehnten Jahrhunderte, daß nicht nur eine Certioration, ſondern eine eidliche Verſtärkung nothwendig ſei. Die Sätze: je näher dem Sipp, je näher dem Erb, dann der Satz: foemina semel exclusa, semper manet exclusa wurden verworfen, und die adelichen Töchter, welche rechtsförmliche, vielleicht auch eidliche Verzichte geleiſtet hatten, wurden von der väterlichen, ja zuweilen auch von der mütterlichen Erbſchaft ſo lange ausgeſchloſſen, als einer von dem Mannsſtamme vorhanden vor. Man ſah, wie Neurath richtig behauptete, dieſe Erbverzichte als wahre pacta successoria renunciativo — reservativa an.

5) In Hinſicht der mütterlichen nnd brüderlichen Erbſchaft machte man in den Erbverzichten ſehr oft keine Erwähnung; folglich können auch die adelichen Töchter zugleich mit den Söhnen bei ſolchen Verhältniſſen auf dieſe Anſpruch machen.

6) Ueber das Mobiliar-Vermögen kann der Teſtator, wenn er dieſes ſelbſt erworben hat, und wenn daſſelbe nicht zum Fideikommiß geſchlagen wurde, auch durch eine letztwillige Diſpoſition eine Anordnung treffen. Man kann

das nämliche behaupten von dem neu acquirirten Immobiliar-Vermögen, welches nicht mit der Fideikommißmaſſe vereinigt wurde.

7) In den neueſten Zeiten wollten einige dieſe Lehre umſtoßen, indem ſie zwiſchen dem Erbfolgerechte und der Erbfolgeordnung einen Unterſchied aufſtellten, und durch dieſe Lehre die Tochter des letzten Beſitzers begünſtigen wollten. Sie behaupteten, daß dadurch alle Schwierigkeiten und Proceſſe beſeitigt wurden, welche bei der Regredient-Erbſchaft ſo zahlreich vorkommen; allein wenn man einige privatrechtliche Verhältniſſe und andere erworbene Rechte der Privaten aus dem Grunde aufheben wollte, weil über dieſe zahlreiche Proceſſe und Schwierigkeiten in der Beurtheilung und Entſcheidung derſelben entſtehen können, ſo würde man der Willkühr und Ungerechtigkeit freien Lauf laſſen.

§. 77.

Requiſite zu dieſer Verzichtleiſtung.

Unter die Requiſite zu dieſen Erbverzichten muß man rechnen 1) die freie Einwilligung der verzichtleiſtenden Töchter. Es wird zwar auch in der Folge gezeigt werden, daß die Töchter zur Verzichtleiſtung manchmal gezwungen wurden, oder daß ſie pro ipso jure renunciatis gehalten wurden; allein ohngeachtet dieſer Ausnahmen bleibt doch die Regel ſtehen; es iſt ein freiwilliger Verzicht nothwendig. 2) Vor der wirklichen Verzichtleiſtung muß eine Certioration vorausgehen *), d. h., man muß

*) Moſer in ſeinem deutſchen Staatsrechte. Th. 15. S. 461. Th. 16. S. 1. bewies mit Beiſpielen, daß faſt kein fürſtl. Haus in Deutſchland vorhanden iſt, wo nicht ſolche Verzichte aufzuweiſen ſind.

den Töchtern erklären, worinn dieſe vorzunehmende Erbverzicht beſtehe. Dieſe Certioration geſchah vormahls durch den Bräutigam, Gemahl, oder einen andern bedeutenden Mann. 3) In Hinſicht des Ortes, wo die Verzicht geleiſtet wurde, iſt merkwürdig, daß vormals derſelbe gewöhnlich wegen dem abzulegenden Eide öffentlich und perſönlich geleiſtet wurde, ſehr oft in die Hände des Biſchofs; ſo leiſtete die Erzherzoginn Kunigunde von Oeſterreich ihren Eid dem Biſchofe von Paßau, oder von ihrem Bruder dem römiſchen Könige Maximilian den Auftrag dazu erhielt *). 4) Später führte man eine mehr rechtsförmliche Art der Verzichtleiſtung ein. Man machte einen Unterſchied zwiſchen gerichtlichen und auſſergerichtlichen Verzichten. Bei gerichtlichen beſorgte die Obrigkeit die ganze Verhandlung; hingegen bei den auſſergerichtlichen Verzichten wurden den adelichen Töchtern von einem ſehr geſchickten, unpartheiiſchen Rechtsgelehrten die Verzichtsleiſtungen förmlich erklärt **) und das

*) Baron v. Kreitmaier in ſeinen Anm. Th. III. K. 11 §. 2. N. 7. erzählt, daß in Baiern der Renunciationsakt auch mit einem Eide bekräftiget werden mußte, welches aus dem Landrechte Tit. 36 Art. 1. durch die Worte = geſchworne Verzicht zu ſchließen iſt. Man ſehe auch Chlingensperg de renunciatione filiarum illustrium Assert. 6. N. 7.

**) Bar. v. Cramer de pactis haeredit. renunciat. §. 43. Mevius P. III. decis. 270. Chlingensperg a. a. O. Assert. 20. n. 7. Dieſer führte auch eine weitſchichtige Formel an, wie in Baiern die Verzichtleiſtungen adelicher Töchter geſchehen ſollen.

Inſtrument, welches über dieſen Akt errichtet wird, nicht nur von dem Anweiſer, ſondern von anſehnlichen Perſonen, gewöhnlich von mehreren adelichen unterzeichnet. 5) Dagegen müſſen dieſe adelichen Töchter, welche auf die väterliche, mütterliche, oder auch brüderliche Erbſchaft, oder auf was für eine ſie Verzicht geleiſtet haben, auch ausgeſteuert werden. Dieſe Ausſteuer wird in der Regel aus dem väterlichen und wenn dieſes nicht hinlänglich iſt, aus dem mütterlichen Vermögen genommen; doch kann eine Tochter, welche einmal eine förmliche Erbverzicht geleiſtet hat, nie mehr als einmal eine Ausſteuer fordern, und wenn ſich auch nach mehreren Jahren das Vermögen einer Familie beträchtlich vermehrt hat; ſo kann ſie doch nicht fordern, daß ihre Ausſteuer vergrößert wird. 6) Die Summe dieſer Ausſteuer *) wurde in einigen Ländern durch Landesgeſetze, Familienverträge, oder Herkommen beſtimmt. Bei altadelichen Töchtern beſtimmte man vor Zeiten ſelten mehr als 4000 fl. und eine ſtandesmäßige Ausfertigung. Nur bei deutſchen Prinzeſſinnen wurde gewöhnlich eine höhere Summe feſtgeſetzt. Es hängt auch vieles von dem Vermögen des Fideikommiß-Beſitzers, der Zahl der Kinder und vielen andern Verhältniſſen ab, welche Summe den adelichen Töchtern zur Ausſteuer ausgezeigt werden ſoll. 7) Damit die Verzichtleiſtende auch die Ausſteuer ſelbſt, oder die rückſtändige Summe richtig erhalte, kann ſie

*) In Baiern war es vormals gewöhnlich, daß man den altadelichen Töchtern höchſtens nur 3 bis 4000 fl. Ausſteuer gab, wenn auch das Vermögen ſehr bedeutend war.

verſchiedene Klagen benützen. Sie kann anſtellen: a) actionem personalem gegen denjenigen, der ihr dieſes verſprach, b) actionem realem in den Gütern, auf welche ſie Verzicht geleiſtet hat und endlich ſogar c) das Separationsrecht, wenn ſie ſich für den Theil des Heirathgutes das Eigenthum ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 78.

Wirkungen der Verzichte.

Die Hauptwirkung der Erbverzichte auf Fideikommißgüter beſteht darin, daß die adelichen Töchter von der Erbſchaft, auf welche ſie Verzicht geleiſtet haben, ausgeſchloſſen werden. Man muß hier in der Anwendung das Hauptaugenmerk darauf richten: ob ſie generell und unbeſtimmt auf die ganze Erbſchaft, oder, wie es bei den Verzichten von adelichen Töchtern gewöhnlich geſchieht, nur perſonell, beſtimmt zum Vortheil des Mannsſtammes Verzicht leiſteten. Nach dieſer Anſicht muß man in zweifelhaften Fällen eine ſehr einſchränkte Auslegung davon machen. 2) In Hinſicht der Frage: ob die Kinder und Nachkommen, wenn die adeliche Tochter ſchon früher geſtorben iſt, doch noch durch dieſe Verzicht von der Erbſchaft ausgeſchloſſen ſeien, ſind die Meinungen der Gelehrten getheilt *). Man kann dieſe Frage leicht beantworten, wenn man unterſucht: ob die Verzicht generell und unbeſtimmt, oder nur ſpeziell oder beſtimmt geſchah? In dieſem letzten Falle können nur

*) Stryk in Diss. VII. §. 76. 77. 80. beleuchtete die Gründe und Gegengründe.

diejenigen allein, welche in der Verzicht beſtimmt ange⸗führt wurden, ausgeſchloſſen werden; die übrigen aber nicht. 3) Man ſoll ſich auch in dem Verzichts⸗Inſtru⸗mente genau und beſtimmt ausdrücken, auf welche Erb⸗ſchaft man Verzicht leiſten wolle: ob auf die väterliche allein, oder auch auf die mütterliche, brüderliche *), ſchweſterliche und andere Erbſchaften. Wenn eine adeli⸗che Tochter bloß auf die väterliche Erbſchaft Verzicht ge⸗leiſtet hat, ſo kann ſie und ihre Nachkommen offenbar auf die mütterliche, brüderliche, oder andere Erbſchaften Anſpruch machen. 4) Unter den von den deutſchen Prin⸗zeſſinnen ausgeſtellten generellen Verzichten ſoll man, wie Moſer **) richtig behauptet, nicht nur die Verzicht auf die Staatsverlaſſenſchaft, ſondern auch auf die Privatverlaſſenſchaft verſtehen, wenn aber die Verzichts⸗Urkunde bloß von der Renunciation auf Land und Leute ſpricht; ſo kann man die Erbverzichte der⸗ſelben nicht auf die übrige Privat⸗Erbſchaft erweitern, ſondern ſie können auf dieſe Anſpruch machen, wenn ſie nicht durch Familienverträge, Diſpoſitionen der Eltern, oder das Herkommen ausgeſchloſſen werden. 5) Unter einer generellen Verzicht auf die Erbſchaft wird nur die Erbſchaft ab intestato verſtanden. Wenn alſo die adeli⸗

*) Die Prinzeſſinnen des Herzogs Albrecht IV. in Baiern mußten auf alle väterliche, mütterliche und ſonſten im Fürſtenthume Baiern angeſtorbene auch hienach anfallen⸗de Erbſchaft Verzicht leiſten. Auch in dem baieriſchen Succeſſionsſtreite von 1504 wurden die baieriſchen Prin⸗zeſſinnen ſehr zurückgeſetzt.

**) Moſer deutſches Staatsrecht. Th. 25. S. 350.

chen Töchter von ihren Eltern, oder Brüdern in einem Teſtamente beſonders begünſtiget werden, ſo kann ihnen die Verzicht nur dann nachtheilig ſein, wenn ſie auch auf die Teſtaments-Erbſchaft Verzicht geleiſtet haben. 6) Viele Gelehrte behaupten, daß bei den adelichen Töchtern, welche ſchon als ipso jure renuncirt in den Hausverträgen, oder andern Familien-Diſpoſitionen erklärt werden, eine weitere Verzichtleiſtung überflüßig ſei; allein, wenn man bedenkt, daß die adelichen Töchter und Prinzeſſinnen durch eine freiwillige *) Verzicht zu weit größern Opfern ſich verbindlich machen können, daß ſie auch dieſe Opfer mit mehr Reſignation freiwillig als gezwungen machen; ſo ſcheint es, daß man auch dieſe Verzichtleiſtungen beſonders in illuſtren Häuſern nicht unterlaſſen ſoll.

§. 79.

Von welchen Erbſchaften können die adelichen Töchter, welche zum Beſten des Mannsſtammes Verzicht geleiſtet haben, ausgeſchloſſen werden?

Da die Erbverzichte ſehr verſchieden ſind, ſo ſoll man nicht von einer Gattung auf die andere, auch nicht von einem Falle auf den andern ſchließen. Ueberhaupt ſollte man ſich in den Verzichts-Inſtrumenten deutlich erklären, und dann dieſe im eingeſchränkten Sinne aus-

---

*) Ludolff de jure faeminarum illustrium P. II. c. 1. §. 17 und Moſer t. Staatsrecht Th. 15. S. 458. Th. 16. S. 117.

legen *). Aus dieſem fließt: 1) daß man nicht behaupten könne, daß die adelichen Töchter, welche auf die väterliche Erbſchaft Verzicht leiſteten, durch dieſe auch von der mütterlichen, oder brüderlichen ausgeſchloſſen werden können, daß man von der Erbſchaft des Vaters nicht auf die des Großvaters ſchließen könne. 2) Daß eine generelle Erbverzicht nur die Succeſſion ab intestato, nicht aber die teſtamentariſche und noch viel weniger die vertragsmäßige in ſich ſchlieſſe. 3) Da die Verzichte nur auf dasjenige angewendet werden können, was zur Erbſchaft gehört, ſo folgt daraus, daß die Töchter nur von derjenigen Erbſchaft ausgeſchloſſen werden können, auf welche ſie Verzicht geleiſtet haben, und auch dasjenige, was zur Erbſchaft entweder zur Zeit der Verzichtleiſtung gehörte, oder zu derſelben zugewachſen iſt, auch dazu gerechnet werden müſſe. Man kann ihnen daher diejenigen Sachen, welche ſie durch einen ſingulären Titl erhalten kann z. B. Legate, u. d. gl. ihre Schuld- und andere Foderungen, die ſie bei der Erbſchaftsmaſſe rechtlich ſuchen können, nicht abſprechen, wenn ſie nicht auch auf dieſe Verzicht geleiſtet haben. 4) Bei der beſtimmten Erbverzicht, welche nur zum Vortheil des Mannsſtammes geleiſtet wurde, können nur dieſe den Erbsantheil fodern; die Schweſtern werden von dieſer ausgeſchloſſen. Das nämliche kann man behaupten, wenn zum Beſten eines einzelnen Bruders Verzicht geleiſtet wurde; ſo können die übrigen Brüder keinen Antheil fordern. 5) Wenn die Erbverzicht nur zum Beſten einer gewiſſen Linie, oder

---

*) Chlingensperg Assert. 23. N. 1. und B. v. Cramer a. a. O. §. 102.

vielleicht gar nur der abſteigenden Linie, nicht aber der aufſteigenden, oder Collaterallinie gemacht wurde, ſo kann nur allein dieſe Linie Anſpruch auf die Erbfolge machen. 6) Wenn auch gleich in der Verzichts = Urkunde bloß von Brüdern die Rede iſt, und dieſe nicht ausdrücklich auf ſie eingeſchränkt war, ſo können alle Geſchlechts = Agnaten von männlichen Namen und Stamme, zu deren Beſten die Verzichtleiſtung gemacht wurde, auf die Erbſchaft Anſpruch machen; hingegen die Weibsperſonen und die davon abſtammenden Söhne können dieſe nicht fordern. 7) Uneheliche, welche nicht durch eine nachfolgende Ehe legitimirt wurden, dann auch adoptirte, welche ſonſt in Fideikommiſſen nicht ſuccediren können, können auch in dieſer Erbſchaft, auf welche Verzicht geleiſtet wurde, nicht ſuccediren.

§. 80.

Aufhebung der Verzichtleiſtungen.

Dieſe Verzichtleiſtungen können entweder gleich Anfangs null und ungültig ſein, oder in der Folge entkräftet werden. Gleich Anfangs ſind ſie ungültig, wenn man den Beweis herſtellen kann, daß die freiwillige Einwilligung der Tochter, die Verzicht geleiſtet hat, nicht vorhanden war, daß ſie durch Betrug, Liſt, Zwang, Irrthum u. ſ. f. zu einer ſolchen Einwilligung überredet, oder gezwungen wurde; freylich kann man nicht widerſprechen, daß man bei den Erbverzichten der deutſchen Prinzeſſinnen und illuſtren Perſonen vielfältig die gegründete Einwendung machen könnte, daß dieſe häufig durch Zwang und Liſt hergeſtellt wurden; allein da ſchon durch Landesgeſetze, Hausverträge und Herkommen bei dieſen

Häuſern ſeit Jahrhunderten die eben nicht zu verwerfende Anordnung gemacht wurde, daß die Töchter, um den Glanz und die Fortdauer der Familien zu erhalten, Verzicht leiſteten, da ſie ſchon häufig pro ipso jure renunciatis gehalten werden; ſo kann man bei den Erbverzichten in illuſtren Häuſern dieſe juridiſchen Einwendungen nicht mehr entgegenſetzen, wohl aber können die Erbverzichte dieſer Perſonen auf andern Wegen entkräftet werden. 1) In beſtimmten Erbverzichten, welche nur zum Beſten des Mannsſtammes gemacht wurden, werden dieſe aufgehoben, wenn der Mannsſtamm ausſtirbt. 2) Nach Ablauf der Zeit, auf welche die Erbverzichte eingeſchränkt wurden. 3) Wenn der Renunciation eine reſolutive Bedingung beigeſetzt, und dieſe nicht erfüllt wurde. 4) Durch ausdrückliche oder ſtilſchweigende Nachlaſſung dieſer Verzichte, und zwar ausdrückliche, wenn die Mannsperſonen, zu deren Beſten die Töchter Verzicht geleiſtet haben, ausdrücklich erklären, daß ſie auf dieſen Vortheil Verzicht leiſten wollen. Der berühmte Stryk *) führte ſogar den Fall an, wenn dieſe Remiſſion auch in einer ungültigen letztwilligen Diſpoſition geſchehen wäre; ſo wäre ſie rechtskräftig, weil es hier bloß auf die Erklärung des Remittenten ankömmt, daß er der Tochter, welche Verzicht geleiſtet hat; auch dieſe wieder nachſehen wolle; dieſes könnte aber in einer ungültigen letztwilligen Diſpoſition geſchehen. 5) Die Gelehrten ſtritten über die Frage: ob wegen einer enormen Läſion auch die Erbverzichte aufgehoben werden können **). Ich

*) Stryk a. a. O. §. 118.

**) Stryk a. a. O. §. 132. u. ſ. f. führte die Gegengründe ausführlich an.

glaube, daß eine Erbverzicht wegen einer ſolchen Läſion nicht entkräftet werden könne, weil hier nur über eine künftige, ungewiſſe Erbſchaft die Verzichtleiſtung ausgeſprochen wird, welche vom Glück und Zufall abhieng, und weil bei dieſen Verzichten ganz ein anderer Zweck zum Grunde liegt. Man will einer Familie einen höhern Glanz verſchaffen; alles vereinigt ſich, um dieſen Zweck zu erreichen. 6) Durch den Widerruf. Hier muß man unterſcheiden: ob dieſer Widerruf auf eine widerrufliche Art z. B. in einer letztwilligen Diſpoſition gemacht wurde, oder nicht. Wenn derſelbe auf eine widerrufliche Art gemacht wurde, ſo kann die Erbverzicht auch widerrufen werden; in andern Fällen aber nicht, ausgenommen es wird die Einwilligung aller Intereſſenten bewirkt. Wenn der andere kontrahirende Theil den Vertrag nicht genau erfüllen will, z. B. wenn der Fideikommiß-Beſitzer die verſprochene Ausſteuer nicht bezahlen will, ſo kann die Tochter, welche Verzicht geleiſtet hat, auf die gänzliche Erfüllung des Kontraktes dringen. 7) Auch die nachfolgenden Kinder können keine Klage über ihre Verletzung durch die Erbverzicht anſtellen, da die meiſten Erbverzichte ſchon vor der Heirath, oder während derſelben ausgeſtellt werden; und dieſe in den meiſten Fällen unnütz ſein würden, wenn ſie durch die nachfolgenden Kinder wieder entkräftet werden könnten *).

*) Chlingensperg a. a. O. Assert 23. N. 5. und B. v. Kreitmaier Anm. Th. 3. Kap. 11. §. 5.

Siebentes Hauptſtück.

Regreßſprüche, Regredient-Erbſchaften.

§. 81.

Begriff der Regredient-Erbſchaft.

Ich führte ſchon oben an, daß ich mit dem Herrn v. Neurath unter der Regredient-Erbſchaft diejenige verſtehe, welche bei Familien des hohen und niedern deutſchen Adels nach dem Ausſterben des Mannsſtammes denjenigen zuſtehet, die entweder ſelbſt, oder deren Mütter und Ahnfrauen zum Beſten des Mannsſtammes auf ihren Erbantheil Verzicht leiſteten und mit einer mäßigen Ausſteuer befriedigt wurden, aber ihre Erbverzicht auf die Dauer des Mannsſtammes, oder wie ſie ſich öfters ausdrückten, bis zum ledigen Anfall beſchränkt haben. Dieſe verworrene Materie hat ſeit Jahrhunderten die Federn der Gelehrten in Bewegung geſetzt, dieſe in verſchiedene Partheyen getheilt, und ſeit der Einführung des römiſchen Rechts die Verwirrung, ſtatt dieſe zu be-

ſeitigen, vielmehr vergrößert *). Man muß hier, wenn man eine Theorie von Regreßſprüchen gründlich und deutlich darſtellen will, genau unterſcheiden: 1) diejenigen Verzichte, welche unbeſchränkt ohne alle Reſervation von denjenigen, 2) welche beſchränkt mit einem beſtimmten Vorbehalte ausgeſtellt wurden. Bei denjenigen, welche unbeſchränkt ohne allem Vorbehalte ausgeſtellt wurden, kann kein Regreß mehr verlangt werden. In dieſem Falle hören alle Regreßſprüche auf. Wenn aber 3) von einer adelichen Tochter die Erbverzicht nur begränzt mit einem Vorbehalte gemacht wurde; ſo kann ihr, oder ihren Nachkommen der Regreß offenbar nicht abgeſprochen werden. Sie kann ſich ihren Regreß, wie ich ſchon oben anführte, vorbehalten 1) ausdrücklich oder 2) ſtillſchweigend. Wenn ſie ausdrücklich gemacht wird, ſo muß man aus dem Sinne der Worte

---

*) Ich kann mich nicht zurückhalten, das Urtheil des Kardinals de Luca, welches in ſeinem thesauro veritatis et justitiae T. II. Dec. 1. N. 1. et dec. 4. vorkömmt, welches auch in mehreren Büchern zu finden iſt, hier noch einmal anzuführen. Dieſer ſagt ſchon von der Regrdient-Erbſchaft: eandem ab antiquis propemodum ignoratam, a modernis ita involutam esse, ut saepe numero id, quod uni album, alteri atrum esse videatur. Man kann alſo der weiſen baieriſchen Regierung nicht übel nehmen, wenn dieſe in dem Edikt über die Verhältniſſe des Adels Kap. 8. §. 78. ausdrücklich erklärte, daß die Regredient-Anſprüche ganz aufgehoben werden, wiewohl der Schritt von einer Geſetzgebung etwas hart zu ſein ſcheint, welche Privaten ihre wohl erworbenen Rechtsanſprüche entziehen will.

ſelbſt beurtheilen, in wie weit ſie Verzicht geleiſtet habe. Auf einen ſtillſchweigenden, eingeſchränkten Verzicht kann man ſchließen, wenn ſie nur bedingungsweiſe, nämlich auf den ſogenannten **ledigen Anfall** Verzicht geleiſtet hat. Dieſer Verzicht wird aufgelöſt, wenn der Mannsſtamm wirklich ausſtirbt. Auf ſolche ſtillſchweigende Verzichte kann man ſchließen, wenn die adelichen Töchter zwar nicht eine ausdrückliche Verzicht geleiſtet haben, aber doch bisher bei einer Konkurrenz mit den Mannsperſonen bloß ein Heirathgut, oder eine Ausſteuer erhielten, ausgenommen, man könnte beweiſen, daß dieſe Verzichte bloß wegen der erhaltenen beträchtlichen Ausſteuer ohne alle Einſchränkung gemacht worden ſeien und daß die adelichen Töchter gar nichts anders fordern wollten *). Im allgemeinen muß man die Regel aufſtellen, daß im Zweifel nichts anders vermuthet werden kann, als, daß ſie bloß zum Beſten der Familie und salvo regressu Verzicht geleiſtet haben **), folglich daß auch nach dieſer Anſicht wieder der juridiſche Satz falſch iſt — „**faemina semel exclusa, semper manet exclusa.**"

*) **Stryk** a. a. O. §. 38. B. v. **Cramer** a. a. O. §. 10. 12.

) Der Vater des deutſchen Staatsrechts J. J. **Moſer legte im 16ten Band S. 460. §. 122. ſein juridiſches Glaubenbekenntniß über dieſe Regreßſprüche ab. Er ſagte: die Gelehrten hätten hierüber verſchiedene Meinungen gehabt; er habe ſelbſt nicht gewußt, zu welcher Parthey er ſich Anfangs ſchlagen ſolle. Nachdem er aber das Herkommen genauer geprüft habe, ſo fand er, daß

§. 82.

Gründe gegen und für die Regredient-Erbſchaft, a) Gründe dagegen.

Die Hauptgegner der Regredient-Erbſchaft Cocceji, Schilter, Gundling, Baron v. Senkenberg, J. H. Böhmer, Schröter in Wien, Bocris, Wedekind, und mehrere andere, vorzüglich Senkenberg und Pütter in mehreren Schriften *) behaupteten: 1) Die Töchter ſollen pro ipso jure renunciatis gehalten werden, weil nach der alten deutſchen Verfaſſung dieſelben keinen Anſpruch auf die Erbſchaft in den alten Stammgütern (bonis avitis) machen konnten. Es ſei alſo überflüßig, auf ein Recht, das man nie gehabt hat, Verzicht zu leiſten; nur das alte Recht könne durch einen ſolchen Vorbehalt erhalten werden. 2) Der ſogenannte Vorbehalt, ſagen die Gegner, hatte nur zum Zwecke, das Erb-

---

es unwiderſprechlich wahr ſei, daß die Weibsperſonen, welche ſchon öfters durch den Mannsſtamm ausgeſchloſſen wurden, doch zuletzt zur Erbfolge gelangten, und wenn man einen Streit anfing, doch in contradictario geſchützt wurden. Moſer's Einleitung zum Reichshofrathsprozeſſe. B. 3. S. 315.

*) Senkenberg de successione Filiarum in regnis et principatibus. Dieſe gab Lt. Beneke cum additionibus et appendice de successione Aust. heraus. Neben kleinern Werken ſchrieb er auch Meditat. de Renunciatione filiarum illustrium in med. 406. Pütter in 2 Abhandl. Sylloge Comment. in ſeinen Erörterungen B. 1. S. 342 und Rechtsfällen B. 2. S. 1. Th. 3. S. 811. und 821.

recht zu erhalten. Dieſer hebt aber die Erbfolge-Ordnung nicht auf. Man muß genau unterſcheiden Erbfolgerecht und Erbfolge-Ordnung. Ein altes deutſches Sprichwort hat dieſe Ordnung genau ausgeſprochen: je näher dem Sippe, je näher dem Erbe. Viele neue Schriftſteller, vorzüglich Pütter ſtellten eine andere Anſicht auf. Sie laſſen dem Vorbehalte einige Wirkung, nämlich des Verbots, die Fideikommißgüter auch nach dem Abgange des Mannsſtammes nicht veräuſſern zu dürfen, und machen auch den Unterſchied über das Erbfolgerecht und Erbfolge-Ordnung. 2) Durch die Worte, welche ſo oft in Verzichts-Urkunden vorkommen: bis auf den ledigen Anfall ſoll man ſich nicht irre führen laſſen. Man ſoll unter dieſen hauptſächlich verſtehen den Anfall, welcher durch keinen dazwiſchen ſtehenden nähern Anverwandten gehindert wird. Dann führten die Gegner der Regredient-Erbſchaft 4) die zahlreichen Schwierigkeiten an, welche bei der Regredient-Erbſchaft ſo häufig eintretten. Einige behaupteten, es könnten bei einem vorkommenden Falle mehr als tauſend Regredient-Erben auftretten und ihre Anſprüche geltend machen; Sie zeichneten und berechneten die Schwierigkeiten, welche eintretten würden, wenn der Mannsſtamm ausſterben würde und nun auf einmal eine Menge Regredient-Erben ihre Abſtammung vom erſten Erwerber durch Stammtafeln aus alten Zeiten beweiſen ſollten, wo noch keine Kirchen-Regiſter und andere Dokumente zu finden ſind. Noch mehr Schwierigkeiten wird die Berechnung machen, welchen Antheil die Tochter, welche vor zwei bis dreyhundert Jahren auf die Erbſchaft Verzicht geleiſtet hat, bei ihrem Regreßſpruche fordern

kann *)? Es entſtanden hierüber langwierige koſtſpielige Prozeſſe und ſelbſt blutige Kriege. Einige benützten den bekannten juridiſchen Spruch faemina semel exclusa, semper manet exclusa. Ich werde in der Folge dieſe Gründe beleuchten und widerlegen, da ich noch zuvor die Gründe für die Regredient-Erbſchaft anführen muß.

§. 83.

b) Gründe für die Regredient-Erbſchaft.

Auch die Gelehrten, welche die Regredient-Erbſchaft vertheidigen, ſind ſehr zahlreich. Ich will nur die merkwürdigſten Beſold, Mynſinger, Gail, Knipſchild, Lynker, Hertius, Sam. Stryk, Harprecht, Ludolff, Bar. v. Cramer, Reinhard, Eſtor, Hoffmann, vorzügl. aber Bar. v. Kreitmaier, Georg Ludwig Böhmer und v. Neurath **) anführen.

Man kann folgende bedeutende Gründe zur Vertheidigung der Regreßſprüche aufſtellen. 1) Der politiſche Grund, welcher zur Errichtung der Fideikommiß- und Majorats-Güter Veranlaſſung gab, nämlich den Glanz der Familie zu erhalten, hört nach dem Ausſterben des Manneſtammes auf und die auf Vernunft und Billigkeit gegründete Regel tritt ein, cessante causa cessat effectus. Es können alſo die Töchter, welche zum Vortheile des Mannsſtammes Verzicht geleiſtet, und ſich ihre Anſprüche auf den Fall, wenn der Mannsſtamm aus-

*) v. Neurath über die Regredient-Erbſchaft. §. 74.

**) v. Neurath führte in der öfters angeführten Abhandlung auch die Werke dieſer Gelehrten §. 66. an.

ſterben würde, vorbehalten haben, nun bei dieſem eingetrettenen Falle ihre Rechte wieder geltend machen. 2) Die Verabredungen und Verzichte müſſen doch eine Wirkung haben, und es wäre Unſinn, wenn man behaupten wollte, daß tauſend- und tauſend Urkunden ohne allen Zweck niedergeſchrieben worden ſeien. In den vorigen Jahrhunderten besonders im ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderte ſah man den Vorbehalt, als kein überflüßiges Geſchäft an. Es wäre aber dieſer ganz überflüßig geweſen, wenn man einen feierlichen Vorbehalt auf den ledigen Anfall gemacht hätte, und dann doch die gemeine Erbfolge = Ordnung eintretten würde. 3) Man kann mit Grund behaupten, daß der Vater, welcher ſeine Tochter Verzicht leiſten ließ, um den Glanz der Familie zu erhalteu, gewiß lieber ſeiner Tochter und ihren Nachkommen als fremden Seitenverwandten ſein Vermömögen gönnen werde, wenn der Mannsſtamm einſt ausſterben würde. 4) Man kann auch mit Neurath ſagen, daß der Vorbehalt eines Rechtes auf einen gewiſſen Fall immer ein gehabtes Recht vorausſetze. 5) Ich behaupte auch mit den Vertheidigern der Regredient=Erbſchaft, daß die Töchter, welche Verzicht geleiſtet haben, nnd ihre Nachkommen nicht dem letzten vom Mannsſtamme ſuccediren, ſondern daß ſie nur berechtiget ſeien, ihr bishero geſchlafenes, bedingt aufgeſchobenes Erbrecht in Hinſicht ihres Vorbehaltes zu fordern. Sie können diejenige Erbsportion verlangen, auf welche die Tochter, wenn ſie nicht Verzicht geleiſtet hätte, damals hätte Anſpruch machen könneu. Ich muß zwar bekennen, daß es in vorkommenden Fällen äußerſt ſchwer ſein würde, dieſe Erbsportion auszumitteln und zu berechnen; allein die geſetzgebende Gewalt iſt aus dieſen Gründen noch nicht

berechtiget, alle Regreßſprüche der adelichen Nachkommen aufzuheben. Sie kann für die Zukunft alle dieſe Verzichtleiſtungen und Vorbehalte, wenn ſie dieſe Verbote für zweckmäßig findet, verbieten, aber die ſchon erworbenen Rechte der Familien dieſen nicht entziehen; nur für die Zukunft kann ſie andere Vorſchriften ertheilen. 6) Da die Verzichte von einer Seite ausgeſtellt und von der andern angenommen wurden; ſo glaubte der verzichtende Theil, daß er zwar ein Recht, aber nur bedingungsweiſe sub conditione resolutiva weggegeben habe, d. i. ſo lange der Mannsſtamm blühen würde, und daß er nach dem Ausſterben aller Mannsperſonen von dieſer Familie ſeine Rechte wieder geltend machen könne; der andere kontrahirende Theil, zu deſſen Vortheil die Verzicht geſchah, nahm die Beſchränkung an; er gab alſo ſeine Einwilligung, daß nach dem Ausſterben des Mannsſtammes den Erben der Töchter, die Verzicht geleiſtet haben, ihre Regreßſprüche offen gelaſſen werden müßten. Nur in dem Aufſatze der Verzichtsformel kann man manchmal ganz unvorſichtig eine zu ausgedehnte Verzicht gemacht haben; dann tritt ein anderes Verhältniß ein, und der Rechtsfall muß nach dem Sinne der Verzichtsformel unterſucht und entſchieden werden.

§. 84.

Ob die Erben der adelichen Töchter, welche auf ihre Erbsportion Verzicht geleiſtet hat, dieſe nach aufgehobenen Fideikommiſſen und Regreßſprüchen wieder zurückfordeu können?

Es muß auch noch die wichtige folgenreiche Frage aufgeſtellt werden: wenn die Familien-Fideikommiſſe von

der geſetzgebenden Gewalt in einem Staate aufgehoben wurden; ob die Nachkommen einer adelichen Tochter, welche vielleicht vor zweihundert Jahren zum Vortheile des Mannsſtammes, um den Glanz der Familie zu erhöhen, auf ihre Erbsportion Verzicht leiſtete, und ſich mit einer mäßigen Ausſteuer begnügte, jetzo nach aufgehobenen Fideikommiſſen ihre Erbsportion, auf welche ſie Verzicht mit dem Vorbehalte ihrer Regreßſprüche geleiſtet hat, fordern können? Ich behaupte, daß die Nachkommen derſelben dieſe beſtimmt fordern können, wenn ſie ihre Erbsportion, die ſie damals getroffen hätte, wenigſtens approximativ beweiſen können.

Die Juſtizſtellen ſind verpflichtet, ſolche Anſprüche gründlich zu unterſuchen, und zu entſcheiden. Es kann ſich zwar jeder einſichtsvolle Mann leicht vorſtellen, daß bei einer ſolchen Unterſuchung große Schwierigkeiten ſich aufthürmen werden; allein aus dieſem Grunde kann man die Kläger, welche die Juſtizkollegien um rechtliche Unterſuchung bitten, nicht geradezu abweiſen.

§. 85.

Widerlegung der Gründe gegen die Regredient-Erbſchaft.

Auf den erſten Grund kann man antworten: es iſt wahr, daß nach der alten deutſchen Verfaſſung die Töchter in den alten Stammgütern keinen Anſpruch auf die Erbſchaft hatten; allein die Grundſätze hätten ſich geändert, und nach dieſer Anordnung und der Einführung des römiſchen Rechtes hätten die Töchter gleiches Recht in die Erbfolge mit den Mannsperſonen errungen, wenn nicht durch die Erbverzichte für die Erhaltung des Glan-

zes des Adels geſorgt worden wäre. Es wurde alſo gewiſſermaßen ein Vergleich geſchloſſen; die adelichen Töchter leiſteten zum Beſten des Mannsſtammes bedingungsweiſe Verzicht, und von der andern Seite wurde der Vorbehalt angenommen: „daß ſie einſt auf den ledigen Anfall in dieſen Gütern wieder ſuccediren können. Auf den zweiten Einwurf, daß dieſer ſogenannte Vorbehalt die Erbfolge-Ordnung nicht aufhebe,“ kann man antworten: daß ihnen dieſer Vorbehalt gar nichts nützen würde; denn, wenn ſie ohnedem das Recht haben, nach der Erbfolge-Ordnung zu ſuccediren; ſo wäre der Vorbehalt ganz überflüßig; es iſt auch hier keine Rede davon, daß man dem letzten Beſitzer ſuccediren wolle, ſondern die adelichen Töchter können jure postliminii verlangen, daß ihnen der Erbsantheil wieder herausgegeben werde, welchen ſie hätten fordern können, wenn ſie keinen Erbverzicht geleiſtet hätten. Auf den dritten Grund wegen des ledigen Anfalls muß man den Gegnern das ſchon angeführte erwiedern: es wäre keine Verzichts-Urkunde, kein Vergleich nothwendig geweſen, wenn keine nähere Anverwandte die verziehene Tochter hindern würde; ſie müſſen aus dem Grunde auf den ledigen Anfall warten; d. h. es muß keine Mannsperſon von dieſer Familie vorhanden ſein, zu deren Beſten ſie Verzicht geleiſtet hat. Ich will gerne zugeben, daß bei der Anwendung der Regredient-Erbſchaft große Schwierigkeiten eintretten werden; allein die vormaligen Kammergerichts-Aſſeſſoren und viele Juſtizräthe, die Mitglieder von Spruchskollegien, welche weitſchichtige Prozeſſe zu unterſuchen und zu entſcheiden hatten, mußten auch mit großen Schwierigkeiten kämpfen, wenn ſie aus voluminöſen Akten den wahren Faden des

Prozeſſes ausheben und verworrene Streithändel zu entſcheiden hatten.

Dieſe Einwendung ſcheint mir ſo unbedeutend zu ſein, daß ſie von einem Gelehrten gar nicht angeführt werden ſollte.

§. 86.

Beiſpiele von Regreß-Anſprüchen bei illuſtren Häuſern.

Der berühmte Neurath in ſeiner öfters angeführten vortrefflichen Abhandlung führte mehrere Beiſpiele von der Regredient-Erbſchaft an. Ich halte es für fruchtbar, auch hier einige Beiſpiele von illuſtren Häuſern anzuführen, in Hinſicht anderer aber meine Leſer auf Neurath, Moſer und andere Schriftſteller zu verweiſen. Der mir unbekannte Verfaſſer der Schrift: Was iſt Rechtens in der Materie von der Regredient-Erbſchaft nach der Praxis beider höchſten Reichsgerichte? 1790. erzählt S. 37." Endlich fehlt es nicht an illuſtren ältern und neueren Beiſpielen, daß anſehnliche Lande ganz, oder zum Theil nicht an die Tochter des letzten masculi allein, ſondern an die entferntern Regredient-Erben gefallen ſind. Hoc titulo hat, um nur einiger Fälle zu gedenken, das fürſtliche Haus Heſſen-Caſſel, die Grafſchaft Hanau-Münzenberg, das gräfliche Haus Solms, die nachher an Preußen cedirte Grafſchaft Teklenburg, das fürſtliche Haus Naſſau, die Grafſchaft Diez, das gräfliche Haus Erbach, einen Theil der Herrſchaft Bickenbach, wie auch die halbe Herrſchaft Breuberg, das Haus Caſtell einen Theil der Grafſchaft Werthheim, und es wäre von

dem mittlern Zeitalter (wo unter andern die ähnliche Succeſſion die Markgrafen von Meißen in dem größten Theile von Thüringen bemerklich ſein würde) bis auf die neuern Zeiten herunter gar leicht zu erweiſen, daß ſothaner modus succedendi durch ganz Deutſchland in beſtändiger Obſervanz geweſen und verblieben ſei. Eines der merkwürdigſten Beiſpiele giebt das Erzherzoglich Oeſterreichiſche Haus. In dieſem Hauſe fand die Lehre von der Regredient-Erbſchaft einmal großen Widerſpruch, und das anderemal auch großen Beifall. Kaiſer Karl VI. hinterließ eine einzige Tochter, die nachmalige Kaiſerin Maria Thereſia. Um die Erbfolge für ſeine Tochter zu gründen, ſetzte der Kaiſer Karl alle Springfedern in Bewegung. Es wurde die berühmte sanctio pragmatica zu Stande gebracht, welche aber doch nicht gehindert hat, daß mehrere Regredient-Erben *) Baiern, Sachſen, Spanien auftraten. Es entſtund ein blutiger, verheerender Krieg. Es wäre hier am unrechten Orte, wenn ich dieſen beſchreiben würde; nur dieſes muß ich hier anführen, daß Sachſen ſeine Anſprüche zurücknahm, und

---

*) In Hinſicht der Schriftſteller iſt folgende Anekdote, die auch ſchon in andern Büchern ſtehet, merkwürdig. Der ehemalige Marburgiſche Profeſſor, zuletzt K. G. Aſſeſſor B. v. Cramer hatte in der Hanauiſchen Succeſſionsſache die Regredient-Erbſchaft vertheidigt. Dieß bewirkte ihm vom Kaiſer Karl VI. den Ruf als Reichshofrath nach Wien; hingegen der Gegner deſſelben, Baron von Senkenberg, der gegen die Regredient-Erbſchaft mehrere Schriften verfaßte, wurde von Kaiſer Franz I. ebenfalls als Reichshofrath nach Wien berufen.

Baiern und Spanien ihre Anſprüche nicht mehr verfolgten, indem Baiern im Frieden zu Füßen und Spanien in dem Achner Frieden die sanctio pragmatica anerkannte.

Nach dem Tode des Churfürſten von Baiern Maximilian Joſeph wollte das öſterreichiſche Haus die Regredient-Erbſchaft, welche dieſes vorhin beſtritt, wieder geltend machen, weil es demſelben vortheilhaft war. Dieſes Haus und in der Folge das Haus Würtemberg machten Anſprüche auf die Allodial-Verlaſſenſchaft. Die verwittibte Churfürſtin von Sachſen, Schweſter des verſtorbenen Churfürſten Maximilian als die nächſte dem Grade nach widerſetzte ſich dieſen Anſprüchen. Der König von Preußen unterſtützte die Anſprüche der Churfürſtin von Sachſen. Es erſchienen mehrere gelehrte Schriften, in welchen unter andern wichtigen Streitpunkten auch die Regredient-Erbſchaft vertheidiget und widerſprochen wurde, bis endlich der Teſchner Friede im J. 1779 auch dem ſchon ausgebrochenen Kriege und dieſen Streitigkeiten ein Ende machte. Die Churfürſtin von Sachſen, Wittwe, wurde als einzige Allodial-Erbin anerkannt und ihr eine Abfindung von 12 Millionen bewilliget; von den öſterreichiſchen und würtembergiſchen Regredient-Anſprüchen wurde in dem Friedens-Inſtrumente gar keine Meldung gemacht.

§. 87.

Kautele bei Entwerfung der Formeln bei Erbverzichten.

Wenn bei dem Entwurfe der Formeln der Erbverzichte dunkle, zweideutige Ausdrücke gebraucht werden; ſo

entſtehen wegen dieſer ſehr oft Zweifel, die große Streitigkeiten unter den Gliedern einer adelichen Familie und zuweilen koſtſpielige Prozeſſe veranlaſſen. Um dieſe zu vermeiden, ſollen 1) die Formeln bei Erbverzichten genau entworfen werden und zwar; ob die Töchter zum Beſten des ganzen Hauſes, oder Geſchlechts, oder zum Beſten einer, oder anderer Linie mit Ausſchließung der aufſteigenden oder Collateral-Linie die Erbverzichte geleiſtet haben? 2) In Hinſicht des Vorbehaltes iſt es unvorſichtig, wenn man in die Formel nur allgemein hineinſetzt „bis auf den ledigen Anfall“ 3) Noch unvorſichtiger iſt die Verzichts-Formel, wenn in den Verzichts-Urkunden bloß auf den Abgang der Leibes-Erben der Vorbehalt gerichtet iſt; denn nach dieſer Formel ſind auch die Töchter des letzten Mannsſtammes nicht ausgeſchloſſen, und dieſe können auch beim gänzlichen Ausſterben des Mannsſtammes die Erbſchaft fordern. 4) Es muß die Tochter, welche Verzicht leiſtet, den Vorbehalt genau beſtimmen, daß ſie nur z. B. auf die väterliche, mütterliche und brüderliche Verlaſſenſchaft zum Beſten den Mannsſtammes, um den Glanz der Familie zu erhalten, Verzicht leiſte, und auf das Ausſterben des Mannsſtammes ſich ihre Regreßſprüche ausdrücklich vorbehalte. 5) Bei der Beurtheilung und Entſcheidung der vorkommenden Rechtsfälle über Regreßſprüche muß man auch, wie ſchon Pütter *) gründlich bewieſen hat, in die Geſinnung der damaligen Zeiten hineingehen. Es wäre höchſt unbillig, wenn man ſolche Fälle, die ſich im ſechzehnten Jahrhunderte ereigneten, und die damals hät-

*) Pütters Rechtsfälle. Th. II. S. 109. 110.

ten entſchieden werden ſollen, nach ſolchen Grundſätzen beurtheilen wollte, die erſt ſpäter nach zweihundert Jahren eingeführt wurden.

§. 88.

Ob und wie die Portion, auf welche Verzicht geleiſtet worden, die Natur eines Familien-Fideikommiſſes annehme?

Ueber die Frage: ob und wie die Portion, auf welche von der adelichen Tochter zum Beſten des Mannsſtammes Verzicht geleiſtet wurde, die Natur eines Fideikommiſſes annehme, wurde auch von den Gelehrten geſtritten. Ich bin mit dem Baron v. Cramer der Meinung *), daß dieſe Erbsportion die Natur eines ſtillſchweigenden Familien-Fideikommiſſes annehme, und daß die Tochter, welche auf dieſe Verzicht geleiſtet hat, für die erſte Stifterin und die Mannsperſonen, zu deren Beſten ſie Verzicht leiſtete, als Fideikommiſſäre erklärt werden ſollen. Aus dieſem fließt: daß alle diejenigen Grundſätze, welche oben in Hinſicht der Erhaltung und Erlöſchung der Fideikommiſſe, dann beſonders in Hinſicht der Erbfolge in Fideikommißgütern angeführt wurden, auch bei der Regredient-Erbſchaft angewendet werden müſſen; nur muß man immer auf die Rechte der Regredient-Erben Rückſicht nehmen, damit dieſe in ihren Rechten nicht verletzt werden.

---

*) Bar. v. Cramer Nebenſtunden Th. 18. §. 4. Dieſer führte auch ein merkwürdiges Cameral-Präjudiz für dieſe Meinung an.

§. 89.
Wie man die Worte „auf den ledigen Anfall“ auslegen ſolle?

Einige von den neueren Schriftſtellern erklärten dieſen Vorbehalt auf den ledigen Anfall nur für eine ausländiſche Mißgeburt und bloße Larve *), welche unter illuſtren Perſonen gar nicht andewendet werden könnte; allein es wird ſich jeder Einſichtsvolle aus den ſchon angeführten Gründen überzeugen, daß dieſer Vorbehalt nicht nur bei dem niedern Adel, ſondern auch bei illuſtren Perſonen wichtigen Einfluß habe. Nur über die Worte ſelbſt „auf den ledigen Anfall“ machte man abweichende Auslegungen. Einige behaupten: daß der ledige Anfall ſchon vorhanden ſei, wenn von dem Geſchlechte, oder von der Linie, wegen welcher die Verzicht geleiſtet wurde, kein Mannserbe mehr vorhanden iſt; andere aber behaupten, daß die Tochter des letztverſtorbenen Beſitzers des Fideikommiſſes auch die Regredient-Erben ausſchließe, wenn bloß die Formel auf den ledigen Anfall in dem Verzichts-Inſtrumente vorkömmt; allein ich antworte: die Worte „bis auf den ledigen Anfall und bis zum Abgang des Mannsſtammes“ halte ich in Hinſicht der Wirkung für gleichbedeutend, wenn nicht die Form der Verzichte, Verträge und eine ununterbrochene Familien-Obſervanz etwas anders beſtimmen. Schon in den Worten lediger Anfall liegt der Sinn

*) Bocris de larva renunciationi et communi opinioni detracta. Gundling de renunciat. haered. filiarum illustrium, cap. 4.

des Verzichtes einer adelichen Tochter. Sie leiſtete Verzicht zum Vortheile des Mannsſtammes und behielt ſich wo nicht ausdrücklich, doch wenigſtens ſtillſchweigend ihre Regreßſprüche bevor. Dieſer Fall trat durch das Ausſterben aller Mannsperſonen dieſer Familie ein. Sie kann alſo ihre Anſprüche geltend machen. Man kann auch nicht behaupten, daß auf den Fall, wenn aus mehreren Brüdern, oder Mannserben einer ſtirbt, die Regreßſprüche in Hinſicht dieſer Regredient-Erben aufhören; indem dieſen Theil *) nicht die Schweſtern, welche Verzicht geleiſtet haben, ſondern die übrigen männlichen Erben erhalten, ausgenommen die Verzicht wäre auf ſeine Perſon allein eingeſchränkt worden.

§. 90.

Auf welchen Erbsantheil kann die Regredient-erbin Anſpruch machen?

Die Regredient-Erbin und ihre Nachfolger können nicht die ganze Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen, ſondern nur denjenigen Theil, auf welchen ſie zum Beſten des Mannsſtammes Verzicht geleiſtet haben, fordern. Wenn die Hauptregredient-Erbin, wie gewöhnlich der Fall iſt, nicht mehr am Leben iſt, ſo treten ihre hinterlaſſenen Nachkommen an ihre Stelle, und ſuccediren ihr in ihrem Antheile. Wenn der Verſtorbene, auf deſſen Verlaſſenſchaft Verzicht geleiſtet wurde, eine Tochter, welche Verzicht geleiſtet hat, und einen Sohn hinterläßt; ſo iſt der Antheil die Hälfte, weil der Tochter ohne Verzicht auch dieſe

*) Ludolff. Obs. 347. p. 273.

Erbsportion ab intestato zugefallen wäre *). Bei adelichen Töchtern iſt es oft ſchwer, die Portion, welche die Regredient-Erben fordern können **), auszumitteln.

§. 91.

Nothwendige, oder legale Erbverzichte.

Im Gegenſatz der freiwilligen Erbverzichte führte man in verſchiedenen deutſchen Staaten auch nothwendige, oder legale Erbverzichte ein, durch welche die adelichen Töchter 1) durch das Geſetz, 2) durch einen Vertrag und 3) durch das Herkommen als ipso jure verzichtet erklärt werden. In allen ehemaligen teutſchen churfürſtl., fürſtlichen und altgräflichen Häuſern iſt es notoriſch her-

*) Bar. v. Cramer §. 20. 21. Moſer deut. Staatsrecht. Th. 16. S. 461.

**) Aus dieſem Grunde wurde in einem baieriſchen Generalmandat von 1672 verordnet, daß bei der Immatrikulation der Fideikommiſſe gleich eine gewiſſe Summe beſtimmt und der Matrikel einverleibt werden ſoll, denn die Regreßſprüche werden vielfältig äußerſt ſchwer zu beſtimmen ſein, wenn nach dem Abfluß von vielen Jahren der ledige Anfall eintretten wird. Da nunmehr die Regenten in einigen Staaten die Fideikommiſſe und Regreßſprüche aufgehoben haben; ſo wird ſehr oft die äußerſt wichtige Frage vorkommen: ob die Regredient-Erben ihre Rechtsanſprüche nicht geltend machen können, wenn die Summe in der Matrikel oder auch in den Protokollen, welche die Familien bei der Errichtung der Fideikommiſſe verfaſſen ließen, ſchon aufgezeichnet iſt; ſo wird es den Regredient-Erben leicht ſein, ihre Regreßſprü-

gebracht *), daß die Prinzeſſinnen ipso jure pro renunciatis erklärt werden. Als Hauptgrund kann man nach der einſtimmigen Meinung aller deutſchen Schriftſteller die ehemalige altdeutſche Erbfolge-Ordnuug, nach welchen die Weibsperſonen in Konkurrenz mit Mannsperſonen von der Succeſſion ausgeſchloſſen wurden **), annehmen.

---

che geltend zu machen. In andern Fällen wird man am klügſten handeln, wenn man durch einen Vergleich koſtſpielige Prozeſſe abſchneidet. Nach meinen Anſichten iſt auch die geſetzgebende Gewalt nicht berechtiget, edle Regreßſprüche durch einen Machtſpruch aufzuheben; doch ſollte man wenigſt approximativ die Summen ausmitteln, welche den Regredient-Erben wieder hinausbezahlt werden ſollen.

*) In den ehemaligen baieriſchen Churländern mit Ausſchluß der obern Pfalz wurden die Töchter edelmannsfreiheitsfähiger Perſonen durch das Mandat vom 20ten April 1672 „ohne weitern Verzicht ipso jure für verzichtet gehalten.“ Durch die königl. baier. Edikte vom 14. Sept. 1808 und vom 22. Dec. 1811 die bisherigen adelichen Fideikommiſſe und künftige Majorate im Königr. Baiern betreffend, wurden ganz andere Beſtimmungen gemacht. Mein Zweck in dieſer Abhandlung iſt mehr, die rechtlichen Verhältniſſe der deutſchen Geſchlechts-Fideikommiſſe zu entwickeln.

**) Moſer in ſeinem deutſchen Staatsrechte. Th. 15. S. 458. u. Th. 16. S. 70. v. Neurath a. a. O. Abſch. II. S. 31. Baron v. Kreitmaier in ſeinen Anm. Th. III. K. 11. §. 8.

§. 92.

Von wem dieſe Töchter, welche als ipso jure renunciatae erklärt ſind, ausgeſchloſſen werden?

Es wurde unter den Gelehrten geſtritten: ob dieſe Töchter von dem Mannsſtamme des ganzen Geſchlechts, oder nur von ihren Brüdern und der von ihnen abſtammenden männlichen Deſcendenz allein ausgeſchloſſen werden. Wenn man den Zweck, wegen deſſen deutſche Geſchlechts-Fideikommiſſe errichtet wurden, nämlich um den Glanz der Familien zu erhalten und zu erhöhen, unterſucht; ſo muß man ſchließen, daß dieſe Weibsperſonen von der Erbfolge ſo lange ausgeſchloſſen werden ſollen, als einer von dem Mannsſtamme des nämlichen Geſchlechts vorhanden iſt. Da aber in Hinſicht dieſer Frage die deutſchen Landesgeſetze, die Familien-Verträge, die Verzichts-Urkunden, und das Herkommen von einander abweichen; ſo muß man ſich in vorkommenden einzelnen Fällen nach dieſen Beſtimmungen richten. Moſer *) ſagt, daß in ältern Zeiten ein merkwürdiger Unterſchied zwiſchen den deutſchen churfürſtlichen und fürſtlichen Häuſern auf der einen und den gräflichen und herrlichen Häuſern auf der andern Seite zu entdecken war; denn bei den erſten war es allgemein Herkommens, daß die Verzicht zum Beſten des Mannsſtammes des ganzen Hauſes geſchah. Von dieſen kann man aber mit Zuverläßigkeit behaupten: daß, wo nicht durch Familien-Verträge, oder ein ſpezielles Herkommen etwas anderes

*) Moſer deutſches Staatsrecht. Th. 16. S. 70.

eingeführt wurde, die Verzicht nur auf den Mannsſtamm der Linie ausgedehnt werden könne, zu welcher die Tochter, die Verzicht geleiſtet hat, gehört. Wenn alſo auch eine deutſche Prinzeſſinn nur zum Beſten einer Linie des Hauſes Verzicht geleiſtet hätte; ſo könnte dieſes den übrigen Linien des nämlichen Hauſes nicht präjudiciren, weil aus dem Hausvertrage gewöhnlich ſchon hervorgeht, daß alle Mannsperſonen von dem ganzen fürſtlichen Geſchlechte, ſo lange einer vorhanden iſt, Anſpruch auf die Erbfolge haben, und die Weibsperſonen, ſo lange einer von dem Mannsſtamme vorhanden iſt, ausgeſchloſſen werden *); hingegen Moſer erzählte mehrere Streitigkeiten, wo die vorhandenen Töchter, oder deren Deſcendenten die Agnaten auszuſchließen geſucht, oder auch wirklich ausgeſchloſſen haben. Ich will nur einen merkwürdigen Streit anführen. Nach dem Tode Herzogs Heinrich XIII. in Niederbaiern und deſſen jüngern Sohns Johannes im J. 1339 entſtand ein wichtiger Succeſſionsſtreit, bei welchem ſich unter andern die Herzoge Friderich und Leopold als Söhne der Schweſter Heinrichs meldeten. Die baieriſchen Landſtände aber erkannten den Agnatum gradu proximiorem und dabei blieb es **).

---

*) B. de Cramer diss. de successione agnatorum etsi remotiorum prae faeminis proximioribus. Reinhard Abhandlung von dem Erbfolgerechte der Töchter vor den Stammesvettern.

**) Moſer in ſeinem deutſch. Staatsrechte. B. 16. Buch 3. Kap. 80. führte auch eine Menge gedruckter Streitſchriften an, welche in den Streitſachen zwiſchen dem Hauſe Pfalz und Orleans, bei der Falkenſteiniſchen Succeſſion,

Ich will noch einige Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Töchtern und Agnaten hier anführen: 1) Die Töchter können in der brüderlichen Erbſchaft weder von dem Vater, oder Ahnherrn, noch in dieſer und der väterlichen von des Vaters Bruder und noch viel weniger von den weitern Agnaten, welche nicht in der abſteigenden Linie der Brüder ſind, und noch viel weniger von den Schweſtern und Schweſters Söhnen ausgeſchloſſen werden. 2) Die Töchter werden auch von ihren Brüdern, Halbbrüdern von väterlicher Seite (consanguineis) und Halbbrüdern von mütterlicher Seite (uterinis) und zwar von den erſten in der väterlichen und brüderlichen Erbſchaft, von den zweiten aber nur in der mütterlicher Erbſchaft ausgeſchloſſen. 3) Uneheliche Brüder wurden ſchon in den älteſten Zeiten von den Töchtern ausgeſchloſſen *).

§. 93.

Requiſite bei dieſer nothwendigen Verzichtleiſtung.

Der Konſens der Töchter, welche Verzicht leiſten ſollen, und die Certioration wird bei dieſen **nothwendigen Verzichtleiſtungen** nicht erfordert; nicht einmal die Schrift und andere bei freiwilligen Verzichten oben angeführte Anſtalten ſind nothwendig, weil dieſe Verzichte ipso jure geſchehen; folglich kann es nicht

bei dem Proceſſe zwiſchen Leiningen Dachsberg und Leiningen Weſterburg, bei dem Proceſſe zwiſchen Stollberg und Löwenſtein wegen Rochefort gewechſelt wurden. Dieſe Liſte könnte man mit vielen hundert andern vermehren.

*) LL. Baiuv. T. 14. c. 8. §. 2.

mehr von dem freien Willen der Töchter abhängen: ob ſie Verzicht leiſten wollen, oder nicht; doch hält man es bei verſchiedenen Gelegenheiten für räthlich, auch förmliche Verzichts-Inſtrumente zu errichten, damit alle Proceſſe über dieſe möglichſt beiſeitiget werden. In Hinſicht der Ausſteuer und Fertigung muß man die fürſtlichen und andre illuſtre Häuſer von andern altadelichen genau unterſcheiden. Ich könnte ein großes Verzeichniß von dieſen anführen, da mir aber dieſes der Raum nicht erlaubt, ſo muß ich mich auf den berühmten Moſer und Struv berufen *). In vielen Geſetzbüchern wurde verordnet, daß den Töchtern eine ſtandesmäßige Ausſteuer und Ausfertigung aus dem Vermögen der Eltern mit Beiziehung der Anverwandten ausgewieſen werden ſoll. Die adelichen Töchter können auch nichts dagegen einwenden, wenn die ihnen angewieſene Ausſteuer auch die Nothgebührniß, die ſie ſonſt fordern könnten, nicht erreicht. In vielen Statuten wird auch noch der Beiſatz gemacht, daß die adelichen Töchter, welche Verzicht geleiſtet haben, ſo lange ſie noch unverehelicht ſind, von den Anverwandten an einen beſtimmten Ort angewieſen und ſtandesmäßig unterſtützt werden ſollen.

§. 94.

Wirkungen bei dem ſogenannten ledigen Anfall.

Wenn der ledige Anfall wirklich eintritt, ſo müſſen 1) die Erbsportionen, auf welche die Töchter entweder

*) Moſer deutſch. Staatsrecht. Th. 19. S. 486. Th. 20. S. 1. Th. 22. S. 276. Struv jurispr. heroica. T. II. c. 9.

freiwillig, oder gezwungen renuncirt haben, wieder herausgegeben werden. 2) Dieſe müſſen die empfangene Ausſteuer und alle andere Poſten, welche ſie ſonſt zu conferiren ſchuldig ſind, auch hier conferiren, das heißt, dieſes wird ihnen von ihren Regreßquanto nach einer genauen Berechnung abgezogen. 3) In Hinſicht der Schulden, welche der Verſtorbene, auf deſſen Verlaſſenſchaft die Töchter Verzicht leiſteten, gemacht hat, müſſen auch die Regredient-Erben als Miterben nach Verhältniß ihres Erbantheils den Theil der Schulden, welcher ſie trifft, übernehmen und bezahlen; die Schulden hingegen, welche diejenigen gemacht haben, zu deren Beſten die Verzicht geleiſtet wurde; müſſen dieſe allein übernehmen. 4) Verbeſſerungen und Ausgaben, welche derjenige machte, der das Gut bona fide beſeſſen hat, müſſen ſie ebenfalls erſetzen, in ſo weit dieſe auf das Gut, worauf man ſeinen Regreß ſucht, verwendet wurden. 5) Die Früchte können ſie nur von dem Tage an, in welchem ihnen das Gut ſelbſt, oder ein Theil deſſelben rückfällig geworden, fordern, denn bis auf dieſen Tag können diejenigen, zu deren Beſten die Verzicht geleiſtet wurde, als temporäre Eigenthümer und Erben auch die Früchte und Renten von der Verzichtsquote fordern *). 6) In Hinſicht der Klagen, welche die Regredient-Erben nach dem ledigen Anfalle benützen können, um die Portionen, auf welche Verzicht geleiſtet wurde, wieder zu erhalten, kann man folgende als die bedeutendſten anführen. Sie können anſtellen a) eine Perſonalklage aus dem Vertrag wider die Vertragerrichtenden und ihre Erben, b) ver-

*) Bar. v. Cramer a. a. O. §. 31. 32.

ſchiedene Realklagen *), z. B. haereditatis petitionem, Actionem familiae herciscundae, Actionem hypothecariam, wenn der Regreß unter einer Hypothek ausbedungen wurde, und ſogar rei vindicationem, wenn die Quote, auf welche ſie den Regreß fordern, in einer körperlichen, oder ſpezifiſchen Sache beſteht. 7) Da ſie nicht früher ihre Klagen anbringen konnten, als bis der ledige Anfall wirklich eingetretten iſt; ſo kann ihnen auch die Einrede der Verjährung nicht entgegengeſetzt werden. 8) Die Hauptſtreitigkeiten bei dem ledigen Anfalle entſtunden und werden inskünftige noch über die Quote entſtehen, welche herausgegeben werden ſoll. Um dieſe zu beſeitigen, wurde in vielen Verordnungen z. B. in dem baieriſchen Generalmandat von 1672 auch in Hausverträgen verordnet, daß man bei der Errichtung der Erb-Verzichte, oder bei der Immatrikulation, oder auf einem andern Wege alſogleich eine gewiſſe Summe beſtimmen ſoll, welche die Regredient-Erben beim ledigen Anfall zu fordern berechtiget ſein ſollen. Da aber in vorigen Jahrhunderten und auch in unſern Zeiten dieſe Beſtimmung meiſtens unterlaſſen wird; ſo muß man ſich wenigſtens approximativ über eine gewiſſe Summe vergleichen, oder der Richter muß ſelbe ex aequo et bono wenigſtens approximativ beſtimmen, und ausſprechen. Es wäre alſo höchſt ungerecht, wenn der Richter aus dieſem Grunde, weil die wahre Portion nicht genau berechnet werden kann, die Regredient-Erben, die auf eine Portion gegründeten Anſpruch machen können,

*) Bar. v. Kreitmaier Anm. Th. 3. c. 11. §. 6. u. 7. Chlingensperg. Ass. 11.

ganz abweiſen, oder die geſetzgebende Gewalt dieſe Regredienzſprüche ganz aufheben wollte. Wenn die Churfürſtinn von Sachſen, Wittwe nach dem Tode des Churfürſten Maximilian III., welcher nach dem Teſchner Frieden zwölf Millionen wegen der Allodial-Verlaſſenſchaft angewieſen wurden, gänzlich abgewieſen worden wäre; ſo hätte man auch mit Grund über eine große Ungerechtigkeit klagen können, wie man ſchon vielfältig über dieſe geklagt hat. Noch muß ich diejenigen Geſchäftsmänner, welche praktiſche Rechtsfälle über Regredient-Erbſchaften zu bearbeiten haben, auf die gründlichen Anſichten aufmerkſam machen, welche ein berühmter Geſchäftsmann der Herr von Neurath, der als ehemaliger Kammergerichts-Aſſeſſor in Wetzlar wichtige Erbſchafts-Streitigkeiten zu unterſuchen hatte, aufſtellte. Dieſe gründlichen Anſichten, mit welchen ich vollkommen verſtanden bin, erhielten auch allgemeinen Beifall von Gelehrten und Geſchäftsmännern *).

*) v. Neurath von der Regredient-Erbſchaft und den dabei vorkommenden Rechtsfällen. S. 232.

Moshamm, Friedrich August von

Versuch einer Entwickelung der rechtlichen Verhältnisse bei deutschen Geschlechts-Fidei-Commissen

München 1816

J.germ. 130 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552055-1